



Gemeindeprüfungsanstalt  
Baden-Württemberg

# Prüfungsbericht

Allgemeine Finanzprüfung  
**Stadt Heidelberg 2007 - 2011**  
Stadtbetriebe Heidelberg 2010 - 2012

Karlsruhe, 19.01.2015

V-ID: 80731

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Vorblatt	5
<b>1 Allgemeine Hinweise zur Prüfung</b>	<b>7</b>
<b>2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung</b>	<b>10</b>
2.1 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse	10
2.2 Wesentliche Feststellungen der Prüfung einzelner Prüfgebiete	13
<b>3 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse der Stadt</b>	<b>20</b>
3.1 Ertragslage	21
3.2 Finanz-, Vermögens- und Kapitallage	28
3.3 Finanzplanung	35
<b>4 Örtliche Prüfung</b>	<b>44</b>
4.1 Aufgaben und Wirksamkeit	44
4.2 Kassenprüfungen, Prüfung des Inventars	45
<b>5 Haushalts- und Rechnungswesen</b>	<b>46</b>
5.1 Sachbearbeitung	46
5.2 Sonstige Feststellungen	46
5.3 Realsteuer-Istaufkommen	67
5.4 Rechtlich unselbständige örtliche Stiftungen	68
<b>6 Prüfung einzelner Prüfgebiete</b>	<b>69</b>
6.1 Innere Verwaltung	69
6.2 Personalwesen	70
6.3 Soziale Hilfen - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	75
6.4 Ver- und Entsorgung	100

<b>7</b>	<b>Betätigung der Stadt in Beteiligungsunternehmen</b>	<b>106</b>
7.1	Allgemeines	106
7.2	Einzelne in die Betätigungsprüfung einbezogene Beteiligungen	109
7.3	Beteiligungsverwaltung	118
<b>8</b>	<b>Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Stadtbetriebe Heidelberg in den Wirtschaftsjahren 2010 bis 2012</b>	<b>123</b>
8.1	Betriebsverhältnisse	123
8.2	Örtliche Prüfung	124
8.3	Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse	125
8.4	Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung	128

<b>Anlagen</b>	<b>Nr.</b>
Ergebnisrechnung	1
Netto-Deckungsmittel, Zuschussbedarf, Netto-Abschreibungen und Betriebszuschuss	2
Steuern, Steuerkraft und Schulden	3
Finanzrechnung	4
Finanzplan Ergebnishaushalt	5
Finanzplan Finanzhaushalt	6
Kostendeckungsgrade öffentlicher Einrichtungen	7

## Vorblatt

<b>Stadt</b>	Heidelberg
Einwohnerzahl am 30.06.2007	144.828
30.06.2011	148.271
Leitung der Verwaltung seit 14.12.2006	Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner
Erster Beigeordneter bis 31.07.2008	Erster Bürgermeister Prof. Dr. Raban von der Malsburg
seit 01.08.2008	Erster Bürgermeister Bernd Stadel
Weitere Beigeordnete seit 24.01.2005	Bürgermeister Dr. Joachim Gerner
seit 10.09.2007	Bürgermeister Wolfgang Erichson
seit 01.11.2013	Bürgermeister Hans-Jürgen Heiß
Fachbediensteter für das Finanzwesen bis 30.11.2007	Herr Walter Lenz
seit 01.12.2007	Herr Hans-Jürgen Heiß
Leitung des Rechnungsprüfungsamts seit 01.07.2003	Herr Waldemar Schmidt
<b>Eigenbetrieb Stadtbetriebe Heidelberg</b>	
Betriebsleitung seit 08.07.2010	Herr Hans-Jürgen Heiß
Kaufmännisches und organisatorisches Management seit 01.09.2010	Stadtwerke Heidelberg GmbH

Technische Betriebsführung für die  
Wasserversorgung  
seit 01.09.2010

Stadtwerke Heidelberg Netze  
GmbH

Betriebsführung für die Bergbahn  
seit 01.09.2010

Heidelberger Straßen- und Berg-  
bahn GmbH

Die Stadt Heidelberg verwaltet die rechtlich selbstständigen Stiftungen

- Allgemeiner und Landfriedscher Unterstützungsfond
- Stadt-Heidelberg-Stiftung
- Stadt-Kumamoto-Stiftung
- Theater- und Orchesterstiftung Heidelberg

und die rechtlich unselbstständigen Stiftungen

- Geheimrat-Dr.-Hermann-Schmitz-Stiftung
- Max-Deneke-Stiftung
- Vermächtnis-Vollandscher-Fonds.

## 1 Allgemeine Hinweise zur Prüfung

Die GPA ist für die überörtliche Prüfung bei der Stadt zuständig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 GemO). Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 11.09.2013 bis 20.12.2013 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA.

Prüfer waren Herr Kurt Schäfer (Prüfungsleiter), die Damen Susanne Behringer und Sabine Genthner sowie die Herren Karl Euchner, Thorsten Fix, Steffen Koukola, Jürgen Leis und Konrad Rechner.

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt in den Haushaltsjahren 2007 bis 2011 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stadtbetriebe Heidelberg in den Wirtschaftsjahren 2010 bis 2012. Der Prüfung haben die Jahresabschlüsse der Stadt sowie die Jahresabschlüsse der Stadtbetriebe Heidelberg mit folgenden Druckdaten zugrunde gelegen:

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
JA Stadt	23.07.2009 u. 29.07.2009	12.03.2010	19.08.2011	07.02.2013	12.03.2013	
JA Stadtbetriebe Heidelberg				10.04.2011	22.03.2012	25.03.2013

Die **Bauausgaben** sind Gegenstand gesonderter überörtlicher Prüfungen. Sie wurden zuletzt für die Haushaltsjahre/Wirtschaftsjahre 2008 bis 2012 geprüft (Prüfungsbericht der GPA vom 04.11.2013).

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der GPA beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verwaltung. Die Finanzprüfung berücksichtigt gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO, über die gesamten Prüfungsinhalte hinweg, vorhandene Ergebnisse der **örtlichen Prüfung** und beschränkt sich im Übrigen auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben (§ 15 GemPrO). Eine wirksame örtliche Prüfung, die im Rahmen ihres Prüfungsauftrags die prüfungsrelevanten Verwaltungsbereiche insgesamt und sachgerecht prüft und deren zutreffende Prüfungsergebnisse von der Verwaltung beachtet und erforderlichenfalls umgesetzt werden, entlastet mithin die überörtliche Prüfung durch die GPA maßgeblich. In die sachliche Prüfung (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 6 GemPrO) sind auch Verwaltungsvorgänge bis in die Gegenwart einbezogen worden.

Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung im Zuge der Prüfung besprochen worden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, bereits während der Prüfung bereinigt (§ 14 Abs. 1 GemPrO).

Von einer **Schlussbesprechung** (§ 12 Abs. 2 GemPrO) konnte abgesehen werden. Der Leiter der Verwaltung ist am 24.02.2014 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mündlich unterrichtet worden.

Der **Prüfungsbericht** beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks schwerpunktmäßig auf wesentliche Feststellungen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 GemPrO) und enthält darüber hinaus Hinweise zur Erledigung der festgestellten Anstände sowie Vorschläge und Anregungen zu bedeutsamen finanzwirksamen Sachverhalten und Problemstellungen.

Der Prüfungsbericht ist mit fortlaufenden Randnummern versehen. Randnummern, die mit dem Buchstaben „A“ besonders gekennzeichnet sind, beinhalten wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden konnten (§ 17 Abs. 2 Satz 2 GemPrO) und zu denen Stellung zu nehmen ist. Dabei ist mitzuteilen, ob und inwiefern den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO). Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Stellungnahme bleibt vorbehalten.

Enthält der Bericht Hinweise zur Erledigung von Anständen sowie Empfehlungen zur Effizienzsteigerung, Haushaltskonsolidierung und Optimierung des Verwaltungshandelns, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S. der §§ 121 und 122 GemO.

Soweit wesentliche Anstände nicht erledigt werden, schränkt die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestätigung zum Abschluss der Prüfung entsprechend ein. Darüber hinaus kann dies zu Rechtsaufsichtsmaßnahmen führen (§ 114 Abs. 5 Satz 3 GemO).

Soweit die Verwaltung ihr zustehende Ansprüche gegenüber Dritten - insbesondere durch fehlerhaftes oder unterlassenes Verhalten - nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat und dadurch Vermögensnachteile entstanden oder zu besorgen sind, wird auf die aus den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen resultierende Pflicht hingewiesen, die rechtlichen Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Forderungsrealisierung, Rückforderung, Inanspruchnahme der Versicherung, Haftung der Verantwortlichen) und gegebene Ansprüche sachgerecht zu verfolgen. Ggf. sind rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen zu treffen.

Die Einhaltung der **Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes** in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist von der Verwaltung sicherzustellen.

Zum **Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung** der Haushalts-, Kas- sen- und Rechnungsführung der Stadt in den Haushaltsjahren 2001 bis 2006 (Prü- fungsbericht der GPA vom 14.08.2008) hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 01.02.2010 Az. 14-2244.4-1 hinsichtlich der Rdnrn. 22 bis 24 (Neue Feuerwache) eine eingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO erteilt. Die Rechts- aufsichtsbehörde hat aufgrund der weiteren Stellungnahmen der Stadt vom 12.03.2010 und 05.11.2010 mit Verfügung vom 13.12.2010 Az. 14-2244.4-1 die Rdnr. 22 als erle- digt erklärt und mitgeteilt, dass die Rdnrn. 23 und 24 bis auf weiteres beruhen können.

Das Verfahren für die **Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007** wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügungen vom 31.03.2011 und 07.07.2011 Az. 14-2244.4-1 ohne Einschränkungen abgeschlossen.

## 2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

### 2.1 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

#### 2.1.1 Stadt

Im **Prüfungszeitraum 2007 bis 2011** waren die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt nach den Anforderungen einer gesicherten stetigen Aufgabenerfüllung insgesamt betrachtet gut.

Die Ergebnisrechnung hat mit einem Überschuss beim ordentlichen Ergebnis von insgesamt 44,6 Mio. EUR und einem Überschuss beim Sonderergebnis von 19,2 Mio. EUR abgeschlossen. Das ordentliche Ergebnis lag um insgesamt 101,2 Mio. EUR deutlich über den Planungen. Der Deckungsgrundsatz der Ergebnisrechnung, nach dem das ordentliche Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden muss, wurde insgesamt eingehalten und es wurde sogar ein beachtlicher Überschuss beim ordentlichen Ergebnis von jahresdurchschnittlich 8,9 Mio. EUR erzielt. In den Jahren 2009 und 2011 konnten die ordentlichen Aufwendungen (Ressourcenverbrauch) allerdings nicht vollständig durch die ordentlichen Erträge (Ressourcenaufkommen) gedeckt werden.

Die Erträge aus Steuern und allgemeinen Zuweisungen nahmen im Vergleich zum vorangegangenen Prüfungszeitraum deutlich zu, wobei insbesondere die Erträge aus der Gewerbesteuer und den Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft kräftig anzogen. Der starke Anstieg bei den Transferaufwendungen, ausgelöst durch die Verlustzuweisungen an die Stadtwerke Heidelberg GmbH und die Zuschüsse für die Kita- und Kleinkinderbetreuung aufgrund des ausgeweiteten Betreuungsangebots, konnte dadurch mehr als kompensiert werden.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von insgesamt 177,7 Mio. EUR reichte bei weitem zur Deckung der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten von 16,7 Mio. EUR aus. Darüber hinaus konnten Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel von insgesamt 161,0 Mio. EUR oder jahresdurchschnittlich 32,2 Mio. EUR erwirtschaftet werden, die zur Eigenfinanzierung von Investitionen zur Verfügung standen. Die Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel übertrafen einwohnerbezogen mit jahresdurchschnittlich 222 EUR deutlich den Landesdurchschnitt von 64 EUR.

Im Prüfungszeitraum nahm der Zahlungsmittelbestand um 1,1 Mio. EUR auf 10,3 Mio. EUR ab. Einschließlich der Einlagen aus Kassenmitteln haben sich die verfügb-

baren liquiden Eigenmittel um 25,1 Mio. EUR auf 35,3 Mio. EUR wesentlich verbessert. Die Zahlungsbereitschaft der Stadt war im Prüfungszeitraum stets gewährleistet.

Die im Vergleich zum vorangegangenen Prüfungszeitraum deutlich höheren Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 314,8 Mio. EUR (jahresdurchschnittlich 63,0 Mio. EUR) sind zu 72,5 % mit Eigenmitteln (228,1 Mio. EUR), 7,8 % mit Investitionszuwendungen (24,6 Mio. EUR) und 19,7 % mit Investitionskrediten (62,1 Mio. EUR) solide finanziert worden. Die haushaltswirksamen Einzahlungen haben die haushaltswirksamen Auszahlungen um 28,6 Mio. EUR überstiegen.

Die Bilanzsumme wuchs um 12,0 % auf 1.364 Mio. EUR an. Gründe waren auf der Aktivseite die Investitionen, die Forderungen und die Geldanlagen aus Kassenmitteln. Auf der Passivseite nahmen die Kapitalposition und die Verbindlichkeiten deutlich zu, während die Rückstellungen infolge der Auflösung der (nicht mehr zulässigen) Pensionsrückstellungen massiv abnahmen.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind im Prüfungszeitraum durch neue Kreditaufnahmen (62,0 Mio. EUR) sowie ordentliche Tilgungen (6,7 Mio. EUR), trotz Übertragungen auf den neu gebildeten Eigenbetrieb „Stadtbetriebe Heidelberg“ (9,7 Mio. EUR), um 35,7 Mio. EUR auf 174,3 Mio. EUR deutlich gestiegen. Ende 2011 übertraf die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt mit 1.175 EUR den Landesdurchschnitt von 819 EUR um 43,5 %. Unter Einbeziehung der Investitionskredite der Stadtbetriebe Heidelberg hat die Gesamtverschuldung der Stadt mit 1.651 EUR/Einw. um 8,2 % unter dem Landesdurchschnitt von 1.798 EUR/Einw. gelegen. Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften haben durch die Bilanzierung der Verpflichtungen aus dem ÖPP-Projekt „Internationale Gesamtschule Heidelberg“ von 1,1 Mio. EUR um 34,4 Mio. EUR auf 35,5 Mio. EUR stark zugenommen.

Im **Jahr 2012** hat die Ergebnis- und Finanzrechnung wiederum deutlich besser als die Planung abgeschlossen. Anstatt eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis von 37,9 Mio. EUR konnte ein Überschuss von 13,2 Mio. EUR erwirtschaftet werden. Beim Sonderergebnis entstand durch die Sofortabschreibung der Kapitaleinlage in die Stadwerke Heidelberg GmbH ein Fehlbetrag von 16,0 Mio. EUR. Das Gesamtergebnis war mit 2,8 Mio. EUR negativ. Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit belief sich auf hohe 55,6 Mio. EUR; geplant war ein Zahlungsmittelbedarf von 9,4 Mio. EUR. Zur Finanzierung der Investitionen von 42,2 Mio. EUR wurden Kredite von 16,9 Mio. EUR aufgenommen. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen stiegen dadurch um 14,1 Mio. EUR auf 188,3 Mio. EUR oder 1.253 EUR je Einwohner weiter an. Der Bestand an Zahlungsmitteln nahm um 5,1 Mio. EUR auf 15,4 Mio. EUR zu. Die verfügbare Liquidität verbesserte sich um 21,9 Mio. EUR auf 57,3 Mio. EUR deutlich.

Nach der aufgrund der Orientierungsdaten aus dem Jahr 2012 aufgestellten **mittelfristigen Finanzplanung** zeichnet sich in den **Jahren 2013 bis 2017** eine deutliche Abschwächung der Leistungskraft des Ergebnishaushalts ab. Demnach wird es der Stadt in keinem Jahr mehr gelingen, die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge auszugleichen. Die Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses von insgesamt 54,9 Mio. EUR oder jahresdurchschnittlich 11,0 Mio. EUR können aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses gedeckt werden.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit soll insgesamt 92,8 Mio. EUR betragen und mit jahresdurchschnittlich 18,6 Mio. EUR oder einwohnerbezogen 122 EUR nur etwas mehr als die Hälfte des Werts der Jahre 2007 bis 2011 (35,5 Mio. EUR oder einwohnerbezogen 222 EUR/Einwohner) erreichen. Die Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel sollen jahresdurchschnittlich in den Jahren 2007 bis 2011 von 32,2 Mio. EUR auf nur noch 12,3 Mio. EUR zurückgehen.

Es ist vorgesehen, dass die mit 329,1 Mio. EUR oder jahresdurchschnittlich 65,8 Mio. EUR weiterhin hohen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit Kreditaufnahmen von 159,2 Mio. EUR und damit mit einem hohen Kreditfinanzierungsanteil von 48,4 % finanziert werden. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sollen von 188,3 Mio. EUR zum 31.12.2012 um 162,1 Mio. EUR auf 350,4 Mio. EUR (2.261 EUR je Einwohner) zum 31.12.2017 massiv ansteigen. Der Finanzierungsmittelbestand nimmt demnach um 45,3 Mio. EUR auf nur noch 5,4 Mio. EUR zum 31.12.2017 ab und wird damit die stetige Zahlungsfähigkeit nicht mehr sicherstellen können.

Unbeschadet der zwischenzeitlich absehbaren günstigeren wirtschaftlichen Entwicklung der Erträge ist die mit der ausgeweiteten Investitionstätigkeit zusammenhängende massive Zunahme der Verschuldung der Stadt bedenklich, zumal die positive Entwicklung des städtischen Haushalts wesentlich durch die gute konjunkturelle Lage getragen wurde. Bei einer Abschwächung der Konjunktur könnte der ausgeweitete Schuldendienst die dauernde Leistungskraft des Haushalts gefährden, wobei bei diesen Prognosen die Belastungen aus den Großprojekten „Neckarufertunnel“ und „Konferenzzentrum“ noch nicht berücksichtigt sind.

Höchste Priorität sollte daher die Begrenzung der Neuverschuldung haben, zumal Risiken aus der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Bahnstadt“ sowie der Entwicklung der Heidelberger Stadtwerke GmbH bestehen. Eine der wichtigsten neuen Aufgaben der Stadt ist die Entwicklung der ehemaligen Militärflächen, wobei mögliche finanzielle Auswirkungen noch nicht absehbar sind.

(Rdnrn. 1 bis 17)

### **2.1.2 Stadtbetriebe Heidelberg**

Das langfristig gebundene Vermögen des Eigenbetriebs war bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit zum 01.09.2010 mit langfristigen Mitteln (Stammkapital und Fremddarlehen) erheblich überfinanziert. Im Prüfungszeitraum hat diese Überfinanzierung weiter um 6,4 Mio. EUR auf 8,6 Mio. EUR zugenommen. Die Guthaben bei Kreditinstituten von insgesamt 7,4 Mio. EUR sind hauptsächlich auf diesen Finanzierungsüberschuss zurückzuführen.

Im Prüfungszeitraum sind Jahresgewinne von insgesamt 1,4 Mio. EUR erzielt worden. Die Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung sind seit 01.09.2010 unverändert.

Nach der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2013 bis 2016 werden Jahresgewinne von insgesamt 2,1 Mio. EUR erwartet. Die vorgesehenen Investitionsausgaben von insgesamt 20,9 Mio. EUR sollen nahezu ausschließlich mit Eigenmitteln finanziert werden. Die Fremdkredite nehmen voraussichtlich um 4,0 Mio. EUR auf 68,0 Mio. EUR ab. Obwohl erübrigte Finanzierungsmittel aus Vorjahren von insgesamt 3,6 Mio. EUR eingeplant wurden, wird der langfristige Deckungsmittelüberschuss zum 31.12.2016 voraussichtlich noch 5,0 Mio. EUR betragen.

(Rdnrn. 138 bis 140)

## **2.2 Wesentliche Feststellungen der Prüfung einzelner Prüfgebiete**

### **Gesamteindruck**

Die überörtliche Prüfung hat sich schwerpunktmäßig auf finanzwirtschaftlich bedeutende Vorgänge erstreckt und ist im Übrigen auf Stichproben beschränkt worden (§ 15 Gem-PrO). Die geprüften Bereiche wurden zur Vermeidung von Doppelprüfungen vorab mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamts abgestimmt.

Die Verwaltung hat, trotz der hohen Anforderungen aufgrund der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR), - von wenigen Ausnahmen abgesehen - gesetzes- und ordnungsgemäß gearbeitet.

### **Örtliche Prüfung**

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes anhand von Prüfungsplänen wirksam geprüft. Die GPA konnte sich in den geprüften Bereichen überwiegend auf eine wirksame Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt stützen. Die überörtliche Prüfung ist dadurch entlastet worden. Mit einer Personalaufstockung zum Jahresende 2013 wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Prüfung des im Jahr 2010 gebildeten Eigenbetriebs „Stadtbetriebe Heidelberg“ und die örtliche Betätigungsprüfung künftig anforderungsgerecht erfolgen können. (Rdnrn. 18, 121 und 137)

### **Haushalts- und Rechnungsprüfung**

Das Haushalts- und Rechnungswesen ist im Prüfungszeitraum insgesamt sorgfältig und sachkundig bearbeitet worden. (Rdnr. 21)

Die Haushaltssatzungen für die Jahre 2007 und 2011 wurden der Rechtsaufsichtsbehörde verspätet vorgelegt. (Rdnr. 22)

Die Jahresabschlüsse sind erheblich verspätet aufgestellt und vom Gemeinderat festgestellt worden. (Rdnr. 23)

In den geprüften Jahren sind jeweils hohe Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in das folgende Jahr übertragen worden. (Rdnr. 24)

In den Jahresabschlüssen wurde der sich ständig u.a. durch fortdauernde Jahresverluste und hohe Sach- und Kapitalzuführungen verändernde Wert der Beteiligung an der Heidelberger Stadtwerke GmbH teilweise nicht korrekt nachgewiesen. (Rdnr. 29)

In der Bilanz wurden im Zusammenhang mit dem ÖPP-Projekt „Sanierung und Modernisierung der Gebäude der Internationalen Gesamtschule Heidelberg“ zu hohe Forderungen und Verbindlichkeiten, die wirtschaftlich Kreditaufnahmen gleichkommen, ausgewiesen. (Rdnr. 30)

Die Höhe der noch ungewissen, voraussichtlich erheblichen Verpflichtungen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Bahnstadt Heidelberg“ ist noch unter der Bilanz bei

den Vorbelastungen für künftige Haushaltsjahre zu vermerken und im Anhang anzugeben. Die Stadt sollte rechtzeitig Vorsorge für die bereits heute absehbaren Belastungen bei Abschluss der Maßnahme im Jahr 2022 treffen. (Rdnrn. 33 und 34)

Die Möglichkeit, die der Stadt zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus der Entwicklungsmaßnahme „Bahnstadt Heidelberg“ außerhalb der Vermögensrechnung in einer Sonderrechnung nachzuweisen ist mit der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesen der Stadt auf die Kommunale Doppik zum 01.01.2007 entfallen. Eine neue Sonderrechnung hätte demnach nicht mehr begonnen werden dürfen. (Rdnr. 36)

Die gebildeten Rückstellungen für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen haben nicht mit den tatsächlich ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen korrespondiert. (Rdnr. 37)

Bei den Anlagen im Bau sind noch Korrekturen notwendig. (Rdnr. 42)

Bei der Aktivierung von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist künftig auf deren selbständige Nutzbarkeit abzustellen; fest verbundene Technik ist grundsätzlich nicht separat zu erfassen und auf eine andere (kürzere) Nutzungsdauer abzuschreiben. (Rdnr. 43)

Die Bewertung der Sonderposten und deren Zusammenfassung nach Jahren ist mit den Vereinfachungsregeln noch vereinbar; die Dauer der Auflösung ist aber entsprechend der Art des Sonderpostens zu differenzieren und an die Abschreibungsdauer der damit finanzierten Anlagen anzupassen. (Rdnr. 45)

### **Innere Verwaltung**

Die Verwendung der den Fraktionen, gemeinderätlichen Gruppierungen und Einzelpersonen des Gemeinderats zur Bestreitung von Geschäftskosten zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wurde nicht immer fristgerecht nachgewiesen. (Rdnr. 48)

Über das Konto einer Fraktion sind auch in diesem Prüfungszeitraum nicht nur die von der Stadt überwiesenen Fraktionsmittel bewirtschaftet worden. (Rdnr. 49)

Die Inventarisierung der aus Haushaltsmitteln erworbenen und zur Aufgabenerfüllung überlassenen Vermögensgegenstände ist nicht erfolgt. (Rdnr. 50)

## **Personalwesen**

Die seit dem Jahr 2007 gezahlte Leistungszulage an einen Beamten ist nicht rechtmäßig. (Rdnr. 54)

Die Voraussetzungen für eine Zulage aufgrund der Wahrnehmung höherwertiger Funktionen lagen nicht vor. (Rdnr. 55)

Die an einen Beamten gezahlte Mehrarbeitsvergütung wurde ohne Rechtsgrund gewährt. Bei im Tagdienst der Berufsfeuerwehr eingesetzten Beamten wurde nicht dokumentiert, inwieweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. (Rdnrn. 56 und 57)

Die herausragende besondere Einzelleistung, für die einem Beamten eine Leistungsprämie gewährt wurde, war nicht im erforderlichen Maß begründet. (Rdnr. 58)

Leistungsprämien sind dem Grunde und der Höhe nach durch eine GmbH festgesetzt worden, obwohl dafür die oberste Dienstbehörde zuständig ist. (Rdnr. 59)

## **Soziale Hilfen - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**

### **Aufwandsentwicklung**

Der Gesamtaufwand für die Soziale Sicherung ist gegenüber dem ersten Jahr des Prüfungszeitraums (2007) deutlich um 18,0 Mio. EUR oder 21,2 % auf 103,0 Mio. EUR (2011) angestiegen. Ursächlich waren insbesondere deutliche Aufwandssteigerungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kinderbetreuung (Produktgruppe 36.50 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege). Zudem waren bei den Produktgruppen 31.10 (Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII) und 36.30 (Hilfen für junge Menschen und ihre Familien) erhebliche Aufwandssteigerungen zu verzeichnen. (Rdnrn. 61 bis 66)

### **Einnahmesicherung**

Die Einnahmesicherung erfolgte nicht immer mit dem nötigen Nachdruck. Einzelne Forderungen waren zu Unrecht im Forderungsbestand enthalten. Teilweise ist die Werthaltigkeit von Forderungen zu prüfen. (Rdnrn. 67 bis 70)

### **Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

Die Kosten der Unterkunft für Personen in Einrichtungen wurden nicht regelmäßig geprüft und angepasst. (Rdnr. 72)

Die fachliche Qualität der Hilfeplanung war noch nicht optimal. Die Ziele waren meist sehr allgemein formuliert. Auch wurde die Zielerreichung nicht konsequent und konkret kontrolliert. (Rdnrn. 73 und 74)

Das Auswahlverfahren der Leistungserbringer wurde nicht aktenkundig dokumentiert. (Rdnr. 75)

### **Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II**

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft wurde regelmäßig anhand der Vorgaben der Stadt geprüft; Betriebskostenabrechnungen sind aber nicht jährlich verlangt worden. In Einzelfällen kam es zu Bearbeitungsfehlern mit finanziell nachteiligen Auswirkungen für die Stadt. (Rdnrn. 77 bis 93)

### **Hilfe für junge Menschen und ihre Familien**

Die Ausgaben und Fallzahlen der Sozialpädagogischen Familienhilfe sind merklich gestiegen. Die Laufzeiten waren in den geprüften Einzelfällen lang; die aktive Steuerung durch die Verwaltung war noch nicht optimal. (Rdnrn. 95 bis 98)

Die Ziele der Jugendhilfemaßnahmen waren nicht immer klar, detailliert und messbar formuliert. Auch wurde die Zielerreichung nicht konsequent und konkret kontrolliert. Die fachliche Qualität der Hilfeplanung war noch recht unterschiedlich. (Rdnrn. 99 bis 102)

Das Auswahlverfahren der externen Leistungserbringer wurde nicht aktenkundig dokumentiert. (Rdnr. 103)

Teilweise wurden vergütete Leistungen nicht nach den getroffenen Vereinbarungen nachgewiesen. (Rdnr. 104)

### **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege**

Die von der Stadt und den freien Trägern an das Statistische Landesamt mitgeteilten Berechnungsgrundlagen für den Sonderlastenausgleich für die Kindergartenförderung und die Förderung der Kleinkindbetreuung waren zum Teil fehlerhaft. (Rdnr. 109)

### **Ver- und Entsorgung**

Die tatsächlich berechneten Straßenentwässerungskostenanteile wurden nicht verrechnet; stattdessen wurde eine fiktive Niederschlagswassergebühr gebucht und die Diffe-

renz nach Berücksichtigung von Vorjahresüberträgen wiederum vorgetragen.  
(Rdnr. 113)

Die Zuführungen bzw. Entnahmen aus der Gebührenüberschussrückstellung haben nicht mit den in die Kalkulation eingestellten Beträgen übereingestimmt. Die Zuführung zur Gebührenüberschussrückstellung muss zudem getrennt für die beiden Gebührenarten erfolgen und darf nicht saldiert werden. (Rdnr. 114)

Für Anlagen im Bau dürfen keine kalkulatorischen Zinsen berechnet und in die gebührenfähigen Kosten eingerechnet werden. (Rdnr. 115)

### **Betätigung der Stadt in Beteiligungsunternehmen**

Die örtliche Betätigungsprüfung ist im Prüfungszeitraum nicht in der erforderlichen Intensität durchgeführt worden; sie bedarf der Verstärkung. (Rdnr. 121)

Die Beteiligung an der Stadtwerke Neckargemünd GmbH sollte im Benehmen mit dem Steuerberater so optimiert werden, dass deren Gewinne direkt den Gesellschaftern zugerechnet und dort mit möglichen negativen Ergebnissen verrechnet werden können. (Rdnr. 125)

Bei einzelnen Beteiligungsgesellschaften sind die Gesellschaftsverträge noch an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. (Rdnr. 132)

Im Hinblick auf die Verlustabdeckungen bzw. Bürgschaftsübernahmen durch die Stadt bestehen möglicherweise beihilferechtliche Risiken. (Rdnr. 134)

### **Stadtbetriebe Heidelberg**

Das Stammkapital sollte in gebotenem Umfang zurückgeführt werden. (Rdnr. 142)

Die Anlagennachweise sind zu überprüfen. (Rdnr. 143)

Die Ertragszuschüsse wurden bisher generell passiviert und ertragswirksam aufgelöst. Dabei sind die Wasserversorgungsbeiträge und Kostenerstattungen für Wasserhausanschlüsse jährlich mit 5 % aufgelöst worden. Die bilanzielle Behandlung ist anzupassen. (Rdnr. 146)

Es ist zu prüfen, ob und ggf. inwieweit bei Grundstücken durch die Schaffung einer Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage eine Beitragsschuld entstanden ist. (Rdnr. 147)

In den Jahren 2011 und 2012 sind Kredite im Gesamtbetrag von 4,6 Mio. EUR aufgenommen worden, obwohl ausreichende Eigenfinanzierungsmittel aus Vorjahren verfügbar waren. (Rdnr. 150)

Eine Vermögensplanabrechnung wurde bisher nicht erstellt. (Rdnr. 151)

Die Benutzungsgebühren für die Wasserversorgung sollten neu kalkuliert werden. (Rdnr. 152)

### 3 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse der Stadt

Die wichtigsten Kennzahlen und finanzwirtschaftliche Daten der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Stadt im Prüfungszeitraum 2007 bis 2011 sind - soweit bekannt oder wegen der unterschiedlichen Rechnungssystematik überhaupt vergleichbar - mit den Durchschnittswerten der Stadtkreise des Landes zwischen 100.000 und 200.000 Einwohnern (im Folgenden: Landesdurchschnitt) in den **Anlagen 1 bis 6** dargestellt<sup>1</sup>.

Die Stadt hat das Rechnungswesen bereits zum 01.01.2007 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt. Wesentliche Veränderungen ergaben sich mit in Kraft treten der GemHVO zum 01.01.2010 infolge der nicht mehr zulässigen Bildung von Pensions- und Beihilferückstellungen. Diese sind nunmehr zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg zu bilden (§ 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg und § 41 Abs. 2 Satz 2 GemHVO).

Der Gesetzgeber hat in Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009, GBl. S. 185 bestimmt, dass die Gemeinden, die ihr Haushalts- und Rechnungswesen bereits auf die Kommunale Doppik umgestellt haben, bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit nicht schlechter gestellt werden. Demnach dürfen Abschreibungen und Rückstellungen bereits im Jahresabschluss des laufenden Haushaltsjahres auf das Basiskapital verrechnet werden, soweit sie trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten nicht erwirtschaftet werden können.

Zum Verlauf der Haushalts- und Finanzwirtschaft im Prüfungszeitraum und im Haushaltsjahr 2012 sowie zur mittelfristigen Finanzplanung ist zusammengefasst zu bemerken:

---

<sup>1</sup> Die unterschiedliche periodische Zuordnung von Einnahmen und Erträgen sowie Ausgaben und Aufwendungen in der Kameralistik und im NKHR, z.B. Finanzausgleichsrückstellungen und Rückstellungen für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen, kann zwar große Auswirkungen auf die einzelnen Ergebnisse haben; im mehrjährigen Vergleich gleichen sich diese jedoch weitestgehend aus. Die den Aussagen zugrunde gelegten Berechnungen wurden - soweit erforderlich - anforderungsgerecht modifiziert.

### 3.1 Ertragslage

#### 3.1.1 Ergebnisrechnung

##### 3.1.1.1 Jahresergebnis

- 1 Im Prüfungszeitraum hat die Ergebnisrechnung mit einem Überschuss von saldiert 63,8 Mio. EUR abgeschlossen. Das Ergebnis setzt sich zusammen aus einem Überschuss beim ordentlichen Ergebnis von 44,6 Mio. EUR und einem Überschuss beim Sonderergebnis von 19,2 Mio. EUR (Anlage 1).

##### 3.1.1.1 Ordentliches Ergebnis

- 2 Im Prüfungszeitraum lagen die ordentlichen Erträge (2.328 Mio. EUR) um rd. 2,0 % über den ordentlichen Aufwendungen (2.283 Mio. EUR). Insgesamt betrachtet wurde ein Überschuss beim **ordentlichen Ergebnis** von 44,6 Mio. EUR oder jahresdurchschnittlich 8,9 Mio. EUR (einwohnerbezogen 61 EUR) erzielt. Damit wurde der Deckungsgrundsatz für die Ergebnisrechnung, nach dem das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen (Ressourcenaufkommen) und ordentlichen Aufwendungen (Ressourcenverbrauch) unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden soll, im Ganzen gesehen eingehalten (§ 80 Abs. 2 Satz 2 GemO).

Das **ordentliche Ergebnis** hat sich im Prüfungszeitraum im Vergleich zum Planansatz wie folgt entwickelt:

Jahr	Plan	Ergebnis		Abweichung
	TEUR	TEUR	EUR/Einw.	TEUR
2007	941	17.037	118	16.096
2008	-5.824	9.922	68	15.746
2009	645	-14.018	-96	-14.663
2010	-16.786	43.211	295	59.997
2011	-35.606	-11.570	-78	24.036
<b>Summe</b>	<b>-56.630</b>	<b>44.582</b>	<b>307</b>	<b>101.212</b>
<b>Jahresdurchschnitt</b>	<b>-11.326</b>	<b>8.916</b>	<b>61</b>	

Demnach konnte der Ressourcenverbrauch in den Jahren 2009 und 2011 nicht vollständig gedeckt, der Ausgleich der Fehlbeträge jedoch in den jeweiligen Folgejahren erreicht werden.

Ursächlich für die starken Ergebnisschwankungen waren neben den konjunkturabhängigen Erträgen aus Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Schlüsselzuweisungen und den Aufwendungen für die Finanzausgleichsumlage auch

die Bildung und Auflösung von Finanzausgleichsrückstellungen sowie - in den Jahren 2009 und 2011 - die Zuweisungen an die Stadtwerke Heidelberg GmbH zur Abdeckung von Verlusten und für Restrukturierungsmaßnahmen (Anlage 1 Nrn. 6, 7, 16, 30, 51, 56 und 57).

Die ordentlichen Ergebnisse haben die Planungen um insgesamt 101,2 Mio. EUR übertraffen. Diese positive Entwicklung war im Wesentlichen auf verbesserte Erträge aus der Gewerbesteuer (119,0 Mio. EUR) und den Schlüsselzuweisungen (30,4 Mio. EUR) sowie auf höhere sonstige ordentliche Erträge (62,1 Mio. EUR<sup>1</sup>) zurückzuführen. Die über dem Ansatz liegenden Personalaufwendungen (33,0 Mio. EUR<sup>2</sup>), Transferaufwendungen (64,4 Mio. EUR<sup>3</sup>) und planmäßigen Abschreibungen (72,1 Mio. EUR) konnten dadurch mehr als kompensiert werden.

Die Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses der Jahre 2007, 2008 und 2010 sind gemäß § 23 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt worden. Die Fehlbeträge beim ordentlichen Ergebnis der Jahre 2009 und 2011 wurden durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet (§ 25 Abs. 1 GemHVO).

### 3.1.1.2 Sonderergebnis

- 3 Ausschlaggebend für die Überschüsse des Sonderergebnisses von insgesamt 19,2 Mio. EUR waren realisierte außerordentliche Erträge von 52,5 Mio. EUR und realisierte außerordentliche Aufwendungen von 33,3 Mio. EUR. Die hohen außerordentlichen Erträge (Anlage 1 Nr. 60) wurden insbesondere durch Vermögensveräußerungen über dem Buchwert, Bewertungskorrekturen beim Infrastrukturvermögen, Bewertung von Flächen aus Baulandumlegungen (Baugebiet „Im Bieth“) und Rückabwicklung der in den Jahren 2007 bis 2009 über den Ergebnishaushalt gebildeten Pensions- und Beihilferückstellungen erzielt. Von den außerordentlichen Aufwendungen (Anlage 1 Nr. 61) entfielen auf Abschreibungen auf den Beteiligungswert der Stadtwerke Heidelberg GmbH 9,2 Mio. EUR in den Jahren 2008 und 2010, auf die unentgeltliche Übertragung von Grundstücken an die Theater- und Orchesterstiftung Heidelberg 10,3 Mio. EUR im Jahr 2009 und auf Korrekturen der Straßenbewertung 3,8 Mio. EUR. Wegen Details wird auf die Erläuterungen in den Rechenschafts- und Schlussberichten sowie auf Rdnr. 29 verwiesen.

---

<sup>1</sup> Im Wesentlichen Inanspruchnahme bzw. Auflösung von Pensions- und Finanzausgleichsrückstellungen.

<sup>2</sup> Weitestgehend durch Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen verursacht.

<sup>3</sup> Größtenteils höhere Gewerbesteuerumlagen (18,6 Mio. EUR) und Zuführung zu den Finanzausgleichsrückstellungen (43,4 Mio. EUR).

Die Überschüsse des Sonderergebnisses der Jahre 2007, 2010 und 2011 wurden der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt. Die Fehlbeträge beim Sonderergebnis der Jahre 2008 und 2009 wurden im Jahr 2010 durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet.

### 3.1.2 Strukturen

- 4 Zusammengefasst, nach den beiden Hauptblöcken des Haushalts, war die Entwicklung der Netto-Deckungsmittel<sup>1</sup> (Rdnr. 5) und des Betriebszuschusses<sup>2</sup> (Rdnr. 6) wie nachstehend beschrieben für die Überschüsse und Fehlbeträge beim ordentlichen Ergebnis ausschlaggebend (Anlage 2). Im Interesse einer verbesserten Aussagefähigkeit wurden hierbei die Personal- und Versorgungsaufwendungen um die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen vermindert sowie die hohen Zuführungen zu und die Entnahmen aus den Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs eliminiert (Anlage 1, Nrn. 30 und 57).

### Netto-Deckungsmittel

- 5 Die Entwicklung der Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben, der allgemeinen Finanzaufweisungen und der nach Abzug der steuerkraftabhängigen allgemeinen Umlagen verbliebenen Netto-Deckungsmittel ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3. Hierzu wird Folgendes bemerkt:

Die Erträge aus der **Grundsteuer** von 25,1 Mio. EUR im Jahr 2011 haben das Aufkommen im Jahr 2007 um 0,8 Mio. EUR oder 3,3 % überstiegen. Der Hebesatz für die Grundsteuer A ist von 250 % auf 400 % zum 01.01.2011 erheblich angehoben worden; er lag im Jahr 2011 um 29,9 % über dem Landesdurchschnitt. Der Hebesatz für die Grundsteuer B wurde im Prüfungszeitraum bei 470 % belassen und lag im Jahr 2011 um 4,2 % über dem Landesdurchschnitt (451 %). Trotz dieser überdurchschnittlichen Hebesätze lag das jahresdurchschnittliche Istaufkommen bei der Grundsteuer A und B einwohnerbezogen mit 169 EUR um 4,0 % unter dem Landesdurchschnitt von 176 EUR (Anlage 3 Nrn. 2, 3, 5 und 6). Dieses Ergebnis wird u.a. durch das vom Landesdurchschnitt abweichende Verhältnis zwischen Bebauung und Bevölkerungsdichte bestimmt.

---

<sup>1</sup> Das nach Abzug der steuerkraftabhängigen Umlagen verbleibende Aufkommen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen und allgemeinen Finanzaufweisungen.

<sup>2</sup> Die nach Abzug der Betriebs- und Finanzerträge verbleibenden, aus den Netto-Deckungsmitteln zu deckenden Betriebsaufwendungen.

Die Erträge aus der **Gewerbesteuer** waren mit insgesamt 444,0 Mio. EUR die zweitwichtigste Ertragsquelle in der Ergebnisrechnung; sie haben mit jahresdurchschnittlich 88,8 Mio. EUR das Ergebnis im vorangegangenen Prüfungszeitraum von 50,1 Mio. EUR um 77,2 % deutlich übertroffen. Trotz des mit 400 % überdurchschnittlichen Hebesatzes<sup>1</sup> lag das jahresdurchschnittliche Ist-Aufkommen je Einwohner von 590 EUR strukturbedingt um 10,6 % unter dem Landesdurchschnitt von 660 EUR (Anlage 3 Nrn. 4 und 7).

Die Erträge aus dem **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer** waren mit insgesamt 299,1 Mio. EUR die drittgrößte Ertragsart der Stadt. Das jahresdurchschnittliche Aufkommen hat sich von 49,2 Mio. EUR im vorangegangenen Prüfungszeitraum um über ein Fünftel auf 59,8 Mio. EUR im Prüfungszeitraum deutlich verbessert. Die Erträge sind als Ausfluss der rückläufigen Arbeitslosigkeit und der konjunkturell bedingten Einkommensverbesserungen zunächst gestiegen, fielen aber im Jahr 2009 aufgrund der Wirtschaftskrise wieder deutlich zurück. Dabei konnte die Stadt noch durch den Anstieg des für die Verteilung des Aufkommens aus der Einkommensteuer maßgeblichen Verteilungsschlüssels um 2,0 % zum 01.01.2009 profitieren<sup>2</sup>. Das jahresdurchschnittliche Pro-Kopf-Aufkommen lag mit 407 EUR nur minimal (0,5 %) unter dem Landesdurchschnitt von 409 EUR (Anlage 3 Nrn. 8 und 9).

Insgesamt hat das jahresdurchschnittliche Aufkommen aus **Steuern und steuerähnlichen Erträgen** mit 174,4 Mio. EUR den Wert im vorangegangenen Prüfungszeitraum von 121,5 Mio. EUR um 52,9 Mio. EUR oder 43,5 % deutlich überstiegen (Anlage 2 Nr. 6).

Die **Steuerkraft** der Stadt, gemessen an der Steuerkraftmesszahl<sup>3</sup>, stieg einwohnerbezogen von jahresdurchschnittlich 623 EUR im vorangegangenen Prüfungszeitraum auf 728 EUR; sie lag um 12,7 % unter dem Landesdurchschnitt von 834 EUR (Anlage 3 Nr. 10).

Die **allgemeinen Zuweisungen** (hauptsächlich Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft, Zuweisungen für den Familienleistungsausgleich und Zuweisungen des Landes aus dem Aufkommen der Grunderwerbssteuer) betragen jahresdurchschnittlich 107,7 Mio. EUR; sie bewegten sich in Abhängigkeit von der Entwicklung der eigenen Steuerkraft und des allgemeinen Steueraufkommens zwischen 96,0 Mio. EUR

---

<sup>1</sup> Der Landesdurchschnitt lag z.B. im Jahr 2011 bei 379 %.

<sup>2</sup> Der Verteilerschlüssel hat sich ab dem Jahr 2012 weiter um 2,54 % verbessert.

<sup>3</sup> Die Steuerkraftmesszahl wird nach § 6 FAG aufgrund des Steuer-Istaufkommens im zweitvorangegangenen Jahr ermittelt. Bewegungen wirken sich daher nur mit zeitlicher Verzögerung aus.

(im Jahr 2011) und 119,3 Mio. EUR (im Jahr 2008). Die Schlüsselzuweisungen, mit insgesamt 462,6 Mio. EUR die wichtigste Ertragsquelle in der Ergebnisrechnung, haben gegenüber dem vorangegangenen Prüfungszeitraum von jahresdurchschnittlich 60,1 Mio. EUR um 53,9 % auf 92,5 Mio. EUR im Prüfungszeitraum kräftig zugenommen. Die Erträge aus Zuweisungen des Landes aus dem Aufkommen der Grunderwerbssteuer haben sich gegenüber dem vorangegangenen Prüfungszeitraum jahresdurchschnittlich von 7,3 Mio. EUR um 33,1 % auf 9,8 Mio. EUR verbessert. Signifikant war der Anstieg auf 13,6 Mio. EUR im Jahr 2011 (Anlage 2 Nrn. 7 bis 11).

Die Summe der Steuern und allgemeinen Zuweisungen betrug 1.410 Mio. EUR oder jahresdurchschnittlich 282,1 Mio. EUR (Anlage 2 Nr. 12).

Die **steuerkraftabhängigen Finanzumlagen** (Gewerbesteuer- und Finanzausgleichsumlage) erhöhten sich aufgrund der gestiegenen Gewerbesteuererträge und Steuerkraft jahresdurchschnittlich von 42,7 Mio. EUR im vorangegangenen Prüfungszeitraum um 37,7 % auf 58,8 Mio. EUR im jetzigen Prüfungszeitraum (Anlage 2 Nrn. 13 bis 15).

Per Saldo haben die **Netto-Deckungsmittel** insgesamt 1.117 Mio. EUR oder jahresdurchschnittlich 223,3 Mio. EUR betragen. Sie lagen einwohnerbezogen mit 1.529 EUR pro Jahr um 7,3 % unter dem Landesdurchschnitt von 1.650 EUR (Anlage 2 Nr. 16).

### **Betriebszuschuss**

- 6 Die Entwicklung der Betriebs- und Finanzerträge, der Betriebsaufwendungen und des Zuschussbedarfs sowie der Netto-Abschreibungen und des Betriebszuschusses im Verwaltungs- und Betriebsbereich ergibt sich aus der Anlage 1 und - entsprechend aufbereitet - aus Anlage 2 Nrn. 17 bis 32. Ergänzend hierzu wird bemerkt:

Die **Betriebs- und Finanzerträge** haben seit 2007 um 14,8 Mio. EUR oder 9,7 % zugenommen. Die **Betriebserträge** verbesserten sich im Vergleich zum Jahr 2007 um 20,6 Mio. EUR oder 14,2 % auf 165,7 Mio. EUR im Jahr 2011. Von diesem Zuwachs entfielen auf die Zuweisungen für die Kinderbetreuung nach §§ 29 b und 29 c FAG rd. 5,4 Mio. EUR. Die öffentlich-rechtlichen Entgelte haben sich nach dem Rückgang im Jahr 2008<sup>1</sup> zuletzt im Jahr 2011 wieder erholt. Der jahresdurchschnittliche Kostendeckungsgrad beim Bestattungswesen lag mit 67 % - auch wegen der im NKHR vorgeschriebenen periodengerechten Zuordnung der Grabplatzgebühren - deutlich unter dem von der GPA erhobenen Vergleichswert von etwa 77 % (s. hierzu **Anlage 7** und GPA-

---

<sup>1</sup> Für den Rückgang im Jahr 2008 war im Wesentlichen die Bildung von Rückstellungen für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen in Höhe von 3,2 Mio. EUR ursächlich.

Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2013, 35). Bei den wichtigsten kostenrechnenden Einrichtungen Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sind ausgleichspflichtige Kostenüberdeckungen von insgesamt 5,8 Mio. EUR entstanden<sup>1</sup>. Der Zuwachs bei den sonstigen ordentlichen Erträgen war auf die geänderte Zuordnung der Bußgelder, Säumniszuschläge und Nachforderungszinsen ab dem Jahr 2011 von den Finanzerträgen zu den sonstigen ordentlichen Erträgen zurückzuführen.

Ursächlich für den Einbruch bei den **Finanzerträgen** im Jahr 2011 war die vorstehend beschriebene Änderung der Zuordnung der Bußgelder, Säumniszuschläge und Nachforderungszinsen aufgrund der Kontenplanänderung.

Die **Betriebsaufwendungen** stiegen gegenüber dem Jahr 2007 um 52,0 Mio. EUR oder 16,5 % auf 367,1 Mio. EUR im Jahr 2011 an.

Die **Personal- und Versorgungsaufwendungen** waren mit insgesamt 612,1 Mio. EUR mit Abstand die größte Gruppe bei den Aufwendungen; sie lagen zuletzt mit 128,5 Mio. EUR (2011) um 9,9 Mio. EUR oder 8,4 % über dem Wert des Jahres 2007 von 118,6 Mio. EUR (Anlage 2 Nr. 20). Die Werte der Jahre 2007 bis 2010 beinhalten allerdings Zuführungen zu und Auflösungen von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sowie Erträge aus deren Rückabwicklung; sie sind deshalb nicht zum unmittelbaren Vergleich geeignet (Anlage 1 Nrn. 29 und 35 bis 39). Die in damaligen Referentenentwürfen (z.B. Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts 2007) für die Kommunen vorgesehene Verpflichtung zum Ansatz von Pensionsrückstellungen ist nach Art. 5 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 entfallen. Bereinigt um diese Einflüsse zeigen die Personal- und Versorgungsaufwendungen folgende, konstant steigende Entwicklung:

2007 TEUR	2008 TEUR	2009 TEUR	2010 TEUR	2011 TEUR
115.270	118.776	123.373	126.121	128.538

Demnach sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen seit 2007 um 11,5 % gestiegen.

Die Gesamtzahl der Stellen nahm im Vergleich der Stellenpläne der Jahre 2005/2006 und 2011/2012 um 25 Stellen auf 2.027,5 Stellen ab. Der Stellenabbau betraf im Wesentlichen den Wechsel von abgeordneten Beschäftigten zum Zweckverband „Kommu-

<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich um die von den Fachämtern gemeldeten Ergebnisse, die allerdings noch zu überprüfen und zu berichtigen sind (s. Rdnr. 37). Von den Kostenüberdeckungen entfallen auf die Abwasserbeseitigung 1,7 Mio. EUR und die Abfallwirtschaft 4,1 Mio. EUR.

nale Informationsverarbeitung Baden-Franken“ (8 Stellen) und Abwasserzweckverband Heidelberg (20 Stellen). Die Stellenzuwächse z.B. bei den Kindertagesstätten (38 Stellen) und beim Theater und Philharmonischen Orchester (11 Stellen) konnten durch Stellenkürzungen in anderen Bereichen kompensiert werden (s. auch Rdnr. 51). Einwohnerbezogen lagen die durchschnittlichen Personalausgaben im Prüfungszeitraum mit 838 EUR strukturell beeinflusst (nur wenige Ausgliederungen, Musik- und Singschule, Theater) um 13,7 % über dem Vergleichswert von 737 EUR (Anlage 2 Nr. 20).

Die **Sachaufwendungen und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen** überstiegen im Jahr 2011 mit 119,2 Mio. EUR um 10,9 Mio. EUR oder 10,1 % die des Basisjahres 2006 von 108,3 Mio. EUR (Anlage 2 Nrn. 21 bis 23).

Die **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** beliefen sich auf insgesamt 36,7 Mio. EUR oder jahresdurchschnittlich 7,3 Mio. EUR. Von den Gesamtaufwendungen entfielen im Durchschnitt 5,8 Mio. EUR auf Zinsen für die Investitionskredite. Letztere haben infolge des Anstiegs der Verschuldung von 5,6 Mio. EUR (2007) um 1,1 Mio. EUR auf 6,7 Mio. EUR (2011) zugenommen. Mit 40 EUR/Einw. lagen die Zinsaufwendungen über dem Landesdurchschnitt von 36 EUR/Einw. (Anlage 2 Nrn. 24 und 25).

Die **Transferaufwendungen** (dies sind im Wesentlichen Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke; ohne steuerkraftabhängige Finanzumlagen) waren mit insgesamt 474,1 Mio. EUR die zweitgrößte Gruppe bei den Aufwendungen. Ausschlaggebend für den massiven Anstieg von 82,0 Mio. EUR (2007) um 30,2 Mio. EUR oder 36,9 % auf 112,2 Mio. EUR (2011) waren hauptsächlich die Verlustzuweisungen an die Stadtwerke Heidelberg GmbH (12,0 Mio. EUR im Jahr 2011) sowie die Zuschüsse für die Kita- und Kleinkinderbetreuung durch das ausgeweitete Betreuungsangebot (+11,0 Mio. EUR). Im selben Zeitraum nahmen die Sozialtransferaufwendungen um 6,5 Mio. EUR oder 13,2 % zu (Anlage 1 Nrn. 49 bis 57 und Anlage 2 Nr. 26). Zur Entwicklung des Aufwands im Bereich der sozialen Hilfen im Einzelnen wird auf die Ausführungen in den Rdnrn. 61 ff. verwiesen.

Die einzelnen Ertrags- und Aufwandsblöcke sind wegen der zwischengemeindlichen Struktur- und Aufgabenunterschiede nur begrenzt mit landesdurchschnittlichen Werten vergleichbar. Noch am ehesten eignet sich für einen überörtlichen Vergleich der „**Zuschussbedarf**“ (Zuschussbedarf im vorstehend beschriebenen Verwaltungs- und Betriebsbereich ohne die Netto-Abschreibungen). Dieser nahm jahresdurchschnittlich von 131,1 Mio. EUR im vorangegangenen Prüfungszeitraum nahezu stetig um insgesamt 50,2 Mio. EUR (38,3 %) auf 181,3 Mio. EUR deutlich zu und lag einwohnerbezogen mit 1.240 EUR um 6,5 % unter dem Landesdurchschnitt von 1.326 EUR (Anlage 2 Nr. 28).

Die **Netto-Abschreibungen** stiegen gegenüber 2007 hauptsächlich infolge der Bewertung von weiterem Vermögen und der Niederschlagung von Forderungen um 7,5 Mio. EUR oder 25,8 % auf 36,4 Mio. EUR (Anlage 2 Nrn. 29 bis 31).

Unter Berücksichtigung dieser Netto-Abschreibungen ist der **Betriebszuschuss** von 192,0 Mio. EUR im Jahr 2007 um 44,6 Mio. EUR oder 23,3 % auf 236,6 Mio. EUR angestiegen. Jahresdurchschnittlich hat der Betriebszuschuss einwohnerbezogen 1.467 EUR betragen (Anlage 2 Nr. 32).

Das **modifizierte Gesamtergebnis** (Anlage 2 Nr. 33) zeigt abweichend vom ordentlichen Ergebnis die von der Bildung und Auflösung der FAG-Rückstellungen unbeeinflussten Ergebnisse der Ergebnisrechnung.

### 3.2 Finanz-, Vermögens- und Kapitallage

- 7 Die Einzahlungen und Auszahlungen sowie die Veränderung der verfügbaren Liquidität im Prüfungszeitraum sind in **Anlage 4** dargestellt<sup>1</sup>. Ergänzend hierzu wird Folgendes bemerkt:

#### 3.2.1 Mindestzahlungsmittelüberschuss, Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel

- 8 Grundsätzlich sollte ein **Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit** in Höhe der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten<sup>2</sup> erwirtschaftet werden (**Mindestzahlungsmittelüberschuss**). Soweit der Zahlungsmittelüberschuss diesen Mindestzahlungsmittelüberschuss übersteigt, ergeben sich sogenannte **Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel**<sup>3</sup>, die zur Eigenfinanzierung von Investitionen zur Verfügung stehen.

---

<sup>1</sup> Die Darstellung erfolgt in Anlehnung an das Muster einer Gesamtfinanzrechnung nach Nr. 1.3.3 VwV Produkt- und Kontenrahmen i.V.m. Anlage 19 zu §§ 50 und 51 Abs. 3 GemHVO, wobei die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nur in Summen angegeben wurden. Außerdem wurde die Übersicht um Angaben zur Entwicklung der verfügbaren Liquidität ergänzt.

<sup>2</sup> Ohne die Auszahlungen für Sondertilgungen und Umschuldungen.

<sup>3</sup> Diese entsprechen in etwa der kameralen Nettoinvestitionsrate.

Im Prüfungszeitraum hat sich der Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung (laufende Verwaltungstätigkeit) wie folgt entwickelt:

Jahr	Plan TEUR	Ergebnis TEUR	Abweichung TEUR
2007	14.151	40.488	26.337
2008	9.131	70.415	61.284
2009	22.087	46.170	24.083
2010	9.045	29.576	20.531
2011	-31.692	-8.930	22.762
<b>Summe</b>	<b>22.722</b>	<b>177.719</b>	<b>154.997</b>
<b>Jahresdurchschnitt</b>	<b>4.544</b>	<b>35.544</b>	<b>31.000</b>

Der Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung überstieg mit insgesamt 177,7 Mio. EUR die Planung von 22,7 Mio. EUR um 155,0 Mio. EUR deutlich. Das außergewöhnlich gute Ergebnis im Jahr 2008 war auf überplanmäßige Einzahlungen aus der Gewerbesteuer (+30,2 Mio. EUR), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (+8,7 Mio. EUR) und den Schlüsselzuweisungen (+22,0 Mio. EUR) zurückzuführen. Für das im Vergleich zu den Vorjahren schlechte Ergebnis im Jahr 2011 waren vor allem die aufgrund der Pendelwirkung im kommunalen Finanzausgleich geringeren Einzahlungen aus Schlüsselzuweisungen und die höheren Auszahlungen für die Finanzausgleichsumlage sowie die überplanmäßigen Auszahlungen für Verlustausgleiche an die Stadtwerke Heidelberg GmbH (12,0 Mio. EUR) ursächlich.

Die **Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel**, als wichtigste Kennzahl zur Beurteilung der finanziellen Leistungskraft des Haushalts, haben sich wie folgt entwickelt<sup>1</sup>:

	2007 TEUR	2008 TEUR	2009 TEUR	2010 TEUR	2011 TEUR	Durchschnitt TEUR
<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> EUR/Einw.	<b>40.488</b> 280	<b>70.415</b> 486	<b>46.170</b> 316	<b>29.576</b> 202	<b>-8.930</b> -60	<b>35.544</b> 245
<b>Auszahlungen für die Tilgung von Krediten</b> EUR/Einw.	<b>5.536</b> 38	<b>3.860</b> 27	<b>2.301</b> 16	<b>2.290</b> 16	<b>2.668</b> 18	<b>3.331</b> 23
<b>Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel</b> EUR/Einw. Landesdurchschnitt	<b>34.952</b> 242 (124)	<b>66.555</b> 459 (109)	<b>43.869</b> 300 (-26)	<b>27.286</b> 186 (-54)	<b>-11.598</b> -78 (165)	<b>32.213</b> 222 (64)

<sup>1</sup> Beim angeführten Landesdurchschnitt handelt es sich um die in etwa vergleichbare kamerale Nettoinvestitionsrate.

Insgesamt haben die Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel im Prüfungszeitraum 161,1 Mio. EUR oder jahresdurchschnittlichen hohe 32,2 Mio. EUR betragen. Der Stadt ist es lediglich im Jahr 2011 nicht gelungen, Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel zu erwirtschaften. Die Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel je Einwohner erreichten mit jahresdurchschnittlich 222 EUR nahezu das 3,5-fache des Landesdurchschnitts von 64 EUR.

Insgesamt betrachtet hat der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit das ordentliche Ergebnis um 133,1 Mio. EUR oder jahresdurchschnittlich 26,6 Mio. EUR überstiegen.

### 3.2.2 Liquiditätslage

- 9 Die Stadt muss die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen sicherstellen, wobei Kassenkredite lediglich zur Überbrückung kurzfristiger Engpässe, bis zum späteren Eingang von Deckungsmitteln, eingesetzt werden dürfen (§ 89 Abs. 1 und 2 GemO, § 61 Nr. 24 GemHVO). Das Haushaltsrecht sieht keinen Mindestbetrag für eine Liquiditätsreserve vor (s. hierzu Rdnr. 16). Die stetige Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft schafft allerdings die indirekte Pflicht, Einzahlungen und Auszahlungen auf Dauer auszugleichen (s. auch GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2012, 76/77). Dieser Verpflichtung ist die Stadt im Prüfungszeitraum nachgekommen. Die Zahlungsfähigkeit der Stadtkasse war stets durch eine anforderungsgerechte Liquiditätsplanung sichergestellt (§ 89 Abs. 1 GemO, Anlage 4 Nr. 28). Kassenkredite mussten nur an wenigen Tagen beansprucht werden.

Im Prüfungszeitraum hat der Zahlungsmittelbestand von 11,4 Mio. EUR um 1,1 Mio. EUR auf 10,3 Mio. EUR abgenommen. Einschließlich der Einlagen aus Kassemitteln<sup>1</sup> (25,0 Mio. EUR zum 31.12.2011) haben sich die verfügbaren liquiden Eigenmittel aber um 25,1 Mio. EUR auf 35,3 Mio. EUR deutlich erhöht. Die Liquidität hat unter Berücksichtigung der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen und der übertragenen Kreditermächtigungen von 10,2 Mio. EUR (Ende 2006) um 16,8 Mio. EUR auf 27,0 Mio. EUR zugenommen (Anlage 4 Nrn. 26 bis 35).

### 3.2.3 Investitions- und Finanzierungstätigkeit

- 10 Die Stadt hat im Prüfungszeitraum **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** von 314,8 Mio. EUR geleistet. Das sind mit jahresdurchschnittlich 63,0 Mio. EUR deutlich

---

<sup>1</sup> Ohne die Mittel der unselbständigen Stiftungen und Nachlässe.

mehr als im vorangegangenen Prüfungszeitraum (35,0 Mio. EUR), (Anlage 4 Zeilen 10 bis 16).

Diese Investitionen sind mit

- 72,5 % Eigenmitteln (228,1 Mio. EUR),
- 7,8 % Investitionszuwendungen (24,6 Mio. EUR) und
- 19,7 % Investitionskrediten (62,1 Mio. EUR<sup>1</sup>)

solide finanziert worden.

An Eigenmitteln standen

- Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel (160,6 Mio. EUR<sup>2</sup>),
- die Abnahme des Zahlungsmittelbestands (1,1 Mio. EUR),
- Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und für sonstige Investitionstätigkeiten (10,7 Mio. EUR) sowie
- Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen (85,3 Mio. EUR; darunter Vermögensübertragungen an die GGH von 15,9 Mio. EUR und Übertragung von städtischen Geschäftsanteilen an der Stadtwerke Netze GmbH zur Stadtwerke Heidelberg GmbH<sup>3</sup> von 33,8 Mio. EUR)

zur Verfügung.

Der Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen betrug 29,7 Mio. EUR (Anlage 4 Zeile 25). Daraus und aus der Veränderung des Zahlungsmittelbestands lässt sich ein Zahlungsmittelüberschuss aus haushaltswirksamen Einzahlungen und Auszahlungen von 28,6 Mio. EUR ableiten. Ende 2011 waren Festgelder in Höhe von 25,0 Mio. EUR angelegt.

---

<sup>1</sup> Von den in der Anlage 4 Zeile 19 aufgeführten Einzahlungen aus Kreditaufnahmen von insgesamt 77,1 Mio. EUR entfielen auf Neuaufnahmen 62,1 Mio. EUR und auf Umschuldungen 15,0 Mio. EUR.

<sup>2</sup> Der angegebene Betrag war aufgrund des z.T. abweichenden Buchungs- und Auszahlungstages bei den Tilgungen über den Jahreswechsel nicht identisch mit dem in Rdnr. 8 genannten Wert.

<sup>3</sup> Im Zusammenhang mit der Einrichtung des Eigenbetriebs Stadtbetriebe Heidelberg.

Von den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entfielen

- auf den Erwerb von Grundstücken 38,4 Mio. EUR,
- den Erwerb von beweglichem Sachvermögen 49,5 Mio. EUR,
- den Erwerb von Finanzvermögen 23,0 Mio. EUR,
- Baumaßnahmen 160,8 Mio. EUR und
- sonstige Investitionen 43,1 Mio. EUR.

Investitionsschwerpunkte bei den Baumaßnahmen bildeten der THH 40 Amt für Schule und Bildung (53,6 Mio. EUR), THH 66 Tiefbauamt (62,6 Mio. EUR) und THH 70 Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung (10,6 Mio. EUR). Ursächlich für die außergewöhnlich hohen Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen im Jahr 2010 war die Ausstattung der Stadtbetriebe Heidelberg mit Finanzmitteln von 19,7 Mio. EUR<sup>1</sup>.

Von den Ausgaben für den Erwerb von Finanzvermögen entfielen auf die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH 3,0 Mio. EUR (2008) und der Kapitalrücklage der Stadtwerke Heidelberg GmbH insgesamt 17,2 Mio. EUR (2008 und 2010). Die Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen betrafen den Neubau des Elefantenhauses, die Sanierung und Erweiterungsmaßnahmen an Kindertageseinrichtungen freier Träger, die Stammkapitaleinlage in die Theater- und Orchesterstiftung (8,0 Mio. EUR im Jahr 2008), die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen (z.B. zweigleisiger Ausbau OEG an der Bergstraße), Modernisierungsmaßnahmen an Altenheimen (Wilhelm-Frommel-Haus) sowie die Weiterleitung von Zuschüssen aus dem Konjunkturpaket II an Privatschulen.

---

<sup>1</sup> Zuzüglich der Sachanlage in Form von Tiefgaragenplätzen im Wert von 2,5 Mio. EUR ergab sich ein Stammkapital von 22,2 Mio. EUR. Die Auszahlungen wurden als Erwerb von beweglichem Sachvermögen gebucht, da für die an Sondervermögen geleisteten Zahlungen in das Eigenkapital keine andere Kontierungsmöglichkeit bestand.

### 3.2.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

11 Durch die vorstehenden Vorgänge und die nachfolgend beschriebenen Besonderheiten hat sich die Vermögensrechnung (Bilanz) wie folgt verändert:

Vermögensrechnung (Bilanz)	01.01.2007 TEUR	31.12.2011 TEUR	Veränderung TEUR
<b>Aktiva</b>			
Immaterielles Vermögen u. Sachvermögen	1.044.994	1.103.858	58.864
Finanzvermögen	173.034	243.735	70.701
Abgrenzungsposten	158	16.626	16.468
<b>Bilanzsumme</b>	<b>1.218.186</b>	<b>1.364.219</b>	<b>146.033</b>
<b>Passiva</b>			
Kapitalposition	640.521	915.522	275.001
Sonderposten	177.892	192.086	14.194
Rückstellungen	241.813	19.025	- 222.788
Verbindlichkeiten	142.423	222.883	80.460
Abgrenzungsposten	15.537	14.703	- 834
<b>Bilanzsumme</b>	<b>1.218.186</b>	<b>1.364.219</b>	<b>146.033</b>

Beim **immateriellen Vermögen** und **Sachvermögen** erfolgten im Jahr 2010 Abgänge durch die Neubewertung von Grundstücken in Höhe von 58,8 Mio. EUR und Zugänge durch Neubewertungen beim Infrastrukturvermögen (Brücken, Tunnel, Straßen, Wege und Plätze) von 56,8 Mio. EUR. Ursächlich für den Anstieg des **Finanzvermögens** waren u.a. die zuletzt möglichen Geldanlagen aus Kassenmitteln von 26,1 Mio. EUR<sup>1</sup> sowie die „Forderungen“ im Zusammenhang mit dem ÖPP-Projekt Internationale Gesamtschule Heidelberg und der Sonderrechnung „Bahnstadt“ von insgesamt 36,3 Mio. EUR (s. Rdrrn. 30 und 31). Die **Kapitalposition** stieg durch die Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses (insgesamt 63,8 Mio. EUR), die direkt in die Rücklagen gebuchte Auflösung von Rückstellungen (43,2 Mio. EUR; Rdnr. 28) sowie die Berichtigungen der erstmaligen Erfassung und Bewertung nach § 63 GemHVO (saldiert 168,0 Mio. EUR; davon entfielen allein 173,3 Mio. EUR auf die Auflösung der Rückstellungen für die Pensionsverpflichtungen). Die **Rückstellungen** nahmen durch die beschriebenen Auflösungen deutlich ab. Der Anstieg der **Verbindlichkeiten** betraf im Wesentlichen die Verbindlichkeiten aus Krediten (+ 35,7 Mio. EUR), debitorische Akontozahlungen (+ 4,1 Mio. EUR) und die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte (+ 34,3 Mio. EUR). Hierzu wird auf die Ausführungen in den Rdrrn. 12 ff. hingewiesen.

<sup>1</sup> Davon entfielen rd. 1,1 Mio. EUR auf die unselbstständigen Stiftungen.

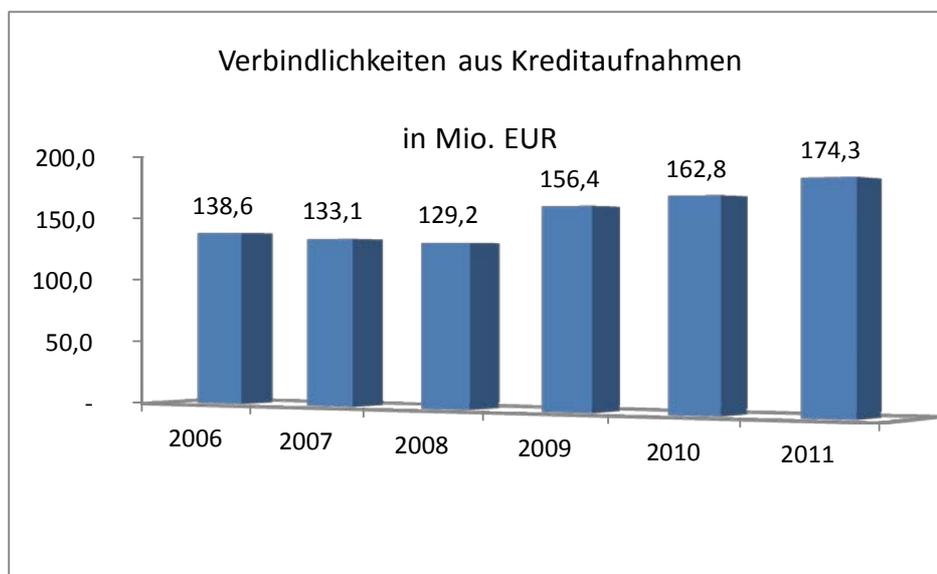
### 3.2.5 Schulden

- 12 Die **Gesamtschulden der Stadt** haben sich im Prüfungszeitraum hauptsächlich infolge der Rückführung der Wasserversorgung von der Stadtwerke Heidelberg GmbH in kommunale Trägerschaft (Gründung des Eigenbetriebs „Stadtbetriebe Heidelberg“) sowie durch die Nutzung einer sog. „Öffentlich-privaten Partnerschaft“ zur Finanzierung der Sanierung und Modernisierung der Gebäude der Internationalen Gesamtschule Heidelberg von 139,7 Mio. EUR um 140,6 Mio. EUR auf 280,3 Mio. EUR (31.12.2011) mehr als verdoppelt (Anlage 3 Nr. 17).

Zur Entwicklung der einzelnen Verbindlichkeitsgruppen ist Folgendes zu bemerken:

#### 3.2.5.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

- 13 Die **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** im Kernhaushalt der Stadt<sup>1</sup> sind im Prüfungszeitraum von 138,6 Mio. EUR um 35,7 Mio. EUR auf 174,3 Mio. EUR gestiegen; sie haben sich durch neue Kreditaufnahmen (überwiegend zinsgünstige Infrastrukturkredite) von 62,0 Mio. EUR sowie ordentliche Tilgungen von 16,7 Mio. EUR verändert. Außerdem sind im Jahr 2010 Darlehen von insgesamt 9,7 Mio. EUR aus dem städtischen Haushalt auf den neu gebildeten Eigenbetrieb „Stadtbetriebe Heidelberg“ übertragen worden. Auf Umschuldungen entfielen 15,0 Mio. EUR. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen haben sich wie folgt entwickelt:



<sup>1</sup> Ohne die von der Stadt noch nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen und ohne die Kredite der Stadtbetriebe und der Beteiligungen.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten konnten in den Jahren 2007 und 2008 noch abgebaut werden, nahmen aber ab dem Jahr 2009 stetig und deutlich zu. Allerdings blieben die Kreditaufnahmen dank der günstigen Entwicklung der Finanzlage insgesamt um 76,0 Mio. EUR weit unter dem Ansatz von 138,0 Mio. EUR. Die Pro-Kopf-Verschuldung wuchs von 961 EUR (Ende 2006) um über ein Fünftel auf 1.175 EUR (Ende 2011) an; sie übertraf zuletzt den Landesdurchschnitt von 819 EUR um 43,5 % (Anlage 3 Nr. 12).

Der durchschnittliche Zinssatz für die Darlehen ist von 4,1 % im Jahr 2007 auf 3,98 % im Jahr 2011 leicht gesunken.

Die im Jahr 2011 nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen von 28,3 Mio. EUR wurden im Jahr 2012 in Höhe von 16,9 Mio. EUR teilweise genutzt.

Unter Einbeziehung der Investitionskredite des Eigenbetriebs „Stadtbetriebe Heidelberg“ hat die **Gesamtverschuldung** der Stadt 244,9 Mio. EUR (31.12.2011) betragen; sie lag mit 1.651 EUR/Einw. um 8,2 % unter dem Landesdurchschnitt von 1.798 EUR/Einw. (Anlage 3 Nrn. 12 bis 14).

### 3.2.5.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

- 14 Die **Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften** (Anlage 3 Nr. 16) haben von 1,1 Mio. EUR (01.01.2007) um 34,4 Mio. EUR auf 35,5 Mio. EUR (31.12.2011) massiv zugenommen. Letzterer Wert setzt sich zusammen aus Restkaufpreisschulden von 1,5 Mio. EUR und Verpflichtungen aus dem ÖPP-Projekt „Internationale Gesamtschule Heidelberg“ von 34,0 Mio. EUR. Wegen der tatsächlichen Höhe der Verpflichtungen aus dem ÖPP-Projekt wird auf die weiteren Ausführungen in Rdnr. 30 verwiesen.

## 3.3 Finanzplanung

### 3.3.1 Verlauf des Jahres 2012

#### Ertragslage

- 15 Die Ergebnis- und Finanzrechnung des Jahres 2012 schließt im Wesentlichen deutlich besser als die Planung ab. Anstelle des geplanten Fehlbetrags beim **ordentlichen Ergebnis** von 37,9 Mio. EUR weist der Jahresabschluss 2012 einen Überschuss von 13,2 Mio. EUR aus. Die deutliche Ergebnisverbesserung von 51,1 Mio. EUR ist im Wesentlichen auf die um 39,6 Mio. EUR höheren Steuern und ähnlichen Abgaben (davon

Gewerbsteuer 30,0 Mio. EUR, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer insgesamt 8,9 Mio. EUR) und die um 24,3 Mio. EUR höheren Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen (davon Schlüsselzuweisungen 8,0 Mio. EUR und Zuschüsse für die Kleinkindbetreuung 7,0 Mio. EUR) zurückzuführen. Diese Mehrerträge konnten die Mehraufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (+6,2 Mio. EUR), Transferaufwendungen (+4,2 Mio. EUR; davon 3,5 Mio. EUR Zuführung zu den Finanzausgleichsrückstellungen) und sonstigen ordentlichen Aufwendungen (+4,1 Mio. EUR) mehr als kompensieren. Ursächlich für das negative **Sonderergebnis** von 16,0 Mio. EUR war im Wesentlichen die Sofortabschreibung der Kapitaleinlage in die Stadtwerke Heidelberg GmbH (15,97 Mio. EUR; s. Rdnr. 29). Das **Gesamtergebnis** war demnach mit 2,8 Mio. EUR negativ.

### **Finanzlage**

Der **Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit** belief sich auf hohe 55,6 Mio. EUR. Im Vergleich zum geplanten Zahlungsmittelbedarf von 9,4 Mio. EUR ergab sich damit eine Verbesserung um 65,0 Mio. EUR. Der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit lag wegen außerplanmäßigen Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (16,3 Mio. EUR; davon 15,97 Mio. EUR Kapitaleinlage in die Stadtwerke Heidelberg GmbH) mit 42,2 Mio. EUR um 7,9 Mio. EUR über der Planung von 34,3 Mio. EUR. Der Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit blieb mit 14,1 Mio. EUR weit unter dem Ansatz von 30,6 Mio. EUR, weil aufgrund des positiven Verlaufs auf geplante Kreditaufnahmen von 17,9 Mio. EUR zunächst verzichtet werden konnte. Die Änderung des Finanzierungsmittelbestands lag mit 27,5 Mio. EUR um 40,6 Mio. EUR über dem Ansatz von -13,1 Mio. EUR. Durch die haushaltsunwirksamen Einzahlungen (53,6 Mio. EUR) und haushaltsunwirksamen Auszahlungen (76,0 Mio. EUR) hat der Bestand an Zahlungsmitteln um 5,1 Mio. EUR auf 15,4 Mio. EUR zugenommen. Unter Berücksichtigung der Geldanlagen (41,9 Mio. EUR) hat sich die verfügbare Liquidität um 21,9 Mio. EUR auf 57,3 Mio. EUR deutlich verbessert. Bei Einbeziehung der übertragenen Ermächtigungen (40,6 Mio. EUR) und der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen (34,0 Mio. EUR) hat die Liquidität<sup>1</sup> zum Jahresende 2012 rd. 50,7 Mio. EUR betragen.

### **Vermögens- und Kapitallage**

Im Jahr 2012 hat das Sachvermögen um 2,8 Mio. EUR auf rd. 1.086,7 Mio. EUR leicht abgenommen. Die Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse nahmen um

---

<sup>1</sup> Berechnet nach dem Muster für die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität nach Nr. 1.1.3 Buchst. ac VwV Produkt- und Kontenrahmen i.V.m. Anlage 4.2 zu § 3 Nr. 23 GemHVO.

2,7 Mio. EUR auf rd. 16,5 Mio. EUR zu. Wegen des negativen Gesamtergebnisses gingen die Rücklagen um 2,8 Mio. EUR auf rd. 105,8 Mio. EUR zurück. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen stiegen um 14,1 Mio. EUR auf 188,3 Mio. EUR (1.253 EUR je Einwohner) weiter an, während die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften um 1,2 Mio. EUR auf 34,3 Mio. EUR rückläufig waren.

### 3.3.2 Entwicklung in den Jahren 2013 bis 2017

- 16 Nach der **mittelfristigen Finanzplanung**, die auf der Grundlage des Haushaltserlasses 2013 vom 24.09.2012 und der Oktober-Steuerschätzung 2012 zum Doppelhaushalt 2013/2014 aufgestellt worden ist, stellt sich die Ergebnis-, Vermögens-, Finanz- und Kapitallage in den Jahren 2013 bis 2017 wie folgt dar:

#### Ertragslage

Die **Leistungskraft des Ergebnishaushalts** in den Jahren 2013 bis 2017 wird sich, gemessen am **ordentlichen Ergebnis**, wie folgt entwickeln:

	2013 TEUR	2014 TEUR	2015 TEUR	2016 TEUR	2017 TEUR	Durchschnitt TEUR
Ordentliche Erträge	493.998	501.531	517.620	535.720	545.420	518.858
Ordentliche Aufwendungen	499.978	514.240	531.900	544.700	558.400	529.844
<b>Ordentliches Ergebnis EUR/Einw.</b>	<b>-5.980 -40</b>	<b>-12.709 -84</b>	<b>-14.280 -93</b>	<b>-8.980 -58</b>	<b>-12.980 -84</b>	<b>-10.986 -72</b>

Nach den durch hohe Steuererträge geprägten guten Ergebnissen im Prüfungszeitraum zeichnet sich ab dem Jahr 2013 eine deutliche Abschwächung der Leistungskraft des Ergebnishaushalts ab.

Nach dem mittelfristigen **Finanzplan für den Ergebnishaushalt (Anlage 5)** wird es der Stadt in keinem Jahr gelingen, die ordentlichen Aufwendungen (darunter auch planmäßige Abschreibungen, abzüglich Auflösungen von Sonderposten von insgesamt 152,5 Mio. EUR oder jahresdurchschnittlich 30,5 Mio. EUR) durch die ordentlichen Erträge auszugleichen (§ 80 Abs. 2 und 3 GemO und § 24 GemHVO). Damit kann der Ressourcenverbrauch nicht vollständig gedeckt werden, wobei bereits in den Ergebnishaushalten für die Jahre 2013 und 2014 ein globaler Minderaufwand nach § 24 Abs. 1 Satz 2 GemHVO von jeweils 3,5 Mio. EUR veranschlagt wurde. Die Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses von insgesamt 54,9 Mio. EUR oder jahresdurchschnittlich 11,0 Mio. EUR sollen aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (32,7 Mio. EUR) und restlich aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonder-

ergebnisses (22,2 Mio. EUR) ausgeglichen werden (§ 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GemHVO). Im Prüfungszeitraum konnte die Stadt noch einen Überschuss beim ordentlichen Ergebnis von jahresdurchschnittlich 8,9 Mio. EUR erwirtschaften. Der Planung liegt die Erwartung zugrunde, dass die Erträge aus der Gewerbesteuer mit jahresdurchschnittlich 89,2 Mio. EUR nur leicht steigen (im Prüfungszeitraum 88,8 Mio. EUR). Aufgrund des Wachstums der Wirtschaft sollen vor allem die Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer jahresdurchschnittlich betrachtet um 17,7 Mio. EUR auf 78,6 Mio. EUR und die Schlüsselzuweisungen um 23,3 Mio. EUR auf 115,8 Mio. EUR deutlich zulegen. Diese Verbesserungen werden allerdings nicht ausreichen, um die Steigerungen bei den Personal- und Vorsorgeaufwendungen um 22,2 Mio. EUR<sup>1</sup> (18,1 %) auf 144,6 Mio. EUR, den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 12,1 Mio. EUR auf 83,0 Mio. EUR und den Transferaufwendungen um 41,6 Mio. EUR auf 203,9 Mio. EUR zu decken.

### Finanz-, Vermögens- und Kapitallage

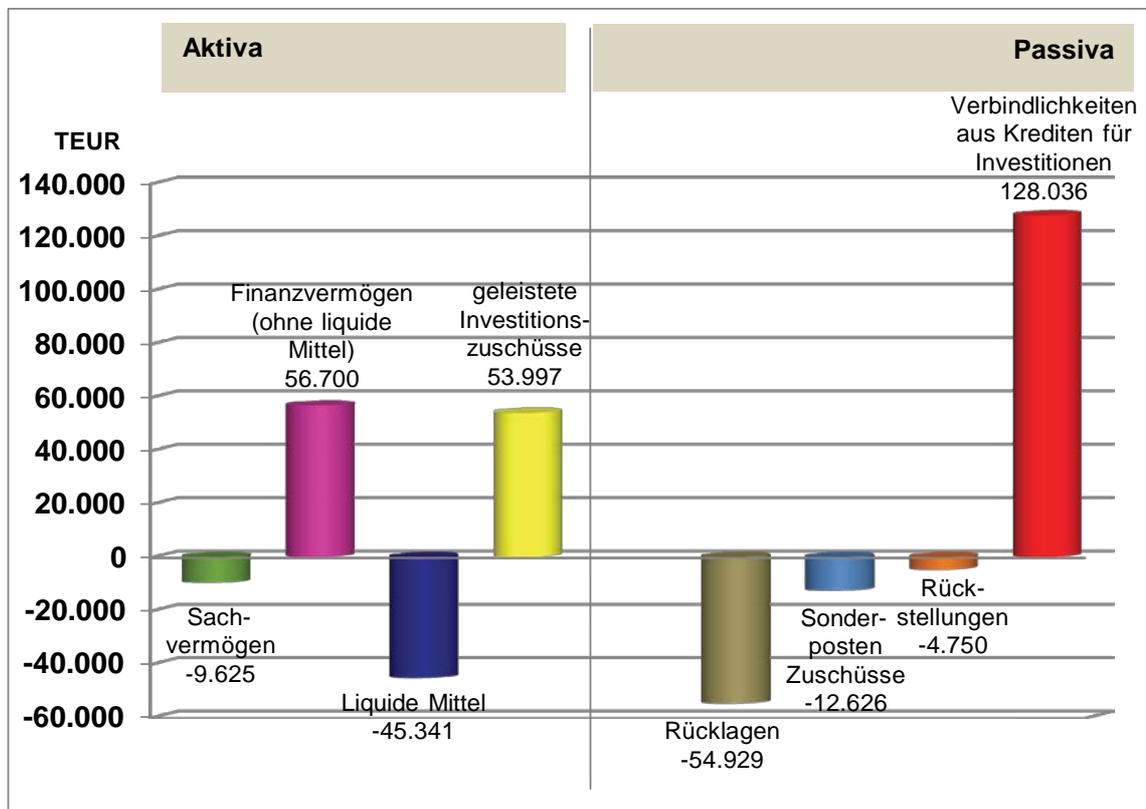
Die Entwicklung der **Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel** zeigt in den Jahren 2013 bis 2017 folgendes Bild:

	2013 TEUR	2014 TEUR	2015 TEUR	2016 TEUR	2017 TEUR	Durchschnitt TEUR
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts EUR/Einw.	22.708 (151)	17.232 (114)	15.420 (101)	20.720 (135)	16.720 (108)	18.560 (122)
Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten EUR/Einw.	4.549 (30)	5.759 (38)	6.600 (43)	6.950 (45)	7.300 (47)	6.232 (41)
<b>Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel EUR/Einw.</b>	<b>18.159 (121)</b>	<b>11.473 (76)</b>	<b>8.820 (58)</b>	<b>13.770 (89)</b>	<b>9.420 (61)</b>	<b>12.328 (81)</b>

Der **Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit** soll insgesamt 92,8 Mio. EUR betragen und mit jahresdurchschnittlich 18,6 Mio. EUR oder 122 EUR/Einwohner nur etwas mehr als die Hälfte des Werts der Jahre 2007 bis 2011 (35,5 Mio. EUR oder 222 EUR/Einwohner) erreichen. Die nach Abzug der deutlich zunehmenden Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen (jahresdurchschnittlich 6,2 Mio. EUR nach 3,3 Mio. EUR in den Jahren 2007 bis 2011) verbleibenden **Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel** sollen jahresdurchschnittlich 12,3 Mio. EUR betragen (nach 32,2 Mio. EUR in den Jahren 2007 bis 2011).

<sup>1</sup> Der Stellenplan 2013/2014 sieht aufgrund neuer und erweiterter Aufgaben 93 zusätzliche Stellen, z.B. für das Kinder- und Jugendamt, die Feuerwehr, die Konversion und die Geschäftsstelle Bahnstadt, vor.

Bei Vollzug des **Finanzplans für den Finanzhaushalt (Anlage 6)** wird sich die Bilanz im Einzelnen wie folgt verändern<sup>1</sup>:



Die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** von 329,1 Mio. EUR oder jahresdurchschnittlich 65,8 Mio. EUR (in den Jahren 2007 bis 2011 waren es 63,0 Mio. EUR) sollen mit

- Eigenmitteln von 155,9 Mio. EUR (47,4 %),
- Einzahlungen aus Investitionszuwendungen von 14,0 Mio. EUR (4,2 %) und
- Kreditaufnahmen von 159,2 Mio. EUR (48,4 %)

finanziert werden.

<sup>1</sup> Ohne Berücksichtigung der Haushaltsübertragungen im Finanzhaushalt aus dem Jahr 2012 von 34,3 Mio. EUR und ohne die nicht in Anspruch genommenen, nach 2013 übertragenen Kreditemächtigungen für Investitionen von 34,0 Mio. EUR.

Die Eigenmittel setzen sich zusammen, aus

- Nettoinvestitionsfinanzierungsmitteln (61,6 Mio. EUR<sup>1</sup>),
- Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und für sonstige Investitionstätigkeiten (5,2 Mio. EUR),
- Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen (43,8 Mio. EUR) und
- dem Abbau des Bestands der liquiden Mittel (45,3 Mio. EUR).

Investitionsschwerpunkte bilden Schulen (55,0 Mio. EUR), Tiefbaumaßnahmen (62,4 Mio. EUR), Grunderwerb (35,0 Mio. EUR), Erwerb von beweglichem Sachvermögen (35,6 Mio. EUR) und Finanzvermögen (56,7 Mio. EUR) sowie Investitionsförderungsmaßnahmen (54,0 Mio. EUR). Der Wert des immateriellen Vermögens, des Sachvermögens und der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse wird durch die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 272,4 Mio. EUR<sup>2</sup> bei planmäßigen Abschreibungen (186,6 Mio. EUR) und Veräußerungen von Sachvermögen (41,5 Mio. EUR) um insgesamt 44,3 Mio. EUR auf 1.165,1 Mio. EUR zunehmen. Infolge der Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen erhöht sich der Wert der Beteiligungen und des Sondervermögens um 56,7 Mio. EUR auf 185,5 Mio. EUR. Diese Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen betreffen ausschließlich Kapitaleinlagen in die Heidelberger Stadtwerke GmbH (SWH)<sup>3</sup>, für die im Finanzplan - trotz der andauernden Verlustsituation bei der SWH - keine Abschreibungen auf den Beteiligungswert vorgesehen sind (s. Rdnr. 29).

Der Finanzierungsmittelbestand wird bei Vollzug der in den Jahren 2013 bis 2017 geplanten Einzahlungen und Auszahlungen um 45,3 Mio. EUR abnehmen. Unter den Voraussetzungen, dass die übertragenen Ermächtigungen (40,6 Mio. EUR) vollständig abgewickelt, die übertragenen Kreditermächtigungen (34,0 Mio. EUR) in Anspruch genommen und keine neuen Ermächtigungen gebildet werden, wird der Finanzierungsmittelbestand von 57,3 Mio. EUR zum 31.12.2012 um 51,9 Mio. EUR auf nur noch 5,4 Mio. EUR zum 31.12.2017 sinken (Anlage 6 Nrn. 23 bis 27); er würde den im Rahmen der Evaluation des NKHR vorgeschlagenen Mindestbetrag der Liquiditätsreserve

---

<sup>1</sup> Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von 92,8 Mio. EUR abzüglich ordentlichen Tilgungen von 31,2 Mio. EUR.

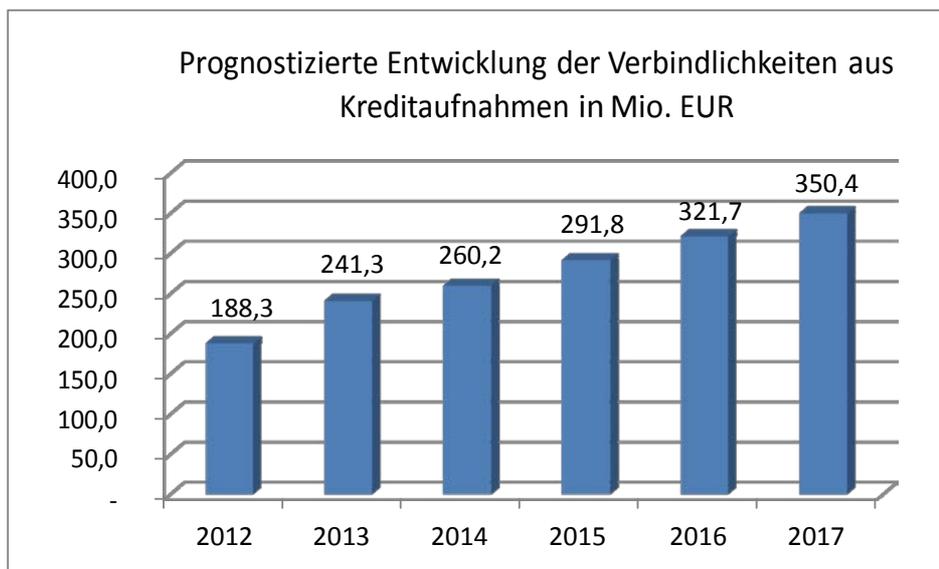
<sup>2</sup> Anlage 6 Nrn. 10 bis 15 ohne Nr. 13.

<sup>3</sup> Jeweils 10,35 Mio. EUR in den Jahren 2013 und 2014 und 12,0 Mio. EUR in den Jahren 2015 bis 2017.

zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit von 14,8 Mio. EUR deutlich unterschreiten<sup>1</sup>.

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses (insgesamt 104,2 Mio. EUR Ende 2012) sollen durch die Abdeckung der geplanten Fehlbeträge beim ordentlichen Ergebnis um 54,9 Mio. EUR auf 49,9 Mio. EUR Ende 2017 abnehmen.

Der Finanzplan sieht in den Jahren 2013 bis 2017 Kreditaufnahmen von 186,0 Mio. EUR und Tilgungen von 58,0 Mio. EUR vor. Die **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen** werden bei Vollzug dieser Ansätze und Inanspruchnahme der nach 2013 übertragenen Kreditermächtigungen (34,0 Mio. EUR) von 188,3 Mio. EUR zum 31.12.2012 um 162,1 Mio. EUR auf 350,4 Mio. EUR (2.261 EUR je Einwohner) zum 31.12.2017 massiv ansteigen. Deren Entwicklung würde sich demnach wie folgt darstellen:



### 3.3.2.1 Fazit

- 17 Die aufgrund der Orientierungsdaten aus dem Jahr 2012 aufgestellte Finanzplanung kann aus heutiger Sicht, aufgrund der neuesten Prognosen im Haushaltserlass 2014 vom 17.06.2013, der November-Steuerschätzung 2013 und der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung, hinsichtlich der zu erwartenden Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sowie der Schlüsselzuweisungen als zu

<sup>1</sup> Nach dem aktuell zur Evaluation des NKHR vorliegenden Vorschlag zu § 89 Abs. 2 GemO soll als Liquiditätsreserve ein Betrag von mindestens 3 % der zahlungswirksamen ordentlichen Aufwendungen der Ergebnisrechnung nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre vorgehalten werden.

pessimistisch angesehen werden. Außerdem ist zu erwarten, dass die Stadt zumindest im Jahr 2013 durch höhere Erträge aus der Grundsteuer und Gewerbesteuer profitieren wird<sup>1</sup>.

Ob allerdings die bisher geplanten Fehlbeträge beim ordentlichen Ergebnis aufgrund dieser Verbesserungen vermieden und der Deckungsgrundsatz für die Ergebnisrechnung eingehalten werden können, wird maßgeblich von der Entwicklung der Aufwendungen abhängen. Nach diesem Deckungsgrundsatz für die Ergebnisrechnung (§ 80 Abs. 2 Satz 2 GemO) soll das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen (Ressourcenaufkommen) und ordentlichen Aufwendungen (Ressourcenverbrauch), also das ordentliche Ergebnis, unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden.

Jedenfalls ist die mit der ausgeweiteten Investitionstätigkeit zusammenhängende massive Zunahme der Verschuldung der Stadt bedenklich, zumal die positive Entwicklung des städtischen Haushalts wesentlich durch die gute konjunkturelle Lage ausgelöst wurde und der ausgeweitete Schuldendienst bei einer Abschwächung der Konjunktur die dauernde Leistungskraft des Haushalts gefährden könnte. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Stadt, neben den im Haushalt abgewickelten hohen Investitionsvolumen, die Großprojekte „Neue Feuerwache“, „Renovierung Theater“ und „Sanierung Internationale Gesamtschule Heidelberg“ mit alternativen Finanzierungsformen umgesetzt hat bzw. noch verwirklichen wird. Für die Stadt ergeben sich daraus jährliche finanzielle zusätzliche Belastungen für Pachten, Zinsen bzw. Tilgungen von rd. 6,4 Mio. EUR<sup>2</sup>. Die weiteren Großprojekte „Neckarufertunnel“ und „Konferenzzentrum“ hatte die Stadt zunächst nur aufgeschoben und keine Mittel in der Finanzplanung vorgesehen. Der Gemeinderat hat nunmehr am 19.12.2013 einen Bedarf für das Konferenzzentrum anerkannt. Die nochmalige Standortsuche soll im Jahr 2014 erfolgen.

Risiken bestehen aus der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Bahnstadt“. Nach der Prognose der Kosten- und Finanzierungsübersicht wird derzeit mit einem von der Stadt bei Maßnahmenabschluss im Jahr 2022 auszugleichenden Defizit von rd. 18,9 Mio. EUR gerechnet (Rdnr. 33). Außerdem bleibt abzuwarten, ob die zur Sicherung der Heidelberger Stadtwerke GmbH eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen greifen, die geplanten Kapitaleinlagen der Stadt ausreichen und weitere Abschreibungen auf den Beteiligungswert notwendig werden (Rdnrn. 29 und 123). Zu einer der wichtigsten Auf-

---

<sup>1</sup> Die Erträge aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer liegen voraussichtlich um 1,0 Mio. EUR bzw. netto 2,0 bis 3,0 Mio. EUR über den Ansätzen von 25,4 Mio. EUR bzw. 88,0 Mio. EUR.

<sup>2</sup> „Neue Feuerwache“, Gewerberaummiete 1,1 Mio. EUR; Theater, Miete voraussichtlich 2,9 Mio. EUR; Internationale Gesamtschule Heidelberg, Finanzierungsentgelt/Tilgung in den Jahren 2012 bis 2017 durchschnittlich 2,4 Mio. EUR.

gaben der Stadt gehört aber derzeit die Entwicklung der ehemaligen Militärfächen der USA und NATO im Stadtgebiet, mit einer Größe von rd. 180 Hektar. Welche Folgen der Ankauf und die Verwertung dieser Konversionsflächen auf den Haushalt der Stadt haben wird, ist noch nicht abschätzbar.

Im Blick auf die massive Zunahme der Schulden hat der Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushaltsplan für die Jahre 2013 und 2014 in der Sitzung am 18.12.2012 aufgrund eines gemeinsamen Leitantrags aller Fraktionen die Anpassung des Investitionsprogramms an eine maximale Neuverschuldung von unter 20,0 Mio. EUR beschlossen. Gemeinderat und Verwaltung waren sich einig, dass die jährliche Netto-Neuverschuldung langfristig zu reduzieren ist und ein Schuldenabbau wieder in den Fokus rücken muss, damit die Stadt auch im Blick auf die Generationengerechtigkeit in Zukunft die gesetzten stadtentwicklungspolitischen Ziele erreichen kann, attraktiv und handlungsfähig bleibt und Menschen aller sozialen Schichten und jeden Alters weiterhin die Möglichkeit der Teilhabe am öffentlichen Leben in der Gemeinschaft bekommen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Stadt in ihrer Haushaltsverfügung vom 07.02.2013 aufgefordert, den Haushaltskonsolidierungsprozess fortzuführen, um das ordentliche Ergebnis der Haushaltsjahre 2013 und 2014 zu verbessern sowie die Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2015 bis 2017 zu vermeiden oder zumindest einschneidend zu reduzieren. Sie hat die beschlossene Begrenzung der Neuverschuldung ausdrücklich begrüßt.

Angesichts dieser Entwicklungen, Unsicherheiten und Vorgaben ist die Stadt gefordert,

- die Verschuldung langfristig wieder zurückzuführen, um auch in einer rezessiven Wirtschaftsphase den Schuldendienst tragen zu können. Hierzu sollte ein Konzept entwickelt werden, wie langfristig die Verschuldung wieder abgebaut werden kann.
- Kreditaufnahmen durch die Rückholung eines noch näher zu bestimmenden Teils der Kapitaleinlagen in die Stadtbetriebe Heidelberg zu vermeiden (s. Rdnr. 142).
- die Höhe der zur Investitionsfinanzierung einzusetzenden vorhandenen Finanzierungsmittel im Blick auf den zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit notwendigen Mindestbetrag der Liquiditätsreserve (rd. 14,8 Mio. EUR) zu begrenzen.
- für die sich aus der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Bahnstadt“ ergebenden bereits absehbaren Risiken ausreichende Vorsorge zu treffen.

## 4 Örtliche Prüfung

### 4.1 Aufgaben und Wirksamkeit

- 18 Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt hat seine Prüfungsaufgaben und den Stand der Aufgabenerfüllung jeweils in den Schlussberichten ausführlich dargelegt (§§ 110 bis 112 GemO). Die tatsächliche Personalbesetzung des RPA ist, bei unverändert 13 Planstellen, von 12,3 Stellen im Jahr 2007 auf 10,9 Stellen im Jahr 2011 gesunken. Seitdem ist das Personal wieder auf 12,5 tatsächlich besetzte Stellen (Stand November 2013) verstärkt worden. Im Prüfungszeitraum sind die Schlussberichte mit dem Ergebnis der Prüfung der (verspätet aufgestellten) Jahresabschlüsse i.S.v. § 110 Abs. 2 GemO dem Gemeinderat vorgelegt und vom Leiter des RPA erläutert worden.

Das RPA hat auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes anhand von Prüfungsplänen wirksam geprüft und insoweit die überörtliche Prüfung - insbesondere in den Bereichen Jahresabschlüsse, Haushalts- und Kassenwesen, Fraktionsfinanzierung, Personalwesen, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und bei den kostenrechnenden Einrichtungen - entlastet (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO, §§ 10 Abs. 3 und 11 Abs. 2 Nr. 2 GemPrO). Im Verlauf der Prüfung fand in allen geprüften Bereichen ein reger fachlicher Austausch mit dem RPA statt. Die GPA regt an, die Prüfung der Sozialen Hilfen und des Jobcenters auch im Blick auf deren finanzielle Bedeutung zu intensivieren.

Für die Planung, Ausführung, Dokumentation und Nachverfolgung der Prüfung sowie die Archivierung wird ein elektronisches Prüfungsunterstützungssystem („audimex EE“) eingesetzt. Dieses System bildet den gesamten Haushalt der Stadt aufgrund der Produktlogik ab und zeigt in Abhängigkeit des bestimmten Risikos und der letzten Prüfung den Prüfungsturnus für die Aufstellung des Jahresprüfungsplans an. Diese Prüfungsunterstützung wurde inzwischen um die Risikobewertung für die Gebühren- und Entgeltkalkulationen erweitert. Die Ausweitung auf die Prüfung der Jahresabschlüsse ist geplant.

Im Prüfungszeitraum war das RPA stark in die Berichtigung der erstmaligen Erfassung und Bewertung der Grundstücke und des Infrastrukturvermögens und in die Entwicklung und den Aufbau einer auf einem geographischen Informationssystem basierenden Anlagenbuchhaltung eingebunden. Hinsichtlich des im Jahr 2010 gebildeten Eigenbetriebs „Stadtbetriebe Heidelberg“ erfolgte keine bzw. keine vollständige örtliche Prüfung durch das RPA (Rdnr. 137). Die Prüfung soll nunmehr nach der personellen Verstärkung intensiviert werden. Auch war das RPA im Prüfungszeitraum personell nicht in der Lage, die örtliche Betätigungsprüfung anforderungsgerecht durchzuführen (Rdnr. 121). Das

RPA ist zum 01.12.2013 durch einen Mitarbeiter verstärkt worden, der vorwiegend in der Betätigungsprüfung eingesetzt werden und diese Lücken schließen soll.

Im Zeitpunkt der Prüfung waren alle vom RPA getroffenen Feststellungen erledigt oder in Erledigung. Das RPA genießt die volle Unterstützung der Verwaltungsleitung.

- 19 Dem RPA ist nach § 2 Abs. 2 Buchstabe h der Rechnungsprüfungsordnung vom 07.10.1971 i.d.F. vom 26.02.1976<sup>1</sup> auch die Vornahme von Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung vorbehalten hat, übertragen (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO)<sup>2</sup>.

Das RPA hat das von den Gesellschaften eingeräumte Recht zur Prüfung der Wirtschaftsführung bei einzelnen Unternehmen in Teilbereichen wahrgenommen (z.B. Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH Heidelberg). Es ist geplant, diese Prüfungen auf weitere Gesellschaften (z.B. Stadtwerke Heidelberg GmbH, Tiergarten Heidelberg gGmbH) und weitere Geschäftsbereiche (z.B. Personalwesen) auszudehnen.

#### **4.2 Kassenprüfungen, Prüfung des Inventars**

- 20 Das RPA hat jährlich die vorgeschriebenen Prüfungen bei der Stadtkasse durchgeführt und außerdem die Zahlstellen bestimmungsgemäß geprüft. Danach entsprechen Aufgaben, Organisation, Geschäftsführung und Überwachung der Stadtkasse den gesetzlichen Vorschriften (§ 10 Abs. 1 GemPrO).

Auf Anregung des RPA hat die Stadt damit begonnen, alle beweglichen Vermögensgegenstände zu kennzeichnen und zu inventarisieren. Nach Abschluss dieser Arbeiten will das RPA prüfen, ob das Inventar ordnungsgemäß geführt und ob die verzeichneten beweglichen Sachen vorhanden sind (§ 3 GemPrO).

---

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungsordnung soll im Jahr 2014 überarbeitet und angepasst werden.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Stadtwerke Neckargemünd GmbH und der Stadtwerke Heidelberg Garagen GmbH sind in den Gesellschaftsverträgen dem RPA die Befugnisse zur Vornahme von Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen bereits eingeräumt worden.

## 5 Haushalts- und Rechnungswesen

### 5.1 Sachbearbeitung

- 21 Das Haushalts- und Rechnungswesen ist im Prüfungszeitraum insgesamt sorgfältig und sachkundig bearbeitet worden. Die jährlichen Rechenschaftsberichte und Erläuterungen zur Bilanz vermitteln einen umfassenden und zutreffenden Überblick über den Verlauf der Haushaltswirtschaft sowie die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 95 Abs. 1 Satz 4 GemO). Der Gemeinderat ist von der Verwaltung unterjährig über den Stand des Haushaltsvollzugs entsprechend § 28 Abs. 1 GemHVO unterrichtet worden.

### 5.2 Sonstige Feststellungen

#### 5.2.1 Erlass der Haushaltssatzung

- A 22 Im Prüfungszeitraum sind die Haushaltssatzungen jeweils für zwei Haushaltsjahre erlassen worden (§ 79 Abs. 1 Satz 2 GemO). Die Haushaltssatzungen für die Jahre 2007 und 2011 sind der Rechtsaufsichtsbehörde erst in den Monaten Mai bzw. März des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt worden.

Nach § 81 Abs. 2 GemO soll die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung, auch zur Vermeidung einer Interimswirtschaft nach § 83 GemO, spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen.

Die Frist ist künftig zu beachten.

#### 5.2.2 Aufstellung des Jahresabschlusses

- A 23 Die Jahresabschlüsse sind erheblich verspätet aufgestellt worden. Der Gemeinderat hat die Jahresabschlüsse teilweise erst im vierten, dem Haushaltsjahr folgenden Jahr festgestellt (z.B. Jahresabschlüsse 2007 bis 2009).

Nach §§ 95b Abs. 1 und 110 Abs. 2 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung zu prüfen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

Die Fristen sind künftig zu beachten.

### 5.2.3 Haushaltsübertragungen

- A 24 In den geprüften Jahren sind jeweils hohe Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in das folgende Jahr übertragen worden. Diese Haushaltsübertragungen bewegten sich zwischen 20,9 Mio. EUR oder 30,0 % der geplanten Auszahlungen für Investitionstätigkeit im Jahr 2007 und 25,6 Mio. EUR oder 38,3 % der geplanten Auszahlungen für Investitionstätigkeit im Jahr 2010. Im Jahr 2012 sind die Haushaltsübertragungen weiter auf 34,3 Mio. EUR<sup>1</sup> oder 76,1 % der geplanten Auszahlungen für Investitionstätigkeit angewachsen.

Künftig sind § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 12 Abs. 2 GemHVO zu beachten und die Haushaltsübertragungen zurückzuführen. Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für nicht unbedeutende Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitenplan im Einzelnen ersichtlich sind.

### 5.2.4 Verbindlichkeiten für Investitionen

- A 25 Bisher wurden Vermögensgegenstände erst bei Vorlage der Abschlags- oder Schlussrechnungen aktiviert. Die zum Bilanzstichtag nicht beanspruchten Ansätze für Auszahlungen für Investitionen sind bei ausstehenden Rechnungen gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO in das folgende Jahr übertragen worden.

Nach § 95 Abs. 1 Satz 3 GemO hat der Jahresabschluss u. a. sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden zu enthalten. In der Bilanz sind unabhängig von Zahlungsvorgängen u. a. das Sachvermögen und die Verbindlichkeiten vollständig auszuweisen (§ 40 Abs. 1 GemHVO). Der Anschaffungs- und Herstellungsvorgang ist mit der Erbringung aller Lieferungen und Leistungen bis zur Versetzung in einen betriebsbereiten Zustand abgeschlossen. In der Regel wird ab diesem Zeitpunkt auch abgeschrieben. Da die Leistung erbracht wurde, liegen keine nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vor, sondern nur eine nachträgliche Abrechnung. Bei derartigen Investitionsmaßnahmen, bei denen nach dem Zeitpunkt der Fertigstellung zum 31.12. noch Rechnungen ausstehen, sind diese zum Bilanzstichtag zu schätzen, als Anschaffungs- und Herstellungskosten (auf einer Anlage oder Anlage im Bau) zu aktivieren und als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu passivieren. Unwesentliche Beträge können ausnahmsweise erst bei Rechnungseingang als nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert werden. Dagegen dürfen für künftige investive Auszah-

---

<sup>1</sup> Darunter sind auch Kapitaleinlagen in die Konversionsgesellschaft Heidelberg mbH von 5,1 Mio. EUR.

lungen weder Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen noch Rückstellungen gebildet werden (Nrn. 4.3.2, 4.3.5 und 4.4.2.4 Bilanzierungsleitfaden vom Januar 2011).

### **5.2.5 Schuldenmanagement**

- 26 Die Stadt hat Anfang 2012 aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2011 und der Analyse des Schuldenportfolios durch zwei Kreditinstitute, unter Beachtung der zum 01.01.2012 in Kraft getretenen Dienstanweisung für den Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten, die Zinssätze für sämtliche Darlehen der Sparkasse Heidelberg und der Landesbank Baden-Württemberg mit in den Jahren 2014 bis 2020 auslaufenden Zinsbindungsfristen (insgesamt 102,0 Mio. EUR) bis zu deren vollständigen Tilgung im Jahr 2053 gesichert. Damit sollten Zinsänderungsrisiken, Einschränkungen bei der Kreditvergabe als Folge der Auswirkungen der Finanzmarktregulierung und ein ansonsten in den Jahren 2019 und 2020 drohendes sog. „Klumpenrisiko“ abgewendet sowie die aktuell vergleichsweise günstige Marktsituation genutzt werden. Hierzu wurden mit der Sparkasse Heidelberg beim jeweiligen Auslaufen der Zinsbindung wirksam werdende Darlehensverträge mit einem variablen Zinssatz in Höhe des 6-Monats-Euribor vereinbart (Grundgeschäft). Die dabei bestehenden Zinsänderungsrisiken wurden durch Abschluss von Payer Swaps bei der Landesbank Baden-Württemberg begrenzt (Zinssicherungsgeschäft). Unter Berücksichtigung der an die Sparkasse zu zahlenden Marge und des feststehenden Zinssatzes des Swaps liegt die effektive Verzinsung der Darlehen zwischen 3,05 % und 3,33 %. Die Festschreibung der Zinssätze über die vergleichsweise langen Zeiträume wäre über einen langfristigen Kommunalkredit mit Festzinssatz so nicht möglich gewesen.

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Stadt beim Abschluss der Kredit- und der Zinssicherungsgeschäfte den sog. Derivatverlass des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 17.08.1998 beachtet und zinsbezogene Derivate nur auf konkrete mit einem aktuellen Zinsänderungsrisiko behaftete Kreditgeschäfte eingesetzt (sog. „Konnexität“; GPA-Geschäftsbericht 2008, 73 f.). Durch den Abschluss der Verträge wurden im Interesse der Planungssicherheit für die bestehenden Schulden ansonsten bestehende Zinsänderungsrisiken begrenzt und vergleichsweise günstige Zinskonditionen langfristig gesichert.

### **5.2.6 Gliederung des Finanzplans**

- 27 Der Finanzplan ist im Gesamtergebnishaushalt nicht entsprechend dem Muster nach Nr. 1.2.1 VwV Produkt- und Kontenrahmen i.V.m. Anlage 15 zu § 85 GemO, § 9 Abs. 1 GemHVO gegliedert worden. Künftig ist der Finanzplan nach dem verbindlichen Muster aufzustellen.

### 5.2.7 Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses

28 In den Jahren 2007 bis 2009 wurden die Auflösungen der in der Eröffnungsbilanz zulasten des Basiskapitals und damit nicht erfolgswirksam gebildeten und (aufgrund der Rücknahme von Einsprüchen des Gewerbesteuerschuldners Pk. 5.0101.661831.3) nicht mehr notwendigen Rückstellungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen (27,6 Mio. EUR in 2007, 2,3 Mio. EUR in 2008, 11,6 Mio. EUR in 2009; Rdnr. 32 des Prüfungsberichts vom 14.12.2009, Erläuterungen zur Schlussbilanz 2007, S. 46, Schlussbericht RPA 2007, S. 65) sowie die Berichtigung der Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren (0,8 Mio. EUR in 2008 und 0,9 Mio. EUR in 2011; Rdnr. 36 ff. des Prüfungsberichts vom 14.12.2009) direkt in die Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses gebucht.

Diese von § 49 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 GemHVO abweichenden Buchungen von insgesamt 43,2 Mio. EUR haben der in Nr. 3.23.8.1 Entwurf Bilanzierungsleitfaden vom 29.10.2007 vorgeschlagenen Vorgehensweise entsprochen.

### 5.2.8 Bewertung der Beteiligung an der Heidelberger Stadtwerke GmbH

A 29 Der Wert der Beteiligung an der Heidelberger Stadtwerke GmbH (nachfolgend SWH) wurde in der zum 01.01.2007 aufgestellten Eröffnungsbilanz wegen der seit dem Jahr 2003 erwirtschafteten hohen Jahresfehlbeträge und der erwarteten dauernden Wertminderung mit 39,5 Mio. EUR angesetzt. Dieser Wert entsprach dem durch den hohen Bilanzverlust noch verbliebenen Eigenkapital der SWH zum 31.12.2006 (sog. „Eigenkapitalspiegelbildmethode“) und lag um 19,4 Mio. EUR deutlich unter dem Buchwert der bisherigen kameralen Vermögensrechnung (Rdnr. 11 des Prüfungsberichts vom 14.12.2009).

In den Jahren 2007 bis 2012<sup>1</sup> sind aufgrund der fortdauernden Jahresverluste weitere Abschreibungen auf den Beteiligungswert nach § 46 Abs. 3 GemHVO vorgenommen worden. Zeitgleich hat die Stadt das Eigenkapital der SWH durch hohe Sach- und Kapitalzuführungen gestärkt. In der nachfolgenden Übersicht sind die von der Stadt in die SWH geleisteten Sach-<sup>2</sup> und Kapitaleinlagen, die bei der Stadt vorgenommenen Berichtigungen des Beteiligungswerts und die Jahresverluste der SWH dargestellt:

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Aktualität werden auch die Werte des Jahres 2012 aufgeführt.

<sup>2</sup> Straßenbeleuchtung im Jahr 2009.

Jahr 31.12.	Sach- und Kapital- einlagen TEUR	Abschreibungen auf den Beteiligungswert TEUR	Jahresverluste der SWH TEUR
2007			6.307
2008	3.000	7.055 1)	748
2009	12.029		2.112
2010	14.200	2.112 2)	3.493
2011	0		9.412
2012	15.970	15.970 3)	18.125
<b>Summe</b>	<b>45.199</b>	<b>25.137</b>	<b>40.197</b>

1) für Jahresverluste 2007 und 2008

2) für Jahresverlust 2009

3) betrifft die Kapitaleinlage 2012

Das Eigenkapital der SWH, der in der Schlussbilanz bei der Stadt ausgewiesene Wert der Beteiligung und die Abweichung zwischen den beiden Werten haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Eigenkapital des Unternehmens zum 31.12. TEUR	Ansatz in der Schlussbilanz zum 31.12. TEUR	Abweichung TEUR
2007	33.229	39.535	-6.306
2008	35.480	35.480	0
2009	45.397	47.509	-2.112
2010	95.924	59.597	36.327
2011	86.512	59.597	26.915
2012	84.358	59.597	24.761

Ursächlich für die erheblichen Abweichungen seit dem Jahr 2010 war im Wesentlichen der Kauf von Anteilen der Stadt an der Stadtwerke Heidelberger Netze GmbH durch die SWH<sup>1</sup> im Zusammenhang mit der Bildung des Eigenbetriebs Stadtbetriebe Heidelberg. Für diese Anteile erhielt die Stadt einen Geschäftsanteil von 50 EUR und eine Barzugabe von 33,807 Mio. EUR. Der gutachterlich ermittelte objektivierte Unternehmenswert der übernommenen Anteile wurde im Jahresabschluss des Unternehmens aber mit 73,617 Mio. EUR eingebucht, wodurch sich eine Einstellung in die Kapitalrücklage von 39,81 Mio. EUR ergab. Nachdem die Anteile offenbar einem Wert von 73,6 Mio. EUR entsprechen, hätte die Stadt den Wert der Beteiligung entsprechend erhöhen müssen.

Die SWH rechnet laut Wirtschafts- und Finanzplan auch in den Jahren 2013 bis 2016 mit hohen Jahresverlusten von insgesamt 40,3 Mio. EUR<sup>2</sup>, wodurch zumindest die Werterhöhung wieder aufgezehrt wäre. Außerdem sind im Finanzplan der Stadt Kapitalein-

<sup>1</sup> In diesem Zuge verringerte sich der Anteil der Stadt an der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH von 40,9 % um 35,8 % auf 5,1 %.

<sup>2</sup> 14,4 Mio. EUR in 2013, 12,9 Mio. EUR in 2014, 10,8 Mio. EUR in 2015, 2,2 Mio. EUR in 2016.

lagen von insgesamt 56,7 Mio. EUR<sup>1</sup> zur Stabilisierung und Stärkung der Finanzlage der SWH, aber keine Abschreibungen auf den Beteiligungswert vorgesehen.

Bei der Fortschreibung der Finanzplanung ist zwischen Verlustausgleichen (Ergebnishaushalt) und „echten“ Kapitalerhöhungen (Finanzhaushalt) zu unterscheiden. Insgesamt hat die Stadt mit ihren Kapitalzuführungen von rd. 45 Mio. EUR bis auf den übersteigenden Betrag von rd. 5 Mio. EUR Verluste des Unternehmens ausgeglichen. Verlustausgleiche sind aber im Ergebnishaushalt als Transferaufwand darzustellen. Zu den in diesem Zusammenhang zu beachtenden Grundsätzen wird auf die GPA-Mitt. 11/2010 verwiesen. Im Übrigen wird durch den Verlustausgleich auch der Werteverzehr im Beteiligungsunternehmen ausgeglichen, so dass insoweit keine außerplanmäßigen Abschreibungen anfallen. Unbeschadet dessen ist künftig § 46 Abs. 3 Satz 2 GemHVO zu beachten.

### 5.2.9 ÖPP-Projekt „Internationale Gesamtschule Heidelberg“

A 30 Die Stadt hat aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.07.2010 die Bau- und Servicegesellschaft mbH Heidelberg (BSG)<sup>2</sup> im Rahmen einer sog. „Öffentlich-privaten Partnerschaft“ (ÖPP) mit der Planung, Finanzierung und Durchführung der Sanierung und Modernisierung der Gebäude der Internationalen Gesamtschule Heidelberg (IGH) einschließlich deren Bewirtschaftung beauftragt. Dieses kreditähnliche Rechtsgeschäft wurde am 15.02.2011 von der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 87 Abs. 5 GemO genehmigt. Der Vertrag wurde am 19.07.2011 unterzeichnet. Zum Leistungsumfang gehören nach der Anlage 6 des Vertrags Baukosten von rd. 34,0 Mio. EUR. Die BSG betreibt die IGH-Schulgebäude auf die Dauer von 30 Jahren. Im Zusammenhang mit diesem ÖPP-Projektvertrag (für die Primar- und Sekundarstufe, das Stadtarchiv und die Außenanlagen) sind in der Bilanz zum 31.12.2011 folgende Posten ausgewiesen worden:

Aktiva:

Anlagen im Bau in Höhe der bereits getätigten Investitionen 4,3 Mio. EUR und übrige privatrechtliche Forderungen 29,7 Mio. EUR (zum Ausgleich der Differenz zwischen den aktivierten Anlagen im Bau und den nachgenannten Verbindlichkeiten, die wirtschaftlich Kreditaufnahmen gleichkommen).

---

<sup>1</sup> Jeweils 10,35 Mio. EUR in den Jahren 2013 und 2014 und 12,0 Mio. EUR in den Jahren 2015 bis 2017.

<sup>2</sup> Die Projektgesellschaft ist eine 100 %-ige Tochter der städtischen Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH (GGH).

#### Passiva:

Verbindlichkeiten, die wirtschaftlich Kreditaufnahmen gleichkommen, in Höhe der voraussichtlichen Investitionen von 34,0 Mio. EUR.

Im Gegensatz dazu sind die Verbindlichkeiten aus dem kreditähnlichen ÖPP-Projekt in der dem Doppelhaushaltsplan 2013/2014 beigefügten Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden entsprechend dem prognostizierten Baufortschritt zunehmend von 10,6 Mio. EUR zum 01.01.2013 auf 20,2 Mio. EUR zum 01.01.2014 und auf 26,2 Mio. EUR zum 31.12.2014 dargestellt worden. Die Verwaltung hat mit dem Ausweis der gesamten Verpflichtungen aus dem ÖPP-Projekt in der Bilanz die Absicht verfolgt, die von der Stadt bei dieser besonderen Finanzierungsform eingegangenen Verpflichtungen bereits bei Vertragsabschluss vollständig darzustellen. Nach Auffassung der Verwaltung hätte die Angabe der Verpflichtungen unter der Bilanz und im Anhang als Vorbelastungen für künftige Haushaltsjahre den Vorstellungen einer möglichst umfassenden und transparenten Darstellung nicht genügt.

Soweit bei ÖPP-Modellen das wirtschaftliche Eigentum bei der Stadt liegt, hat diese den Vermögensgegenstand zu aktivieren (Buchführungsleitfaden vom Januar 2012, S. 71 ff.) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu passivieren. Forderungen und Verbindlichkeiten sind zu dem Zeitpunkt zu bilanzieren, zu dem sie dem Grunde und der Höhe nach konkret feststehen. Bei Vertragsverhältnissen ist die Gegenleistung (Zahlung der Rechnung) nach Erbringung der Leistung und spätestens nach Rechnungsstellung/-erhalt zu bilanzieren, unabhängig von den Zahlungsmodalitäten (Nr. 2.2.2.2 Bilanzierungsleitfaden vom Januar 2011).

Im Zeitpunkt der Bilanzierung hatte die Stadt aber keine durch Zahlung erfüllbare Forderung aufgrund eines Leistungsaustausches gegenüber der BSG in der in der Schlussbilanz ausgewiesenen Höhe. Die Bilanzierung eines Saldopostens als Forderung scheidet somit aus. Insofern waren die Verbindlichkeiten, die wirtschaftlich Kreditaufnahmen gleichkommen, in der Vermögensrechnung zum 31.12.2011 mit einem deutlich zu hohen Wert ausgewiesen.

Künftig ist die Bilanzierung des ÖPP-Projekts bestimmungsgemäß durchzuführen. Unbeschadet dessen sind die im Rahmen des ÖPP-Projekt eingegangenen Verpflichtungen nach §§ 42 und 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO unter der Bilanz als Vorbelastungen für künftige Haushaltsjahre zu vermerken und im Anhang anzugeben.

### 5.2.10 Sonderrechnung „Bahnstadt“

31 In der Schlussbilanz zum 31.12.2011 sind eine übrige privatrechtliche Forderung gegenüber der Sonderrechnung „Bahnstadt“ in Höhe von 6,6 Mio. EUR<sup>1</sup> und eine Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren von 0,8 Mio. EUR bilanziert. Diese Posten stehen im Zusammenhang mit der bereits im Jahr 2004 eingerichteten Sonderrechnung für das Projekt „Bahnstadt“. Diese Sonderrechnung weist auf der Aktivseite Werte für das Grundvermögen (Erwerb der nicht zur Bebauung, sondern für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehene Flächen, wie z.B. ehemalige Gleisstrecke) von 5,7 Mio. EUR und (spiegelbildlich zur städtischen Schlussbilanz) auf der Passivseite einen Fehlbetrag aus Vorjahren von 0,8 Mio. EUR aufgrund von Vorkosten, wie z.B. für vorbereitende Untersuchungen, sowie Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt von 6,6 Mio. EUR aus. Die Sonderrechnung wurde nach der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesen auf das NKHR entsprechend der Übergangsbestimmung nach § 59 GemHVO i.V.m. § 50 GemHVO a.F. fortgeführt und im separaten Buchungskreis 9000 abgewickelt. Seit 2009 haben sich die Bilanzposten der Sonderrechnung nicht mehr verändert, da der Gemeinderat am 30.01.2008 beschlossen hat, die Entwicklung des künftigen Stadtteils Bahnstadt im Rahmen einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme gemäß §§ 165 ff. BauGB durchzuführen. Allerdings hat auch der Entwicklungstreuhandler die in der Sonderrechnung „Bahnstadt“ abgewickelten Einnahmen und Ausgaben in seiner Kosten- und Finanzierungsübersicht eingestellt<sup>2</sup>.

Aus heutiger Sicht gilt es als ausgeschlossen, dass die Sonderrechnung diese Ausgaben von einem Dritten oder vom Entwicklungstreuhandler erstattet bekommt, zumal der Entwicklungstreuhandler aktuell ein Gesamtdefizit zum Maßnahmenabschluss im Jahr 2022 von rd. 18,9 Mio. EUR prognostiziert (Rdnr. 33). Die Ausgaben könnten allenfalls bei einem (derzeit nicht absehbaren) „Überschuss“ ausgeglichen werden. Zudem hat sich die Stadt gegenüber der Entwicklungsgesellschaft Heidelberg GmbH und Co. KG in § 3 des städtebaulichen Vertrages über die Entwicklung der durch diese Gesellschaft erworbenen und zur Baureifmachung vorgesehenen Grundstücke im Entwicklungsbereich Bahnstadt (Rdnr. 32) verpflichtet, die für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen und im Eigentum der Stadt verbleibenden o.a. Grundstücke kostenlos zur Verfügung zu stellen.

---

<sup>1</sup> In den Schlussbilanzen 2008 bis 2010 war dieser Betrag noch unter den Buchungskreisverrechnungskonten nachgewiesen.

<sup>2</sup> Da er diese Ausgaben nicht der Stadt erstattet hat, wurden diese im Wege der Bruttodarstellung bei den Einnahmen als „Komplementärmittel Stadt“ nachgewiesen.

Die Forderung ist nach den gegebenen Umständen als nicht werthaltig anzusehen und müsste nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemHVO wertberichtigt werden. Andererseits sind und bleiben die erworbenen Grundstücke im Eigentum der Stadt.

Nach den Zusagen des Kämmereiamts<sup>1</sup> sollen die Sonderrechnung zum 31.12.2013 abgerechnet, der Buchungskreis 9000 geschlossen und die bisherigen Auszahlungen als Vorlaufkosten in der Kosten- und Finanzierungsübersicht des Entwicklungstreuhanders nachgewiesen werden. Es wird empfohlen, die Chancen, die eingesetzten Mittel bei Abschluss der Entwicklungsmaßnahme überhaupt noch erstattet zu bekommen, im Rechenschaftsbericht (§ 54 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO) darzustellen. Sollte die Stadt entgegen den Erwartungen aufgrund eines „Überschusses“ der Entwicklungsmaßnahme Zahlungen erhalten, wären diese korrespondierend zu den Anlagen für die erworbenen Grundstücke als Sonderposten auszuweisen.

#### **5.2.11 Städtebaulicher Vertrag über die Entwicklung von Grundstücken im Bereich Bahnstadt**

A 32 Die Stadt hat mit der Entwicklungsgesellschaft Heidelberg GmbH und Co. KG (EGH) aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.04.2008 am 07.04.2008 einen städtebaulichen Vertrag über die Entwicklung der durch diese Gesellschaft von der Fa. Aurelis Asset GmbH erworbenen, im Bereich Bahnstadt liegenden Grundstücke mit einer Fläche von 58,9 ha geschlossen (nachfolgend Vertrag). Zweck dieses Vertrags ist es u.a., die Grunderwerbspflicht der Stadt für die im Entwicklungsbereich gelegenen Grundstücke abzuwenden und der EGH eine rechtlich und betriebswirtschaftlich sichere Grundlage für die zügige Durchführung der von ihr geplanten Maßnahmen im Vertragsgebiet sowie die Entwicklung der Grundstücke gemäß den Zielen und Zwecken der Entwicklungsmaßnahme zu geben.

Die Stadt hat in § 4 des Vertrages mit der EGH den Ausgleichsbetrag gemäß § 154 Abs. 3 Satz 2 BauGB mit rd. 92,7 Mio. EUR abgelöst. Der EGH sind auf diesen Ablösungsbetrag nach § 4 Abs. 3 des Vertrages vorläufig die von ihr durchgeführten Ordnungsmaßnahmen und übernommenen Erschließungsleistungen von 78,1 Mio. EUR, die Planung und Errichtung sozialer Infrastruktureinrichtungen (eine Schule und zwei Kindertagesstätten) von 8,6 Mio. EUR sowie Mindererlöse aus dem Verkauf von Grundstücken aus dem Interesse der Schaffung familienfreundlichen Wohnraums von 6,0 Mio. EUR anzurechnen.

---

<sup>1</sup> S. E-Mails vom 27.11.2013 und 04.12.2013.

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 des Vertrags gehen die Vertragsparteien davon aus, dass nach Abzug der o.a. Verrechnungsbeträge bei Aufhebung der Entwicklungssatzung bzw. bei Entlassung der Grundstücke der EGH aus der Entwicklungsmaßnahme, spätestens zum 01.07.2017, kein von der EGH zu zahlender Restbetrag verbleibt. Die Stadt wird der EGH die endgültigen Verrechnungsbeträge innerhalb von drei Monaten nach diesem Datum erstatten, soweit sie den vereinbarten Ablösungsbetrag übersteigen (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 Satz 2 des Vertrages). Außerdem hat sich die Stadt in § 6 Abs.3 des Vertrags verpflichtet, die Flächen der Erschließungsanlagen durch gesonderte Kauf- und Übertragungsvereinbarungen schrittweise entsprechend den Realisierungsabschnitten zu dem durchschnittlichen entwicklungsunbeeinflussten Anfangswert zuzüglich nachgewiesener anteiliger Vorfinanzierungskosten von bis zu 1,8 Mio. EUR in ihr Eigentum zu übernehmen. Der vorbezeichnete Kaufpreis sowie die Erstattung der Vorfinanzierungskosten werden nach § 6 Abs. 3 Satz 6 des Vertrages den Gesamtbetrag von 12,8 Mio. EUR nicht überschreiten. Letztere Verpflichtungen werden nunmehr im Rahmen der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Bahnstadt über das Treuhandkonto des Entwicklungsträgers abgewickelt (Rdnr. 33). Die Verwaltung geht hinsichtlich der in § 4 Abs. 3 Nr. 4 Satz 2 des Vertrages getroffenen Ausgleichsverpflichtung davon aus, dass die EGH aufgrund der stetigen Abstimmung mit der Stadt Leistungen nur in Höhe des abgelösten Ausgleichsbetrags erbringt. Dadurch sei auch gewährleistet, dass sich eine eventuelle Zahlungsverpflichtung der Stadt in einer überschaubaren Größe bewegen wird.

Im Anhang nach § 53 GemHVO ist der vorgenannte städtebauliche Vertrag als wichtiger Vertrag zwar aufgeführt, doch sind die darin eingegangenen Verpflichtungen nicht angegeben worden. Die möglichen Vorbelastungen für künftige Haushaltsjahre sind unter der Bilanz als solche zu vermerken und im Anhang anzugeben (§§ 42 und 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO).

Außerdem begründen die Aufzahlungsregelung in § 4 Abs. 3 Nr. 4 Satz 2 des Vertrags und die Zusage, die Flächen der Erschließungsanlagen gegen Entgelt zu übernehmen, Verpflichtungen aus einem Gewährvertrag, die der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen (§ 88 Abs. 2 Satz 2 GemO). Nach § 117 Abs. 1 GemO ist das Rechtsgeschäft bis zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde schwebend unwirksam. Die entsprechende Genehmigung ist noch nachzuweisen.

## 5.2.12 Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme im Entwicklungsbereich Bahnstadt

A 33 Der Gemeinderat hat am 30.01.2008 die Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Bahnstadt Heidelberg“ beschlossen. Die Stadt bedient sich zur Erfüllung von Aufgaben, die ihr bei der Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme im Entwicklungsbereich Bahnstadt obliegen, der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH und Co. KG (DSK) als Entwicklungstreuhänder (§ 167 Abs. 1 BauGB)<sup>1</sup>. Der Treuhänder handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Stadt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die nach dem Treuhändervertrag vom 11./20.11.2008 i.V.m. §§ 167 Abs. 2 und 160 Abs. 4 BauGB übernommene Gewährleistung mit Verfügung vom 07.09.2011 Az. 14-2253.1-1 gemäß § 88 Abs. 3 GemO genehmigt. Die DSK geht in dem in der Sitzung des Gemeinderats vom 19.12.2013 vorgestellten Tätigkeitsbericht einschließlich Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Stand 30.06.2013 (§§ 171 Abs. 2 und 149 BauGB) von einem prognostizierten Gesamtdefizit zum Maßnahmenabschluss im Jahr 2022 von rd. 18,9 Mio. EUR aus<sup>2</sup>. Die DSK weist in dem Bericht darauf hin, dass die Prognose aufgrund der Komplexität des Entwicklungsprojekts Risiken und Unsicherheiten birgt. Die Stadt hat die Einnahmen (17,1 Mio. EUR), Ausgaben (33,6 Mio. EUR) und Kredite (16,5 Mio. EUR) des „Treuhandvermögens Bahnstadt“<sup>3</sup> erstmals in den Erläuterungen zur Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2012 angegeben.

Die Höhe der noch ungewissen, voraussichtlich erheblichen Verpflichtungen ist bisher nicht unter der Bilanz als Vorbelastungen für künftige Haushaltsjahre vermerkt und im Anhang angegeben worden. Auf §§ 42 und 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO wird hingewiesen.

34 Die Stadt beabsichtigt, in einer noch zu bildenden Arbeitsgruppe Lösungen zu erarbeiten, wie das hohe Defizit vermieden oder vorzeitig abgebaut werden kann. In diesem Sinne enthalten der Haushaltsplan 2013 und die Finanzplanung bis 2017 Auszahlungen für städtische Komplementärmittel zur Städtebauförderung und städtische Anteile an Infrastrukturmaßnahmen zum Ausgleich des Treuhandvermögens Bahnstadt von insgesamt 5,5 Mio. EUR. Unklar ist allerdings, ob und wie das bisher über die DSK finanzierte Vermögen bereits vorzeitig in die Bilanz übernommen und wie der (z.T. unentgeltliche) Erwerb in der Bilanz dargestellt werden kann. Hierzu sieht § 19 Abs. 1 Treuhändervertrag vor, dass die DSK erst nach Beendigung der ihr übertragenen Auf-

---

<sup>1</sup> S. Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.2008.

<sup>2</sup> Bei Einnahmen von 272,2 Mio. EUR und Ausgaben von 291,1 Mio. EUR.

<sup>3</sup> In den Einnahmen und Ausgaben sind auch die Vorgänge der Sonderrechnung „Bahnstadt“ enthalten; s. Rdnr. 31.

gaben das Erlangte an die Stadt herauszugeben und die unveräußert gebliebenen Grundstücke an die Stadt oder an von dieser zu benennende Dritte zu übertragen hat.

Im Verlauf der Prüfung wurde zusammen mit dem Kämmereiamt die alternative Möglichkeit erörtert, die von der DSK bis zum Abschluss benötigte Finanzierung - auch im Blick auf die vergleichsweise hohen Zinssätze der bisher von der DSK zur Zwischenfinanzierung aufgenommenen Darlehen<sup>1</sup> - (zumindest teilweise) mit Mitteln der Stadt sicherzustellen und so Vorsorge für die bereits heute absehbaren Belastungen bei Abschluss der Maßnahme zu treffen. Das Kämmereiamt hat hierzu bereits im Verlauf der Prüfung erste Lösungen erarbeitet<sup>2</sup> und wird diese dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegen.

- 35 Die von der DSK zu führende Kosten- und Finanzierungsübersicht enthält grundsätzlich nur die Einnahmen und Ausgaben<sup>3</sup> und bildet nicht das Gesamtergebnis der Entwicklungsmaßnahme Bahnstadt ab. So werden z.B. die mit der EGH vereinbarte Ablösung des Ausgleichsbetrags (92,7 Mio. EUR) und die dafür von der EGH zu erbringenden Leistungen (z.B. Herstellung von Erschließungsleistungen und Infrastruktureinrichtungen)<sup>4</sup> nicht dargestellt.

Im Interesse einer größtmöglichen Transparenz sollten die Berichte entsprechend erweitert werden. Im Blick auf die Übernahme der im Zusammenhang mit der Entwicklungsmaßnahme angeschafften und hergestellten Vermögenswerte wäre es - unbeschadet der Feststellungen in Rdnr. 36 - zweckdienlich, wenn diese Anlagen in einer den Anforderungen des NKHR entsprechenden Vermögensübersicht oder Anlagenbuchhaltung nachgewiesen werden.

- A 36 Die DSK hat in den von ihr nach § 149 BauGB aufgestellten Kosten- und Finanzierungsübersichten die Einnahmen und Ausgaben der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Bahnstadt dargestellt und fortgeschrieben. Darunter sind auch die Ausgaben für die bislang von der Stadt im eigenen Namen erworbenen Verkehrsflächen in der Bahnstadt. Die Kaufpreise von rd. 6,7 Mio. EUR wurden von der DSK zwischenfinanziert. Die Erträge und Aufwendungen, die Einzahlungen und Auszahlungen sowie das Vermögen und die zur Zwischenfinanzierung aufgenommenen Kredite im Zusammenhang mit der städ-

---

<sup>1</sup> S. Tätigkeits- und Finanzierungsbericht der DSK zum 31.12.2012, Seiten 12 und 13.

<sup>2</sup> S. E-Mail vom 27.11.2013.

<sup>3</sup> Die in der Sonderrechnung „Bahnstadt“ abgewickelten Ausgaben und Einnahmen wurden als solche auch in der Kosten- und Finanzierungsübersicht ausgewiesen; s. Rdnr. 31.

<sup>4</sup> S. Rdnr. 32.

tebaulichen Entwicklungsmaßnahme sind aber bisher nicht im Jahresabschluss der Stadt nachgewiesen worden.

Die DSK erfüllt die ihr von der Stadt übertragenen Aufgaben in eigenem Namen für Rechnung der Stadt als deren Treuhänder (§ 167 Abs. 1 i.V.m. §§ 159 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sowie §§ 160 und 161 BauGB, § 6 Abs. 1 Treuhändervertrag). Zu diesen übertragenen Aufgaben gehört nach § 5 Nr. 4 des Treuhändervertrags auch der Erwerb, der Tausch, die Verwaltung und der Verkauf von Grundstücken und Grundstücksrechten im Entwicklungsgebiet mit Einwilligung der Stadt. Die DSK hat alle Vermögensgegenstände gesondert von seinem eigenen Vermögen auszuweisen und zu verwalten; sie darf die erforderlichen Kredite zulasten des Treuhandvermögens nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt und nach Vorlage erforderlicher kommunalrechtlicher Genehmigungen aufnehmen (§ 7 Abs. 1 und 4 Treuhändervertrag). Nach §§ 5 Nr. 2 und 7 des Treuhändervertrags obliegt der DSK die Verwaltung des Vermögens und der Schulden. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sind demnach nicht dem Treuhänder, sondern der Stadt zuzurechnen.

Die Möglichkeit, für Entwicklungsmaßnahmen nach dem BauGB Sonderrechnungen gemäß § 50 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung zu führen, ist mit der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesen der Stadt auf die Kommunale Doppik zum 01.01.2007 entfallen (§ 64 Abs. 3 GemHVO). Nach § 59 GemHVO<sup>1</sup> dürfen die vor der Umstellung der Haushaltswirtschaft geführten Sonderrechnungen in der bisherigen Form noch abgewickelt, aber keine neuen Sonderrechnungen mehr begonnen werden.

Zur Darstellung einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Vermögenslage der Stadt sind künftig alle Vorgänge, die zu einer Änderung der Höhe oder der Zusammensetzung des Vermögens, der aktiven Abgrenzungsposten, der Rückstellungen und Schulden sowie der passiven Rechnungsabgrenzungsposten führen, insbesondere Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen gemäß § 95 Abs. 1 Satz 3 GemO und § 34 GemHVO in der Buchführung aufzuzeichnen und im Jahresabschluss darzulegen. Auf die weiteren Ausführungen im GPA-Geschäftsbericht 2009, Seite 70 wird verwiesen.

---

<sup>1</sup> Der § 59 GemHVO stimmt inhaltlich mit dem § 59 des Referentenentwurf des Innenministeriums Baden-Württemberg „Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik“ vom 21.12.2007 überein.

### 5.2.13 Rückstellungen für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen

A 37

Die Gründe und die Höhe der für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen der kostenrechnenden Einrichtungen Abfallwirtschaft und Abwasserbeseitigung gebildeten Rückstellungen waren nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Die Rückstellungen wurden teilweise erst in den Folgejahren gebildet. So sind in den Jahresabschlüssen 2010 und 2011 z.B. für die Abfallwirtschaft keinerlei Rückstellungen vorgesehen worden, obwohl eine Ausgleichspflicht für Gebührenüberschüsse von 2,6 Mio. EUR zum 31.12.2010 bzw. 4,1 Mio. EUR<sup>1</sup> zum 31.12.2011 bestand. Für letztere Gebührenüberschüsse sind Rückstellungen erst im Jahresabschluss 2012 ausgewiesen worden. Nachfolgende Übersicht zeigt die gebildeten Rückstellungen, die ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüsse und den Unterschiedsbetrag:

Jahr	gebildete Rückstellungen TEUR	ausgleichspflichtige Gebührenüberschüsse TEUR	Unterschied TEUR
2007	429	4.573	-4.144
2008	3.635	5.590	-1.955
2009	3.635	4.134	-499
2010	3.524	4.865	-1.341
2011	3.524	5.819	-2.295
2012	5.819	3.958	1.861

Kostenüberdeckungen sind wegen der zwingenden Ausgleichsverpflichtung im Jahr der Entstehung aufwandswirksam als Gebührenausgleichsrückstellung zu passivieren und beim späteren Ausgleich wieder ertragswirksam aufzulösen. In der Buchführung sind die Eintragungen zeitgerecht vorzunehmen, um zuverlässige und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Informationen über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage bereitzustellen (§ 95 Abs.1 GemO, § 35 Abs. 2 GemHVO). Nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO ist die Stadt verpflichtet, für den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen zutreffende Rückstellungen zu bilden.

<sup>1</sup> Die angeführten Ergebnisse sind nur vorläufig, da die anteiligen Kostenunterdeckungen bei der Kantine im Zentralbetriebshof und bei den Zentralwerkstätten von voraussichtlich rd. 1,4 Mio. EUR noch nicht berücksichtigt sind. Außerdem ergibt sich ein Korrekturbedarf bei den Auflösungsbeträgen für die Deponie Feilheck von 0,3 Mio. EUR. Auf die Feststellungen des RPA in den Prüfungsberichten von 26.07.2010 und 29.11.2013 und im Schreiben der RPA an das Amt 70 vom 13.03.2013 wird ergänzend hingewiesen.

#### 5.2.14 Erfassung von Forderungen

- A 38 Das Rechtsamt der Stadt hat im Zusammenhang mit der Veruntreuung von Mitteln des Stadtjugendring e.V.<sup>1</sup> zwar die Möglichkeiten zur Rückforderung eines Teils der aufgrund des Kooperationsvertrags ausbezahlten Zuschüsse geprüft, jedoch sind die eventuell der Stadt zustehenden Erträge (nach Aktenlage zwischen 190 TEUR und 450 TEUR) noch nicht erfasst und die Forderungen deshalb nicht eingezogen worden.

Die Forderungen sind gemäß § 26 GemHVO zu erfassen und einzuziehen. Auf das Schreiben des RPA vom 16.12.2013 wird ergänzend hingewiesen. Die Werthaltigkeit dieser Forderungen ist spätestens im folgenden Jahresabschluss zu überprüfen.

#### 5.2.15 Nachbewertung Infrastrukturvermögen

##### 5.2.15.1 Grundsätzliches

- 39 Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde festgestellt, dass die Bilanzwerte des Infrastrukturvermögens grundlegend neu bewertet werden müssen. Die Stadt hat sich entschieden, die Validierung der Vermögensmenge (Straßenflächen) sowie die Neufeststellung der Vermögenswerte auf der Grundlage der im Geographisch-Technischen-Informationssystem (GTIS) geführten Daten durchzuführen und künftig diese Werte in einer fachspezifischen Anlagenbuchhaltung im GTIS (als führendes System) fortzuschreiben. Auf die umfangreiche Dokumentation des Verfahrens wird verwiesen. Mit den vom Vermessungsamt nach jedem Update durchgeführten Programmtests wird gewährleistet, dass verfahrenstechnisch die Vermögensfortschreibung korrekt verarbeitet wird.

##### 5.2.15.2 Wertermittlung

- 40 Nachdem die tatsächlichen Herstellungskosten nicht mit einem noch zu vertretenden Aufwand festgestellt werden konnten, wurden nach den Vereinfachungsregeln (§ 62 Abs. 2 GemHVO) das Herstellungsjahr sowie die Herstellungskosten durch ein Näherungsverfahren ermittelt. Das Herstellungsjahr wurde anhand der Straßenzustände sowie der voraussichtlichen Restnutzungsdauer bestimmt. Die Nutzungsdauer wurde in einer Modellberechnung zur Gesamtnutzungsdauer einer Straße für die verschiedenen Straßenklassen ermittelt und auf eine Dauer von zwischen 50 Jahren (Straßenklasse I<sup>2</sup>) und 80 Jahren (Straßenklasse IV<sup>3</sup>) festgelegt. Für die Ableitung von Erfahrungswerten

---

<sup>1</sup> S. Urteil des Landgerichts Heidelberg vom 29.08.2011.

<sup>2</sup> Industriesammelstraßen.

<sup>3</sup> Anliegerstraßen und befahrbare Wohnwege.

für die Herstellungskosten wurden zunächst Eckkosten zum Nachbewertungszeitpunkt 01.01.2010 ermittelt und nach Straßentypen differenziert. Diese wurden danach anhand des Baupreisindex auf das abgeleitete Herstellungsjahr zurückindiziert und aufgrund eines geringeren Baustandards in der Vergangenheit um einen technischen Anpassungsfaktor bereinigt. Abschließend wurde der Restbuchwert zum 01.01.2010 abgeleitet. Die nach dem Modell ermittelten Grunddaten (Herstellungsjahr und Restnutzungsdauer) wurden stichprobenweise mit dem tatsächlichen Herstellungsjahr bzw. Herstellungszeitraum überprüft und haben nur geringe Abweichungen gezeigt, die toleriert werden können, auch wenn relativ lange Nutzungsdauern zu Grunde gelegt worden sind. Dieses Verfahren ist aus Sicht der GPA mit den Vereinfachungsregeln vereinbar.

### **5.2.15.3 Korrektur Basiskapital**

- 41 Die Nachbewertung des Infrastrukturvermögens hat zu einer Werterhöhung von 56 Mio. EUR geführt. Das in der Eröffnungsbilanz zu niedrig ausgewiesene Basiskapital wurde mit dem Jahresabschluss 2010 zusammen mit anderen Änderungen korrigiert. Die Korrekturen wurden durchgeführt, indem die bislang in der Anlagenbuchhaltung geführten und seit der Eröffnungsbilanz fortgeschriebenen Restbuchwerte vollständig in Abgang genommen und anschließend die aus GTIS ermittelten neuen Restbuchwerte als Summenposten nach Kostenstellen differenziert in die Anlagebuchhaltung manuell eingepflegt wurden. Die Korrekturen waren nach einer stichprobeweisen Prüfung nachvollziehbar und haben zu keinen Feststellungen geführt. Im Rahmen der Prüfung wurde auch festgestellt, dass ein jährlicher Abgleich zwischen den Investitionsauszahlungen für das Infrastrukturvermögen der Finanzrechnung sowie der Zugänge an Herstellungskosten im GTIS stattfindet und der vollständige manuelle Übertrag der Abschreibungen überprüft wird.

### **5.2.16 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

- A 42 In Randnr. 10 des Prüfungsberichts vom 14.12.2009 zur Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde festgestellt, dass die richtige Zuordnung und ggf. Bilanzierung der im Altverfahren (F20) ausgewiesenen Anlagen im Bau (79 Mio. EUR) überprüft werden muss. Außerdem ergab sich ein Korrekturbedarf für die im doppischen Verfahren (NP1) ausgewiesenen Anlagen. Die Verwaltung hat die gesamte Liste überarbeitet und Veränderungen des Anlagennachweises sowie des Basiskapitals mit dem Jahresabschluss 2010 vorgenommen. Hierzu ist Folgendes festzustellen:
- Zahlreiche Anlagen des Altbestands wurden korrigiert, indem der Restbuchwert zum Zeitpunkt der Korrektur (01.01.2010) bei der mittlerweile aktivierten Sachanlage und beim Basiskapital bzw. bei Änderungen vor dem 01.01.2010 bei der bis dahin gebil-

deten Bewertungsrücklage in Abgang genommen wurde (z.B. sämtliche Anlagen im Zusammenhang mit Wärmelieferungsverträgen). Diese Korrekturen waren nachvollziehbar.

- In der Dokumentation zur Überprüfung der Anlagen im Bau wurde bei vielen Positionen vermerkt, dass eine Korrektur gegen das Basiskapital erfolgt sei, obwohl die Korrektur durch Buchung eines sog. „außergewöhnlichen Aufwands-investiv“ (Konto 51190000) durchgeführt wurde (z.B. Anlage Nrn. 30000299 und 30000302 - Sanierung Trockenmauern und 30000304). Dies hat in der Ergebnisrechnung der Jahre 2007 bis 2010 zu sonstigen außergewöhnlichen Aufwendungen von insgesamt 621 TEUR geführt.

Die Verluste aus den Wertabgängen hätten nicht in das Sonderergebnis gebucht, sondern mit dem Basiskapital verrechnet werden müssen (§ 63 Abs. 2 Satz 1 GemHVO). Außerdem war die Zuordnung der außerplanmäßigen Abschreibungen zum Konto 51190000 nicht korrekt, da außerplanmäßige Abschreibungen der Kontenart 513 zuzuordnen sind (s. VwV Produkt- und Kontenrahmen). Die Verwaltung hat dies seit dem Jahr 2011 beachtet.

- Der Erhaltungsaufwand für die Anteile an den Kosten der Beschichtung der Tiefgarage im Darmstädter Hof Zentrum (Anlage Nr. 30000320) wurde nicht gegen das Basiskapital ausgebucht. Die als Anlage im Bau geführten Aufwendungen wurden zunächst als Anlage aktiviert (Anlage Nr. 10037959) und anschließend nach Übertragung auf die Stadtbetriebe Heidelberg auf den Wert des Sondervermögens umgebucht (s. Anlage Nr. 10044544).

Die Erhaltungsaufwendungen hätten nicht als Sachanlage aktiviert und als Wert in Form einer Sacheinlage gebucht werden dürfen. Der Beteiligungswert ist zu korrigieren.

- Die angesammelten Aufwendungen für Lichtsignalanlagen (Anlage Nrn. 30000112 bzw. 30000358, insgesamt 1,3 Mio. EUR) wurden umgebucht<sup>1</sup> und werden seit dem 01.12.2009 auf die Nutzungsdauer von acht Jahren abgeschrieben.

Die Aufwendungen sind, soweit es sich um Anschaffungs- oder Herstellungskosten handelt, noch auf Einzelanlagen<sup>2</sup> aufzuteilen und ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Inbetriebnahme abzuschreiben. Die dafür notwendigen Informationen müssen zeit-

---

<sup>1</sup> Anlage Nr. 10043744.

<sup>2</sup> Mindestens nach Kreuzungspunkten.

nah vom Fachamt mitgeteilt werden. Das Gleiche gilt für neue Maßnahmen, deren Inbetriebnahme stets mit erheblicher zeitlicher Verzögerung mitgeteilt werden sowie für die Aufwendungen zur Umrüstung auf Niedervoltspannung<sup>1</sup> und weitere Sammelposten. Außerdem ist mitzuteilen, ob die Aufwendungen einer Maßnahme auch den Erwerb beweglicher Anlagegüter<sup>2</sup> betreffen. Es ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ein großer Teil der Anlagen bereits zu einem nicht unerheblichen Teil abgeschrieben war. Der ausgewiesene Wert des Basiskapitals war dadurch fehlerhaft.

- Für den Schlossbergtunnel wurden mehrere Maßnahmen (Bau Fluchtstollen, sicherheitstechnische Ertüchtigung, Tunnelbeschichtung) durchgeführt, deren Gesamtkosten (3,3 Mio. EUR) zusammen mit den Ingenieurhonoraren (0,7 Mio. EUR) zunächst als Anlage im Bau (Anlage Nr. 30000141) erfasst und später auf die Anlage Nr. 10037430 (Nutzungsdauer 50 Jahre) umgebucht wurden. Im Jahr 2010 wurde die Anlage dem Amt 81 zugeordnet (Anlage Nr. 10047551, Restnutzungsdauer 47 Jahre).

Die Aufwendungen für die Tunnelbeschichtung (378 TEUR zuzüglich Ingenieurleistungen) sind der Instandhaltung zuzuordnen und hätten nicht als Herstellungskosten aktiviert werden dürfen. Die Kosten für die sicherheitstechnische Nachrüstung (2,4 Mio. EUR zuzüglich Ingenieurhonorare) sollten getrennt aktiviert und auf eine für Lüftungs- und Signaltechnik übliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden (vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, Seite 69). Das Bauwerk für den Fluchtstollen ist als Bauwerk beim Amt 66 zu führen.

- Die Herstellungskosten für den Umbau der DLRG-Station (Uferstr. 17, Anlage Nr. 30000319) wurden unzulässiger Weise in verschiedene Gewerke (Gebäude, Telekommunikation und Elektroinstallation) aufgeteilt.

Zur fehlerhaften Aufteilung von Herstellungsaufwendungen bei Gebäuden wird auf Rdnr. 43 verwiesen.

- Für das Projekt „Stadt an den Fluss“ werden noch Aufwendungen von insgesamt fast 4,3 Mio. EUR<sup>3</sup> als Anlagen im Bau geführt. Die Realisierung des Projekts wurde mittlerweile vom Gemeinderat zurückgestellt.

---

<sup>1</sup> Anlage Nr. 30000113 insgesamt 478 TEUR.

<sup>2</sup> Z.B. Steuerungsgeräte, Laptops etc.

<sup>3</sup> Anlagen Nrn. 30000158, 45000369, 45002505 und 45002506.

Es ist zu entscheiden, ob mittelfristig eine Wiederaufnahme der Planungen und Durchführung der Maßnahme wahrscheinlich ist. Sofern dies für einen längeren Zeitraum ausgeschlossen sein dürfte, sollten die Aufwendungen ausgebucht werden.

- Die für den PC-Pool gekauften und zur Reserve vorgehaltenen Computer (z.B. Anlage Nrn. 30000382, 30000466) werden als Anlagen im Bau geführt und nicht abgeschrieben.

Der Beginn der Abschreibung bei beweglichen Anlagegütern beginnt mit der Lieferung (s. auch Kommentar<sup>1</sup> zu § 44 GemHVO-NKHR BW, Nr. 2.2.). Geliefert ist ein Anlagegut, wenn die wirtschaftliche Verfügungsgewalt auf den Erwerber übergegangen ist. Hängt die Nutzung des Gegenstands von einer nachfolgenden Montage<sup>2</sup> ab, beginnt die Abschreibung erst mit der Beendigung der Montage, wenn diese vom Verkäufer erbracht wird. Erfolgt die Montage hingegen vom Erwerber oder wird sie von einem Dritten in dessen Auftrag erbracht, beginnt die Abschreibung ebenfalls bereits im Zeitpunkt des Übergangs der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt, d.h. mit der Lieferung. Der Werteverzehr der Computer ist zudem nicht unwesentlich durch den technischen Fortschritt beeinflusst (s. auch Leitfaden Bilanzierung Nr. 2.3.8). Die Computer sind mit der Lieferung in der Verfügungsgewalt der Stadt und unterliegen dauernd einer Wertminderung durch technischen Fortschritt, sie sind deshalb sofort zu aktivieren und auf die übliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

- Zu den als Anlagen im Bau geführten Aufwendungen zum ÖPP Projekt IGH wird auf Rdnr. 30 verwiesen.
- Die Aufwendungen für die Ausschreibung von Fahrzeugen werden als Anlagen im Bau geführt.

Die Ausschreibungskosten können dem angeschafften Vermögensgegenstand nicht direkt einzeln zugordnet werden, sie dienen zunächst der Sondierung des Marktes; diese Aufwendungen können deshalb ebenso wie eventuelle Kosten der Besichtigung verschiedener Alternativen nicht als Nebenkosten des Erwerbs aktiviert werden; sie sind als Aufwendungen für Ausschreibungen zu buchen und können ggf. über die Kostenrechnung dem Erwerb zugeordnet werden (s. Kommentar<sup>3</sup> zu § 44 GemHVO-NKHR BW Nr. 2.3).

- Zur kalkulatorischen Verzinsung der Anlagen im Bau wird auf Rdnr. 115 verwiesen.

---

<sup>1</sup> Ade, Klee, Metzling, Reif, Schindler, Adam, Ulmer erschienen im Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden.

<sup>2</sup> Z.B. auch Installation von Software oder zusätzlicher Hardware.

<sup>3</sup> Ade, Klee, Metzling, Reif, Schindler, Adam, Ulmer erschienen im Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden.

### 5.2.17 Anlagenachweis - Gebäude

A 43 Die Herstellungskosten für die Gebäude sowie deren Ausstattung mit Technik und sonstigen Einbauten werden mittlerweile getrennt aktiviert und auf verschiedene Nutzungszeiten abgeschrieben. In der nachfolgenden Tabelle ist beispielhaft dargestellt, wie die vorhandenen Herstellungskosten und die Kosten einer Generalsanierung auf zahlreiche (24) Teilanlagen aufgeteilt wurden:

<b>Generalsanierung Waldparkschule - Anlageklasse 1450 Schulgebäude</b>				
AN-Nr.	Bezeichnung	AHK (EUR)	Aktivierung	ND (Jahre)
10003754	Dienstgebäude	4.895.858,84	01.01.1965	100
10003755	Bistro (Abschr. Über Rest-ND)	85.324,08	01.12.2006	60
10040482	Deckensanierung Schulhof	18.874,00	01.12.2008	15
10043555	Kletterzirkus mit Fallschutz	21.580,23	01.12.2009	10
10052101	Gebäude Waldparkschule (Abschr. über Rest-ND)	1.100.356,37	01.12.2011	54
10052102	Elektroarbeiten	1.762.793,07	01.12.2011	30
10052147	Haustechnik	939.914,36	01.12.2011	30
10000016	Verlegungsarbeiten im Pavillon	1.089,93	19.01.2007	10
	weitere Einzelanlagen	31.377,34		
	<b>Summe Waldparkschule - AK 1450</b>	<b>8.857.168,22</b>		

Bei der Bewertung und Aktivierung von Gebäuden ist auf die selbstständige Nutzbarkeit von Gebäuden oder Gebäudeteilen abzustellen. Dabei sind neben den Kosten des Bauwerks sämtliche fest mit dem Gebäude verbundenen Vermögensgegenstände (Technik, Heizung, Einbauten und sonst. unbewegliche Ausstattung) zusammen mit dem Gebäude als einheitliche Anlage zu aktivieren und auf die vorgesehene Laufzeit der Nutzung abzuschreiben. Eine davon losgelöste separate Aktivierung ist möglich, sofern es sich bei der technischen Ausstattung um eine Betriebsvorrichtung handelt (BMF-Schreiben vom 15.03.2006). Die Abschreibung erfolgt dann über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer dieser Anlage. Die Kosten einer Generalsanierung (Gebäude einschließlich aller fest verbundenen Anlagen) können nachträgliche Anschaffungs-/Herstellungskosten darstellen und sind deshalb zusammen mit den vorhandenen Herstellungskosten des Gebäudes auf die neue Nutzungsdauer des Gebäudes abzuschreiben.

### 5.2.18 Grundstück Theater

44 Das Grundstück des Theaters (Flst.-Nr. 871) wurde im Anlagenachweis der Stadt mit einem Wert i.H.v. fast 1,7 Mio. EUR geführt. Vor Einbringung des Grundstücks in die Theater- und Orchesterstiftung wurde ein Zeitwert gutachterlich auf 3,5 Mio. EUR festgelegt. Im Anlagenachweis wurde deshalb eine Werterhöhung um 1,8 Mio. EUR einge-

bucht<sup>1</sup> und im Anschluss bei Übertragung an die Stiftung der erhöhte Wert von 3,5 Mio. EUR als Abgang ohne Erlös in das Sonderergebnis 2010 gebucht.

Ein Ertrag aus einer Werterhöhung ist im NKHR im Gegensatz zu einer dauerhaften Wertminderung (§ 46 Abs. 3 GemHVO) nicht vorgesehen (Realisationsprinzip). Das Grundstück hätte bei Einbringung in die Stiftung nur mit dem Buchwert als Abgang ohne Erlös gebucht werden dürfen. Dieser Vorgang ist spiegelbildlich bei der Stiftung abzubilden.

### 5.2.19 Sonderposten Infrastrukturvermögen

A 45 Die Zahlungseingänge für Sonderposten (Erschließungsbeiträge und Zuweisungen) bis zum Jahr 1999 wurden in aufwändiger Recherche ermittelt und differenziert nach Beiträgen sowie Zuweisungen nach Jahren getrennt aufgelistet. Die Sonderposten wurden einheitlich auf die Dauer von 50 Jahren aufgelöst.

Eine direkte Zuordnung der Sonderposten zu der damit finanzierten Sachanlage ist nach eingehender Prüfung nicht möglich, weil der jeweilige Herstellungszeitpunkt der Sachanlage lediglich hergeleitet wurde (s. Rdnr. 40) und selbst bei einer überwiegend nur näherungsweise Zuordnung zur Sachanlage nicht gewährleistet ist, dass mit dem Sonderposten nur diese Anlage finanziert wurde. Häufig sind die Straßen nach Abschnitten bzw. nach funktionalen Teilen getrennt erfasst. Die Zulässigkeit des bei der Stadt angewandten Verfahrens wurde im Blick auf die bestehenden Vereinfachungsregeln und die bei einer pauschalen Ermittlung erzielbaren Ergebnisse beurteilt. Eine direkte Zuordnung ließe sich nur mit einem immensen Aufwand aus dem Zuwendungsbescheid bzw. der Erschließungsbeitragsabrechnung sowie der Schlussabrechnung der Baumaßnahmen durchführen. Eine pauschale Ermittlung anhand der GTIS-Grunddaten für die aktivierten Anlagen scheitert zum einen an dem ebenfalls sehr großen Aufwand und zum anderen daran, dass die fiktiv geschätzten Sonderposten von dem insgesamt betrachtet viel genaueren, tatsächlich ermittelten Aufkommen abweichen würden. Der große Verwaltungsaufwand würde deshalb entstehen, weil das Infrastrukturvermögen in Zonen oder Gruppen einzuteilen wäre, für die Zuweisungen gewährt oder Beiträge veranlagt wurden und solche, für die der Zugang von Sonderposten auszuschließen ist (z.B. nicht geförderte Hauptverkehrsstraßen und wiederhergestellte historische Erschließungsstraßen). Außerdem müssten nicht geförderte oder beitragsfreie Teil-Wiederherstellungen bei einer pauschalen Ermittlung eliminiert werden. Aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands sowie eines zumindest hinsichtlich des Gesamtvolumens der erhaltenen Sonderposten ungenaueren Ergebnisses kann von einer direkten, nach Ein-

---

<sup>1</sup> Konto 2910000 (Grund und Boden sonst. Dienst- und Geschäftsgebäude).

zulanlagen differenzierten Zuordnung abgesehen werden, wenn mit einer noch zu treffenden Unterscheidung nach der Art der Sonderposten die Jahresbeträge mit dem gemittelten Abschreibungssatz der damit finanzierten Anlagen aufgelöst werden. Die gemittelten Abschreibungssätze sollten anhand einer Modellberechnung bestimmt werden.

Da die Grundstücke von Erschließungsstraßen der Kommune entweder im Rahmen der Umlegung unentgeltlich zugehen oder über den Erschließungsbeitrag finanziert werden, ist hierfür ein Sonderposten in entsprechender Höhe auszuweisen. Sofern die Straßengrundstücke grundsätzlich von der Kommune vor Beginn der Erschließung (kein förmliches Umlegungsverfahren) erworben wurden, ist ein Ausweis eines Sonderposten in Höhe von 90 % vorzunehmen. Die Jahressummen sind entsprechend um diesen Anteil zu bereinigen.

Für die seit dem Jahr 2000 direkt zugeordneten Sonderposten im Teilhaushalt der Straßen ist darauf hinzuweisen, dass die bei den Erschließungsbeiträgen enthaltenen Anteile für die Straßenbeleuchtung, die Straßenentwässerung, naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und eventuell für Grunderwerb vom Fachamt der für die Anlagenbuchhaltung zuständigen Stelle noch mitgeteilt werden. Die Erschließungsbeitragsanteile für die im Jahr 2009 an die Stadtwerke Heidelberg GmbH übertragene Straßenbeleuchtung sind auszubuchen. Sofern Anteile des Sonderpostens auch auf den Grunderwerb entfallen, ist dies ebenfalls mitzuteilen, weil der anteilige Sonderposten nicht aufgelöst werden darf.

### **5.3 Realsteuer-Istaufkommen**

- 46 Die Prüfung der Realsteuereinnahmen in den Jahren 2007 bis 2011 hat ergeben, dass das Istaufkommen bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B des Jahres 2007 geringfügig von den Meldungen an das Statistische Landesamt abweicht. Die GPA hat das Statistische Landesamt und die Stadt vorab darüber unterrichtet.

Bei der Prüfung der Meldungen zur Gewerbesteuerumlage sind keine Unstimmigkeiten festgestellt worden.

#### **5.4 Rechtlich unselbständige örtliche Stiftungen**

- 47 Die Stadt verwaltet die rechtlich unselbständigen Stiftungen (§ 96 Abs. 1 Nr. 2 GemO) Geheimrat-Dr.-Hermann-Schmitz-Stiftung, Max-Deneke-Stiftung und Vermächtnis-Vollandscher-Fonds.

Das RPA hat jährlich im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der Erträge dieser Stiftungen geprüft. Auf eine überörtliche Prüfung ist deshalb verzichtet worden (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 GemPrO).

## 6 Prüfung einzelner Prüfgebiete

### 6.1 Innere Verwaltung

#### 6.1.1 Steuerung; Fraktionsfinanzierung

A 48 Der Bereich der Fraktionsfinanzierung wurde im Prüfungszeitraum regelmäßig örtlich geprüft, so dass sich die überörtliche Prüfung auf eine Nachschau der in der Stellungnahme zum Prüfungsbericht der GPA vom 14.08.2008 zugesagten Erledigungen und auf Stichproben der Mittelverwendung beschränken konnte. Im Ergebnis ist Folgendes festzustellen:

Die Stadt stellt allen Fraktionen, Gruppierungen und Einzelpersonen des Gemeinderates Haushaltsmittel aufgrund der Satzung vom 11.03.2010 für die Bestreitung der Geschäftskosten zur Verfügung. Die entsprechenden Verwendungsnachweise sind bis spätestens 31.03. des Folgejahres zu erstellen und durch prüffähige Unterlagen zu belegen (§ 3 Abs. 1 der Satzung). Die Verwendung der Haushaltsmittel wird lückenlos von der Verwaltung und der örtlichen Prüfung geprüft. Die in der Satzung festgelegte Einreichungsfrist wird regelmäßig überschritten. Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen für das Haushaltsjahr 2012 von einer Fraktion noch nicht alle prüffähigen Nachweise vor.

Es sollte angestrebt werden, nach vollständiger Vorlage der Nachweise durch die Empfänger bis zum Ende der Einreichungsfrist, auch eine zeitnahe Abrechnung der Fraktionsmittel durch die Verwaltung zu erreichen. Die Mittelverwendung ist fristgerecht durch begründende Originalunterlagen nachzuweisen (§ 36 GemHVO).

49 Entgegen der Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfungsbericht der GPA vom 14.08.2008, in der die Erledigung der Feststellung Randnr. 31 zugesagt wurde, sind über das allg. Konto einer Fraktion auch in diesem Prüfungszeitraum auch die von der Stadt überwiesenen Fraktionsmittel bewirtschaftet worden, obwohl die Fraktion nach Auskunft der Verwaltung von Seiten der Stadt aufgefordert wurde, in Zukunft ein reines Fraktionsgeschäftskonto zu führen.

Fraktionsmittel sind Haushaltsmittel, deren Verwendung in vollem Umfang der örtlichen und der überörtlichen Prüfung unterliegt. Die Haushaltsmittel sind getrennt von anderen Geldbeständen der jeweiligen Fraktion nachzuweisen, insbesondere auch um sicher zu stellen, dass die Abschlagszahlungen unmittelbar und ausschließlich für Fraktionsaufwendungen verwendet werden. Künftig ist neben einem ausschließlichen Fraktionskonto auch darauf zu achten, dass die Kontoauszüge im Original vorzulegen sind. Die Ge-

schäftsführung der Fraktion hat zwischenzeitlich zugesagt, ab 01. März 2014 ein weiteres Konto einzurichten.

A 50 Die Fraktionen beschaffen die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Sachmittel (u.a. Laptops, Drucker und Mobiliar) selbst. Ein Nachweis, dass die Sachmittel inventarisiert werden, liegt nicht vor.

Künftig ist zu dokumentieren, dass die gesetzlichen und städtischen Vorgaben für die Inventarisierung bzw. den Ansatz und die Bewertung der aus Haushaltsmitteln erworbenen und den Fraktionen, Gruppierungen und Einzelpersonen im Gemeinderat zur Aufgabenerfüllung überlassenen Vermögensgegenstände angewendet werden (§§ 37 ff. GemHVO, §§ 91, 92 GemO).

## 6.2 Personalwesen

### 6.2.1 Personalwirtschaft

51 Die Entwicklung der Stellen war im Prüfungszeitraum einigen Veränderungen unterworfen, die sich in den jeweiligen Stellenplänen wie folgt darstellen:

Im Stellenplan ausgewiesene Stellen <sup>1</sup>						
	Basisjahr	Prüfungszeitraum				Veränderung zum Basisjahr
	2005/2006	2007/2008	2009/2010	2011/2012	2013/2014	
<b>Beamte</b>	549,25	547,75	556,25	556,00	579,75	<b>30,50</b>
<b>Beschäftigte</b>	1503,25	1483,25	1492,25	1471,50	1541,00	<b>37,75</b>
<b>Gesamt</b>	2052,50	2031,00	2048,50	2027,50	2120,75	<b>68,25</b>

<sup>1</sup> einschließlich der Abgeordneten bzw. an andere Einrichtungen zugewiesenen Bediensteten (u.a. AÄ, AZV, FEG, GGH, HDD, HM, KIVBF, TG)

Die Verringerung der Stellen im Haushaltsjahr (HJ) 2007/2008 war im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass ein Teil der zur Kommunalen Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) Abgeordneten Beschäftigten das Arbeitsverhältnis zur Stadt

Heidelberg beendete (- 8,0 Stellen). Der Stellenplan des Doppelhaushalts 2009/2010 berücksichtigte den Personalbedarf des zum damaligen Zeitpunkt neu eingerichteten Amtes für Verkehrsmanagement (+ 39,5 Stellen). Hierfür wurden 23 Stellen aus dem Bereich des Rechtsamtes sowie 13 Stellen aus anderen Bereichen übertragen. Im Teilhaushalt (TH) Kinder- und Jugendamt (+ 16,5 Stellen) bzw. im TH Theater und Philharmonisches Orchester (+ 11,3 Stellen) und TH Bürgeramt (+ 9,0 Stellen) waren weitere Stellen zur künftigen Aufgabenerfüllung erforderlich. 5,0 Stellen im Bereich des TH Tiefbauamt konnten eingespart werden. Im HJ 2011/2012 sind die zur Aufgabenerfüllung nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz notwendigen zusätzlichen Stellen (+ 13,0) geschaffen worden. Durch einen weiteren Arbeitgeberwechsel der zuvor zum Abwasserzweckverband Heidelberg abgeordneten Beschäftigten wurde die Reduzierung mehrerer Stellen möglich (- 20,0). Insgesamt konnte die Verringerung der Gesamtstellenzahl um 21,0 Stellen erreicht werden.

Neue und erweiterte Aufgaben erforderten für das HJ 2013/2014, trotz effektiver Stellenbewirtschaftung, die Schaffung einer hohen Anzahl zusätzlicher Stellen (+ 93,25). Die Stellenzuwächse waren hauptsächlich im TH Kinder- und Jugendamt (+ 67,0 Stellen), TH Feuerwehr (+ 11,0 Stellen) und in den neuen TH Konversion (+ 7,5 Stellen) bzw. TH Geschäftsstelle Bahnstadt (+ 2,0 Stellen) zu verzeichnen. Aufgrund der Einrichtung eines Dienstpostens für einen weiteren Beigeordneten wurden im HJ 2013 der Beschluss und die Genehmigung einer Nachtragssatzung erforderlich.

Allein im TH Kinder- und Jugendamt werden im Vergleich zum Basisjahr 2005/2006 zwischenzeitlich (saldiert) 96,75 zusätzliche Stellen ausgewiesen, um die durch das Kindertagesbetreuungsgesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Die Reduzierung von 28,5 Stellen in anderen TH bewirkte, dass der Stellenplan der HJ 2013/2014 im Vergleich zum Basisjahr nur einen Zuwachs von 68,25 Stellen ausweisen musste.

### **6.2.2 Tarifbindung**

- 52 Die Stadt ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV) und damit tarifgebunden. Darüber hinaus wurde die Anwendung der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst arbeitsvertraglich vereinbart. Zur Abrechnung der Bezüge wird das ADV-Verfahren „dvv.personal“ der Kommunalen Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) eingesetzt.

### **6.2.3 Prüfungsumfang, Gesamteindruck**

53 Die überörtliche Prüfung des Personalwesens umfasste schwerpunktmäßig die Bereiche Besoldung und weitere Leistungen an Beamte, insbesondere Zulagen, Mehrarbeitsvergütungen und Leistungsprämien sowie Ablieferungspflichten aus Nebentätigkeiten.

Die Personalangelegenheiten sind ordnungsgemäß und sachkundig erledigt worden. Die nachstehenden Feststellungen schmälern nicht den guten Gesamteindruck.

### **6.2.4 Besoldung und Leistungen an Beamte**

#### **6.2.4.1 Leistungszulage**

A 54 Der Beamte Pnr. 321175 erhält seit Januar 2007 eine monatliche Leistungszulage in Höhe von 200 EUR. Zum damaligen Zeitpunkt konnte Beamten zur Abgeltung von herausragenden besonderen Leistungen gemäß § 4 Leistungsprämien- und -zulagenverordnung (LPZVO) Leistungszulagen für die Dauer von maximal einem Jahr gewährt werden. Danach war eine erneute Bewilligung frühestens ein Jahr nach Ablauf des Gewährungszeitraums zulässig. Mit Ablauf des 31.12.2010 wurde die LPZVO außer Kraft gesetzt.

Die Leistungszulage ist nicht rechtmäßig (§ 3 Abs. 2 LBesGBW).

#### **6.2.4.2 Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen**

A 55 Der Beamte Pnr. 188098 erhielt von 01.07.2010 bis 31.07.2013 eine persönliche monatliche Zulage gem. § 45 BBesG a.F. in Höhe von 60% des Unterschiedsbetrags der Besoldungsgruppen A 13/A 14. In der Gesamtabwägung der übertragenen Funktionen wurde der Dienstposten der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet. Da die höheren Anforderungen (A 14) nach Auffassung der Verwaltung nur für einen zeitlichen Anteil der Funktion gerechtfertigt schienen, erfolgte eine anteilige Zahlung der Zulage. Mit Wirkung vom 01.06.2012 wurden dem Beamten Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 übertragen. Die Zulage wurde aufgrund der Beförderung zum 01.08.2013 eingestellt.

Gem. § 45 BBesG a.F. konnte Beamten für die befristete Wahrnehmung herausgehobener Funktionen eine Zulage in Höhe der Differenzgehälter der Besoldungsgruppen gewährt werden, wenn die Höherwertigkeit des übertragenen Dienstpostens durch eine Stellenbewertung bestätigt wurde. Die Bewertung des Dienstpostens hatte ergeben, dass zum damaligen Zeitpunkt in der Gesamtheit keine höherwertigen Funktionen übertragen wurden. Die Zahlung der Zulage war insoweit nicht rechtskonform. Auf den Abschnitt 1 dieses Prüfungsberichts wird ergänzend hingewiesen.

### 6.2.4.3 Mehrarbeitsvergütung

A 56 Der Beamte Pnr. 322106 erhielt im Jahr 2012 zur Abgeltung von Mehrarbeitsstunden eine Vergütung in Höhe von 2.900 EUR. Einem weiteren Beamten (Pnr. 72540) sollten im Jahr 2013 aus dem gleichen Grund insgesamt 4.500 EUR vergütet werden. Die Stunden hatten sich sukzessive seit den Jahren 1999 bzw. 2004 angesammelt. Mehrarbeitsvergütung kann gemäß § 65 LBesGBW nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gezahlt werden. Diese waren in den genannten Personalfällen nicht gegeben. Insbesondere lag kein Dienst vor, in dem in Form von Sondereinsätzen ein im öffentlichen Interesse liegendes unaufschiebbares termingebundenes Arbeitsergebnis erzielt werden musste (s. hierzu auch GPA-Mitt. 2/2013 Az. 054.120). Die bereits erteilte Auszahlungsanordnung über 4.500 EUR an den Beamten Pnr. 72540 wurde noch während der Prüfung zurückgenommen.

Über die Rückforderung der ohne Rechtsgrund geleisteten Mehrarbeitsvergütung in Höhe von 2.900 EUR an den Beamten Pnr. 322106 ist zu entscheiden (§§ 3 Abs. 2, 15 Abs. 2 LBesGBW).

A 57 Einzelne Beamte, die im Tagdienst der Berufsfeuerwehr eingesetzt werden (z.B. Pnrn. 434395 und 764735), erhielten im Prüfungszeitraum Mehrarbeitsvergütung zur Abgeltung von Überstunden ausgezahlt. Aus den Personalakten war nicht ersichtlich, ob die Voraussetzungen hierfür vorlagen, insbesondere, ob die Mehrarbeitsvergütung aufgrund von Diensten im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr nach § 65 Abs. 1 Nr. 4 bzw. aufgrund von Sondereinsätzen nach Nr. 7 LBesGBW (s. Rdnr. 56) gezahlt wurde. Der Sachverhalt ist aufzuklären.

### 6.2.4.4 Leistungsprämien an Beamte

A 58 Der Beamte Pnr. 187586 erhielt im Prüfungszeitraum zwei Leistungsprämien in Höhe von jeweils kalenderjährlich 4 TEUR ausgezahlt. Leistungsprämien können an Beamte zur Abgeltung von herausragenden besonderen Einzelleistungen gewährt werden (§ 76 Abs. 1 LBesGBW). Inwieweit der Beamte die Voraussetzungen hierfür erfüllt hat, wurde nicht begründet. Künftig ist die herausragende besondere Einzelleistung als Voraussetzung für die zu gewährende Leistungsprämie zu dokumentieren.

59 Die Beamten Pnrn. 539351 und 528171 sind gemäß § 20 BeamtStG einer GmbH zur Dienstleistung zugewiesen worden. Die GmbH, die ein eigenes Prämiensystem für ihre Mitarbeiter/innen unterhält, legte in den vergangenen Jahren die Höhe der Leistungsprämien auch für die zugewiesenen Beamten danach fest und teilte der Stadt die jährliche Prämienhöhe für die Auszahlung über das Bezügekonto mit. Dadurch wurden Leis-

tungsprämien - abweichend von der maximalen Höhe des städtischen Prämiensystems - von jährlich bis zu 5 TEUR festgesetzt. Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Durch die Zuweisung der Tätigkeit bei der GmbH sind alle Rechte und Pflichten des Beamten gegenüber dem Dienstherrn bestehen geblieben, dieser hat also auch die volle Dienstherrneigenschaft behalten (§ 20 Abs. 3 BeamtStG). Leistungsprämien nach § 76 LBesGBW sind durch die oberste Dienstbehörde (§ 44 Abs. 4 GemO) festzusetzen. Die Regelung zur Gewährung von Leistungsprämien gilt für alle städtischen Beamten der Landesbesoldungsgruppen A und B, mit Ausnahme der Beamten auf Zeit (§ 1 Abs. 1 der Regelung). Sie gilt damit auch für städtische Beamte, die im Wege der Zuweisung bei einem Dritten eingesetzt werden. In der städtischen Regelung sind u.a. die Prämienvergabe, das Budget, das Verteilverfahren und die Prämienhöhe abschließend durch die oberste Dienstbehörde geregelt. Hiervon abweichende Einzelentscheidungen der obersten Dienstbehörde über zusätzliche Leistungsprämien für herausragende besondere Einzelleistungen sind nur rechtmäßig, wenn die jeweiligen Beamten künftig vom Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 der Regelung nicht erfasst würden bzw. wenn eine entsprechende Öffnungsklausel enthalten wäre. Die an die GmbH zugewiesenen Beamten wären in die städtische Regelung einzubeziehen gewesen.

Die Regelung zur Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte ab dem Jahr 2014 vom 14.02.2014 enthält eine entsprechende Öffnungsklausel.

#### **6.2.4.5 Dienstwagen der GmbH**

A 60 Dem an eine GmbH zugewiesenen Beamten Pnr. 539351 wurde von dort, ab dem Jahr 2012, ein Dienstwagen mit der Möglichkeit zur Privatnutzung überlassen. Hierfür wurde von der GmbH ein monatliches Nutzungsentgelt in Höhe von 100 EUR festgelegt.

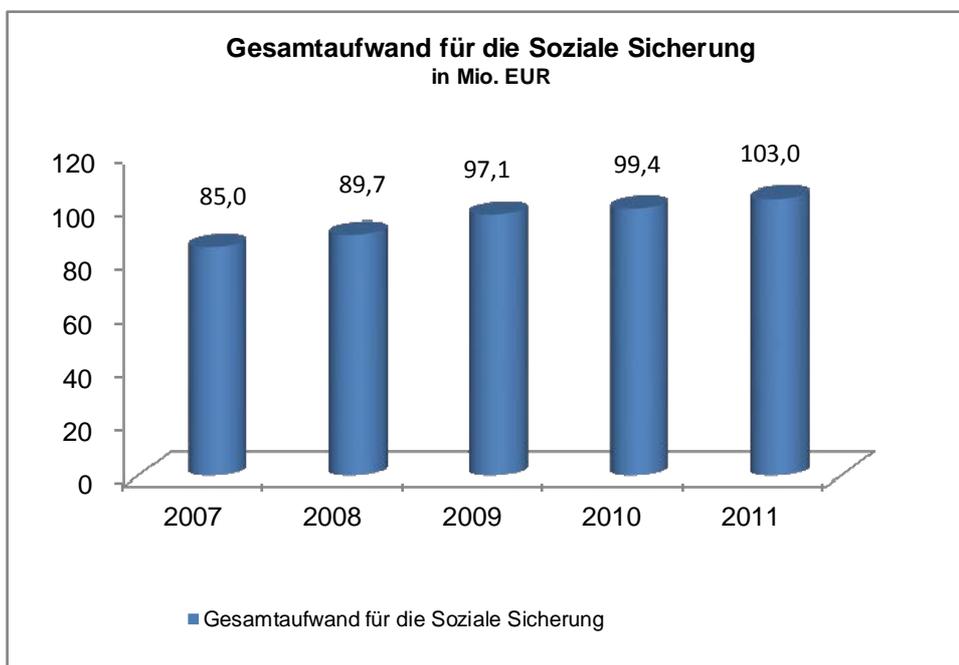
Sofern und soweit es sich hierbei um zusätzliche Bezüge im Sinne des § 12 Abs. 2 LBesGBW aus der Tätigkeit bei der GmbH handelt, d.h. Bezüge (einschl. Sachbezüge), die über den gesetzlichen Besoldungsanspruch bei der Stadt hinausreichen, hätten diese auf die gesetzliche Besoldung angerechnet werden müssen. Da dies nicht erfolgt, ist für die Vergangenheit zu prüfen, ob im Sinne des § 15 Abs. 2 LBesGBW die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge möglich ist. Für die Zukunft ist eine tragfähige Regelung zu finden.

## 6.3 Soziale Hilfen - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

### 6.3.1 Entwicklungen der Aufwendungen im Bereich der sozialen Angelegenheiten

61 Aufgrund der in der Übergangsphase der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) geringen Belastbarkeit landesweiter Vergleichsdaten wird nachfolgend lediglich die örtliche Aufwandsentwicklung für die sozialen Angelegenheiten betrachtet.

62 Der Gesamtaufwand für die sozialen Angelegenheiten<sup>1</sup> hat sich wie folgt entwickelt:



Der **Gesamtaufwand** für die sozialen Angelegenheiten ist deutlich von 85,0 Mio. EUR (2007) auf 103,0 Mio. EUR (2011) angestiegen. Diese Entwicklung war im Einzelnen auf Folgendes zurückzuführen:

<sup>1</sup> Nettoressourcenbedarf der Produktbereiche 31 und 36, Be- und Entlastungen aus den Soziallastenausgleichen, Umlage an den KVJS (LWV), Mehrschlüsselzuweisungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 FAG und Erstattungen vom Land im Zusammenhang mit der Wohngeldentlastung.

	2007	2008	2009	2010	2011
	Mio. EUR				
Nettoressourcenbedarf der Produktbereiche 31 und 36 (ohne Soziallastenausgleiche)	91,4	97,8	105,4	106,6	108,5
KVJS-/ (LWV-) Umlage	1,4	0,5	0,5	0,5	0,5
Soziallastenausgleiche saldiert	-4,8	-5,3	-5,6	-4,2	-2,5
Mehrschlüsselzuweisungen nach § 22 (2) Nr. 3 FAG	-3,0	-3,3	-3,2	-3,5	-3,5
<b>Gesamtaufwand für die Soziale Sicherung</b>	<b>85,0</b>	<b>89,7</b>	<b>97,1</b>	<b>99,4</b>	<b>103,0</b>

Der Nettoressourcenbedarf der Produktbereiche 31 und 36 ist ausgehend vom Jahr 2007 um 17,1 Mio. EUR auf 108,5 Mio. EUR (2011) gestiegen. Die Entwicklung des Nettoressourcenbedarfs ist anhand einzelner nach § 145 Satz 1 Nr. 2 GemO i.V.m. der Anlage 26 zur VwV Produkt- und Kontenrahmen verbindlich vorgeschriebener Produktgruppen in den Rdhrn. 63 bis 66 dargestellt.

Zu einer Entlastung des Gesamtaufwands in Höhe von 0,9 Mio. EUR haben verminderte Umlagezahlungen an den KVJS geführt. Während im Jahr 2007 noch 1,4 Mio. EUR aufzubringen waren, betrug die Umlage ab dem Jahr 2008 konstant 0,5 Mio. EUR. Die erhöhte Umlage für das Jahr 2007 ist auf die Abwicklung des zum 01.01.2005 aufgelösten Landeswohlfahrtsverbands Baden (LWB)<sup>1</sup> zurückzuführen.

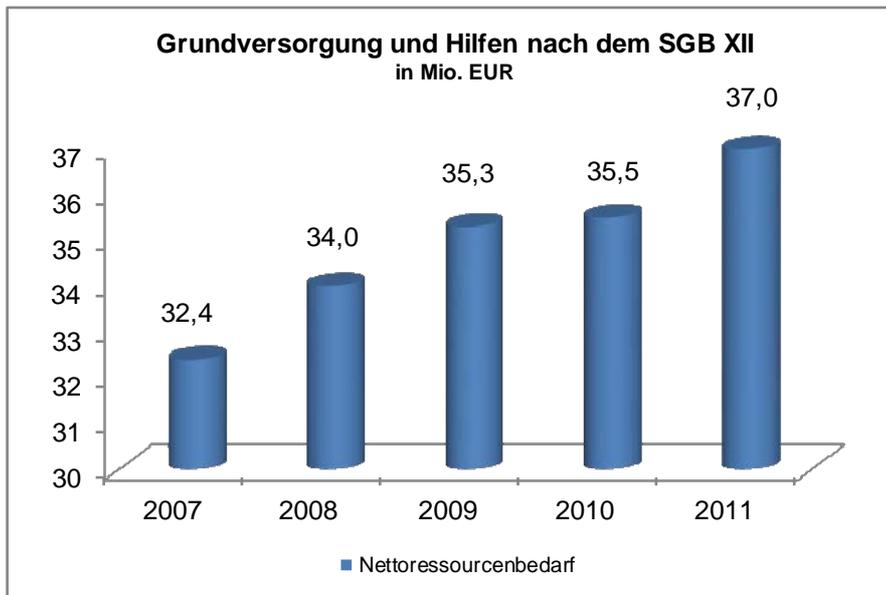
Während im Jahr 2007 Erträge aus den saldierten Soziallastenausgleichen<sup>2</sup> den Gesamtaufwand für die sozialen Angelegenheiten um 4,8 Mio. EUR entlastet haben, betrug die Entlastung im Jahr 2011 lediglich 2,5 Mio. EUR.

Die Mehrschlüsselzuweisungen nach § 22 Abs. 3 Nr. 2 FAG im Zusammenhang mit der Übertragung wesentlicher Aufgaben des LWB auf die Stadt zum 01.01.2005 sind von 3,0 Mio. EUR (2007) auf 3,5 Mio. EUR (2011) gestiegen und haben damit zu einer leichten Entlastung des Gesamtaufwands beigetragen.

<sup>1</sup> Zum 01.01.2005 wurde der Landeswohlfahrtsverband Baden aufgelöst und dessen Aufgaben überwiegend auf die Stadt- und Landkreise übertragen.

<sup>2</sup> Erhaltene Soziallastenausgleiche nach § 21 FAG und § 21 a FAG (Eingliederungslastenausgleich), Be- und Entlastungen aus dem sog. Status-Quo-Ausgleichs nach § 22 FAG und Erstattungen vom Land im Zusammenhang mit der Wohngeldentlastung durch den Wegfall des Wohngeldes für ALG II-Empfänger.

- 63 Der Nettoressourcenbedarf der Produktgruppe **31.10 - Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII** - (im Wesentlichen die Hilfen zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und die Hilfe zur Pflege) hat sich wie folgt entwickelt:



Die ordentlichen Aufwendungen nahmen von 40,4 Mio. EUR im Jahr 2007 auf 45,3 Mio. EUR im Jahr 2011 zu. Diese Entwicklung ist auf gestiegene Transferaufwendungen (4,3 Mio. EUR) sowie auf erhöhte Personalaufwendungen (0,6 Mio. EUR) zurückzuführen.

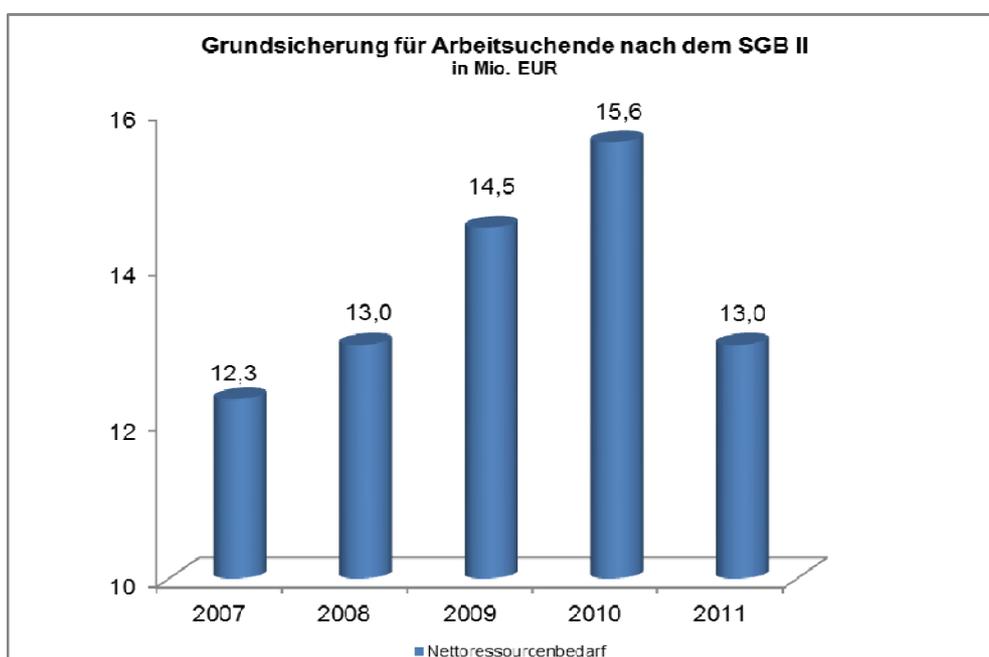
Gegenüber dem Jahr 2007 waren innerhalb der Transferaufwendungen deutliche Aufwandssteigerungen, vor allem bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, einschließlich der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des SGB XII (2,3 Mio. EUR), der Hilfe zur Pflege (1,6 Mio. EUR) und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (1,5 Mio. EUR) zu verzeichnen. Zu Entlastungen ist es bei den Hilfen zur Gesundheit (-0,7 Mio. EUR) und den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (-0,6 Mio. EUR) gekommen.

Der deutlich höhere Aufwand war zum einen auf insgesamt gestiegene Pflege- bzw. Vergütungssätze, insbesondere bei stationären Maßnahmen, zum anderen aber auch auf gestiegene Fallzahlen<sup>1</sup> zurückzuführen. Mit insgesamt 750 Personen zum Ende des Prüfungszeitraums bedurften 44 Personen mehr der Eingliederungshilfe für behinderte

<sup>1</sup> Die nachfolgenden Fallzahlen sind der jährlich zum Stichtag 31.12. vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg veröffentlichten Statistik „Öffentliche Sozialleistungen“ entnommen.

Menschen als noch im Jahr 2007. Während zu Beginn des Prüfungszeitraums 745 Menschen Hilfe zur Pflege gewährt wurde, waren im Jahr 2011 bereits 836 Menschen auf Hilfe zur Pflege durch die Stadt angewiesen. Ein deutlicher Zuwachs war überdies bei den Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu verzeichnen. Deren Anzahl ist von 1.439 Personen (2007) um 243 Personen auf 1.682 Grundsicherungsempfänger (2011) sehr deutlich angestiegen.

64 Die Produktgruppe 31.20 - Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II - hat sich wie folgt entwickelt:

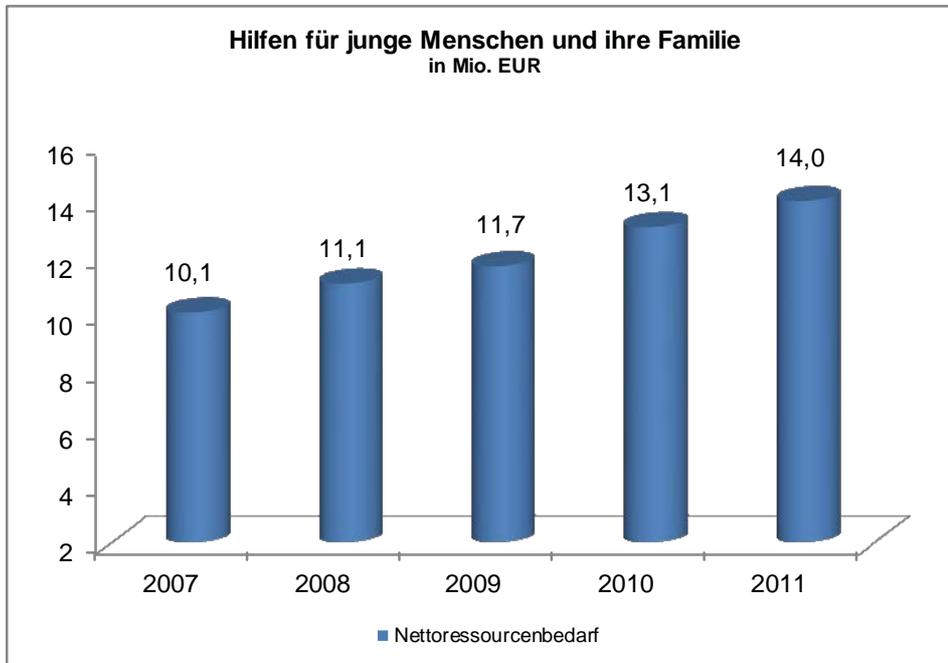


Der Nettoressourcenbedarf ist - ausgehend vom Jahr 2007 - zunächst deutlich auf 15,6 Mio. EUR im Jahr 2010 angestiegen. Dieser deutliche Anstieg war im Wesentlichen auf die gesunkene Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) zurückzuführen. Mit 27,0 % (2010) lag diese um 8,2 % unter dem Beteiligungswert des Jahres 2007 (35,2 %). Im letzten Jahr des Prüfungszeitraums ist der Nettoressourcenbedarf wieder auf 13,0 Mio. EUR gesunken. Im Jahr 2011 entsprach die Bundesbeteiligung an den KdU mit 34,4 % wieder annähernd der Beteiligung im Jahr 2007.

Bestimmende Aufwandsgröße sind die von den kommunalen Trägern zu übernehmenden KdU. Diese sind von 17,9 Mio. EUR im Jahr 2007 auf 20,0 Mio. EUR (2011) angestiegen.

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften innerhalb des SGB II ist von 4.332 (2007) auf 4.204 (2011) zurückgegangen. Der Anstieg des Aufwands für die Kosten der Unterkunft dürfte demzufolge überwiegend auf insgesamt verteuerten Wohnraum und gestiegene Energiekosten im Bereich der Heizung zurückzuführen sein.

- 65 Die **Produktgruppe 36.30 - Hilfen für junge Menschen und ihre Familien** -, die insbesondere die Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII beinhaltet, hat sich wie folgt entwickelt:

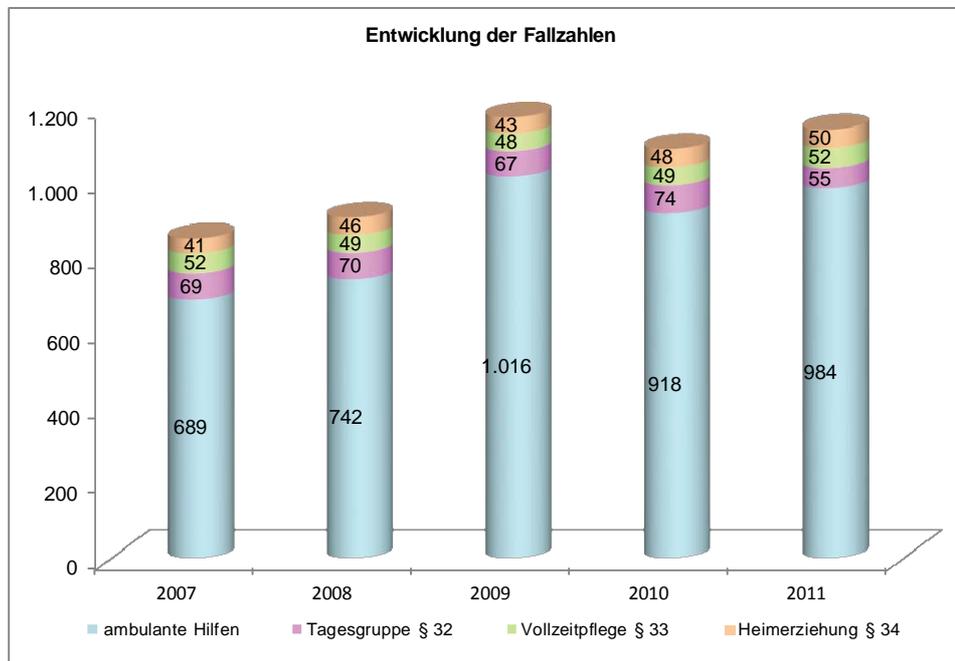


Der Nettoressourcenbedarf ist von 10,1 Mio. EUR (2007) auf 14,0 Mio. EUR (2011) stetig angestiegen.

Ursächlich hierfür waren vor allem erhebliche Steigerungen bei den Transferaufwendungen. Mit 10,7 Mio. EUR im Jahr 2011 lagen diese um 3,3 Mio. EUR über den Aufwendungen zu Beginn des Prüfungszeitraums. Innerhalb der Transferaufwendungen zeigten sich vor allem deutlich gestiegene Aufwendungen bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII (501 TEUR), bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII (489 TEUR), bei den Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII<sup>1</sup> (417 TEUR) und bei der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII (333 TEUR). Deutlich höhere Aufwendungen ergaben sich auch bei der Übernahme von Essensentgelten im Rahmen des „Heidelberg-Pass-Plus“ (476 TEUR). Für das im Prüfungszeitraum neu geschaffene Angebot „städtische Heilpädagogik“ wurden zuletzt 128 TEUR (2011) aufgewendet.

<sup>1</sup> In Verbindung mit den §§ 33, 34 und 35a SGB VIII.

Die Fallzahlen der erzieherischen Hilfen<sup>1</sup> haben sich wie folgt entwickelt:

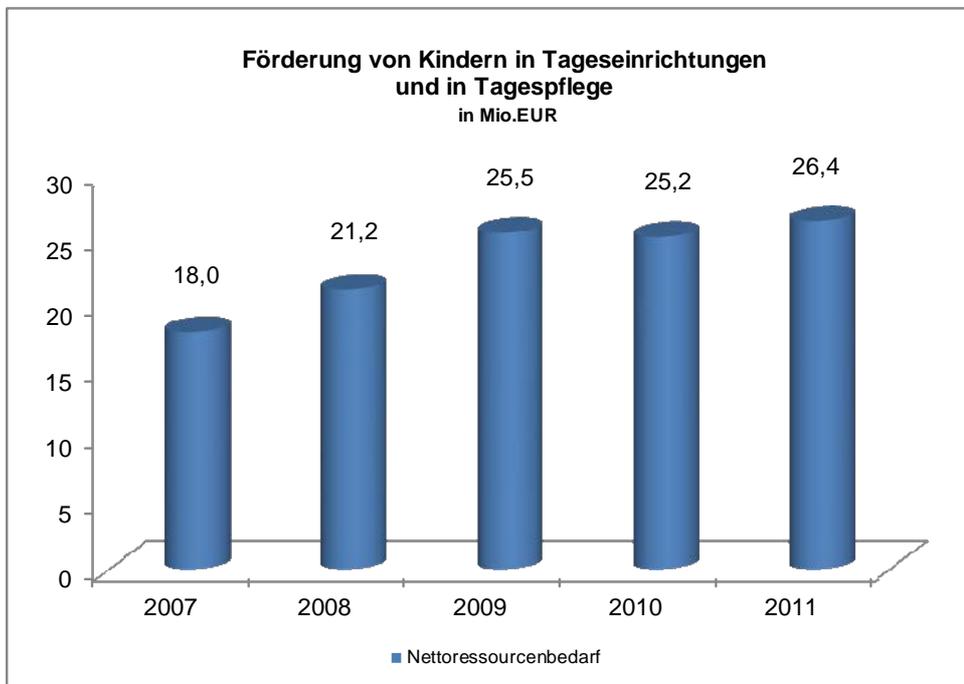


Die Zahl der erzieherischen Hilfen ist von 851 im Jahr 2007 auf 1.141 im Jahr 2011 gestiegen. Hierbei zeigte sich keine Veränderung bei der Anzahl der Vollzeitpflegefälle nach § 33 SGB VIII. Bei den Fällen der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII war ein leichter Anstieg (9 Fälle) zu verzeichnen. Die Fallzahlen im Bereich der Hilfe zur Erziehung in Tageseinrichtungen nach § 32 SGB VIII waren leicht rückläufig (-14 Fälle).

Innerhalb der ambulanten Hilfen zeigten sich deutliche Fallzahlensteigerungen bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) nach § 31 SGB VIII. Im Jahr 2007 wurde 56 Familien SPFH zu Teil, zum Ende des Prüfungszeitraums wurde 89 Familien SPFH gewährt.

<sup>1</sup> Auf der Grundlage der jährlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg (Stichtag: 31.12.).

66 Die Produktgruppe 36.50 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege - hat sich wie folgt entwickelt:



Der Nettoressourcenbedarf hat sich von 18,0 Mio. EUR (2007) um 8,4 Mio. EUR auf 26,4 Mio. EUR (2011) deutlich erhöht.

Die Stadt hat im Prüfungszeitraum erheblich den Ausbau der Kinderbetreuung, insbesondere die Betreuung von Kleinkindern<sup>1</sup>, forciert<sup>2</sup>. Dies zeigt sich zum einen an gestiegenen Personalaufwendungen beim Betrieb eigener Kindertageseinrichtungen, zum anderen an gestiegenen Transferaufwendungen (Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen freier Träger, Zuschüsse für Kleinkindbetreuung).

Neben den allgemeinen tariflichen Steigerungen haben sich die Personalaufwendungen vor allem durch Neueinstellungen von Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Schaffung zusätzlicher Betreuungsangebote und der Umsetzung intensiverer Betreuungsschlüssel (z.B. im Kleinkindbereich oder in integrativen Gruppen) deutlich von 8,6 Mio. EUR (2007) auf 10,9 Mio. EUR (2011) erhöht (Rdnr. 51).

<sup>1</sup> Kinder unter drei Jahren.

<sup>2</sup> Seit 01.08.2013 besteht für 1 bis 3-jährige Kinder ein Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder im Rahmen der Kindertagespflege.

Die Transferaufwendungen sind von 10,9 Mio. EUR (2007) erheblich um 12,3 Mio. EUR auf 23,2 Mio. EUR am Ende des Prüfungszeitraums gestiegen. Hierbei haben sich die Betriebskostenzuschüsse an freie Träger um 3,6 Mio. EUR erhöht. Die Zuschüsse im Zusammenhang mit der Kleinkindbetreuung haben mit 8,4 Mio. EUR das 8,4-fache des Aufwands im Jahr 2007 (1,0 Mio. EUR) betragen.

Durch eine deutlich verbesserte Förderung der Kinderbetreuung durch das Land konnte der Anstieg des Nettoressourcenbedarfs etwas abgemildert werden. Mit 11,1 Mio. EUR<sup>1</sup> im Jahr 2011 standen mehr als das Doppelte an Erträgen aus Zuschüssen und Zuweisungen gegenüber dem Jahr 2007 (5,4 Mio. EUR) zur Verfügung.

### **6.3.2 Einnahmesicherung**

#### **6.3.2.1 Prüfungsumfang**

- 67 Geprüft wurde bei 18 Einzelfällen, ob die erforderlichen Sicherungs-, Überwachungs- und Beitreibungsmaßnahmen mit dem notwendigen Nachdruck getroffen worden sind (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GemPrO).

#### **6.3.2.2 Forderungen**

##### **Unbegründete Forderungen**

- A 68 In den nachfolgenden Fällen war festzustellen, dass Forderungen zu Unrecht bilanziert wurden:
- Az. 508.135594: Eine einmalige Forderung in Höhe von 3 TEUR wurde als fortlaufende Forderung im ADV-Verfahren erfasst, so dass diese zum Zeitpunkt der Prüfung in den Büchern um 30 TEUR zu hoch ausgewiesen wurde. Die berechnete Forderung war bereits beglichen<sup>2</sup>.
  - Az. 508.300123: Durch Gerichtsbeschluss wurde im August 2013 festgestellt, dass die Unterhaltsforderung der Stadt (6 TEUR) unbegründet ist.

---

<sup>1</sup> Überwiegend Zuweisungen im Rahmen der §§ 29b, 29c FAG (Kindergarten- und Kleinkindförderung).

<sup>2</sup> Die fehlerhaft eingebuchte Forderung ist bereits während der überörtlichen Prüfung bereinigt worden.

- Az. 508.126821: Die zunächst darlehensweise gewährte Hilfe (4 TEUR) wurde nachträglich in eine Beihilfe umgewandelt. Der Darlehensrückforderungsanspruch ist insoweit entfallen.
- Az. 508.301237: Die in den Büchern geführte Forderung (4 TEUR) aus der Abzweigung von Kindergeld ist wegen eines eingelegten Widerspruchs noch nicht festgestellt. Die Forderung ist erst zu dem Zeitpunkt zu bilanzieren, zu dem sie dem Grunde und der Höhe nach konkret feststeht (vgl. Ziffer 2.2.2.2 Bilanzierungsleitfaden, Rundschreiben LKR Nr. 328-2012 vom 27.03.2012 oder [www.nkhr-bw.de](http://www.nkhr-bw.de)).

Die Forderungen sind - soweit noch nicht geschehen - entsprechend zu bereinigen.

### **Intensivierung von Vollstreckungsmaßnahmen**

A 69 In einigen Vollstreckungsfällen waren bisherige Vollstreckungsmaßnahmen erfolglos. Bei den nachfolgenden Vollstreckungsfällen ist im Hinblick auf § 26 GemHVO die Vollstreckung wie folgt zu intensivieren:

- Der im Jahr 1989 verstorbenen Leistungsempfängerin mit Az. 508.018101 wurde u.a. in der Zeit vom 01.12.1986 bis 30.09.1987 aufgrund vorhandenem landwirtschaftlichem Grundvermögen auf der Gemarkung der Gemeinde Aglasterhausen Hilfe zur Pflege gegen Aufwandsersatz (§§ 68, 29 BSHG) gewährt. Die Aufwendungen sind mit 6 TEUR beziffert. Bisherige Versuche, die Forderungen von (möglichen) Erben zu erlangen, sind nach Aktenlage gescheitert, teilweise sind (mögliche) Erben bereits selbst verstorben. Seit 25.04.2000 ist die Forderung durch Eintragung einer Sicherungshypothek auf dem betreffenden Grundvermögen gesichert.

Aus den Akten geht hervor, dass die Gemeinde Aglasterhausen den Erwerb der Grundstücke erwägt (s. ausgedruckte E-Mail vom 29.11.2012). Der Ausgang dieser Kaufabsichten ist nicht aktenkundig.

Um die mittlerweile 25 Jahre alte Angelegenheit zum Abschluss zu bringen, sollte das Kaufinteresse der Gemeinde Aglasterhausen nochmals erkundet werden. Sollten keine Erwerbsabsichten (mehr) vorhanden sein, sollte die Zwangsversteigerung der Grundstücke beantragt werden.

- In einigen Fällen, z.B. Az. 508.153151 (4 TEUR; Forderung vom 08.03.2004) und 508.404013 (10 TEUR, Forderungen aus den Jahren 1993 bis 1999) gehen zur Begleichung der Forderungen geringfügige Ratenzahlungen von monatlich 50 bzw. 20 EUR ein.

Um die Rückzahlung der Ansprüche zu beschleunigen, sind regelmäßig Auskünfte über die Einkommens- und Vermögenssituation einzuholen. Nach Aktenlage wäre im Leistungsfall mit Az. 508.403013 aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung zu prüfen, ob auch der getrennt lebende (möglicherweise mittlerweile geschiedene) Ehepartner leistungsfähig ist.

- Im Leistungsfall Az. 508.131070 wurden der Leistungsberechtigten und deren Kindern in der Zeit von Juni 1993 bis März 1995 sowie von Januar 1999 bis Dezember 2004 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG gewährt. Gegenüber dem geschiedenen Ehemann bestanden in dieser Zeit Ansprüche auf Ehegatten- und Kindesunterhalt von 31 TEUR. Der Schuldner befindet sich seit dem Jahr 2004 in Insolvenz. Aus der Insolvenzmasse hat die Stadt seinerzeit 6 TEUR erhalten. Die Restschuldbefreiung im Rahmen des Insolvenzverfahrens wurde dem Schuldner (auch auf Betreiben der Stadt) versagt, weil bekannt geworden war, dass er gegen die Wohlverhaltensphase verstoßen hatte. Seither wird vom Schuldner (wieder) der Restbetrag von 25 TEUR gefordert. Dieser hat allerdings am 11.03.2013 die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO<sup>1</sup> abgegeben. Unter Punkt 19 des Vermögensverzeichnisses hat er angegeben, dass er noch Forderungen gegenüber Dritten, allerdings ohne vollstreckbare Titel, habe. Bisher wurde hinsichtlich einer möglichen Forderungspfändung nicht geprüft, ob die Forderungen zu Recht bestehen.

Die Forderungsansprüche des Schuldners gegenüber Dritten sind zu klären und gegebenenfalls zu pfänden. Sollten keine pfändbaren Ansprüche bestehen, ist die Werthaltigkeit der Forderung zu beurteilen. Auf die Ausführungen unter Rdnr. 70 wird ergänzend hingewiesen.

- Im Hilfefall Az. 508.300415 wurde in drei getrennten Gerichtsverfahren die Unterhaltsverpflichtung für die Jahre 2005 bis 2010 festgestellt. Laufende Unterhaltszahlungen wurden nicht geleistet. Die Forderungen wurden jeweils gestundet und werden ratenweise getilgt. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren 24 TEUR offen. Bei der Gewährung der Stundungen wurde das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere einer erheblichen Härte bei Einziehung der Forderung, nicht dokumentiert. Sicherheitsleistungen sind nicht gefordert worden. Das hohe Einkommen und die daraus ermittelten Unterhaltsverpflichtungen lassen Zweifel an einer erheblichen Härte aufkommen. Die Stundungspraxis hat künftig entsprechend den rechtlichen Bestimmungen (§ 32 Abs. 1 und 4 GemHVO) zu erfolgen.

---

<sup>1</sup> Bisherige Eidesstattliche Versicherung.

## Werthaltigkeit

A 70

Bei den nachfolgenden Forderungen besteht aufgrund der bisherigen Erkenntnisse aus der Vollstreckung und nach Schilderung der Verwaltung keine Aussicht mehr auf Realisierbarkeit:

- Im Leistungsfall Az. 508.009073 wurde im Jahr 2005 bekannt, dass die Leistungsberechtigte über Sparguthaben in Bosnien-Herzegowina von umgerechnet 111 TEUR verfügen soll. Dieses Sparguthaben steht im Zusammenhang mit dem kriegerischen Zerfall Jugoslawiens Anfang der neunziger Jahre. In den damaligen Kriegswirren sind viele ausländische Sparguthaben „untergegangen“ oder sind von dritter Seite unrechtmäßiger Weise konfisziert worden. Die bisherigen, umfangreichen Versuche, die Klärung der Eigentumsansprüche herbeizuführen bzw. die Auszahlung des Guthabens zu erwirken, sind gescheitert. Die Forderungen sind beim APIF<sup>1</sup> angemeldet. Allerdings hat die Verwaltung auf ihre häufigen Anfragen und Klärungsversuche bisher keine Antworten erhalten.
- Gegenüber dem geschiedenen Ehemann der Leistungsberechtigten mit Az. 508.120824 bestehen seit dem Jahr 1999 Forderungen im Zusammenhang mit einem Vergleich aus einem Zugewinnausgleich in Höhe von 12 TEUR. Die Forderung wurde bis 30.06.2010 regelmäßig gestundet. Seit dem Jahr 2009 befindet sich der Schuldner in einem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren, dem die Stadt zugestimmt hat.
- Im Leistungsfall mit Az. 508.402091 wurden mit Rückforderungsbescheid vom 16.10.2003 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 12 TEUR zurückgefordert. Nach zwischenzeitlich gescheiterten Aufrechnungsversuchen konnten letztendlich Ratenzahlungen in Höhe von monatlich 50 EUR erwirkt werden. Allerdings sind die Raten ab Oktober 2012 ausgeblieben. Nach Aktenlage wurde über das Vermögen des Schuldners am 22.07.2013 das Privatinsolvenzverfahren eröffnet. Die Forderung wurde von der Verwaltung am 29.08.2013 fristgerecht zur Forderungstabelle angemeldet.

Die Realisierungsaussichten der vorgenannten Forderungen erscheinen gering. Die Werthaltigkeit der Forderungen ist zu prüfen (§ 43 Abs.1 Nr. 3 GemHVO). Auf die GPA-Mitt. 2/2011 Az. 903.1; 903.2 wird hingewiesen.

---

<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich um eine Stelle in Bosnien-Herzegowina (vermutlich ähnlich einem Treuhänder), die sich mit der Klärung/Abwicklung solcher ausländischer Zahlungsansprüche befasst.

### **6.3.3 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

#### **6.3.3.1 Prüfungsumfang**

- 71 Die in Stichproben durchgeführte Prüfung beschränkte sich vor allem auf die Fallsteuerung und die Hilfeplanung; einbezogen wurden auch die Zuständigkeit und die buchungstechnische Abwicklung. Die Prüfungsfeststellungen sind mit der Verwaltung besprochen worden. Soweit sich aus der Einzelfallprüfung Feststellungen von allgemeiner Bedeutung ergeben haben, sind diese nachfolgend aufgeführt. Die Verwaltung erhielt ein Verzeichnis aller geprüften Einzelfälle zur weiteren Veranlassung.

#### **6.3.3.2 Kosten der Unterkunft**

- 72 Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen umfasst den notwendigen Lebensunterhalt, der den Leistungen der Grundsicherung (4. Kapitel des SGB XII) entspricht und insoweit vorrangig ist, sowie den weiteren notwendigen Lebensunterhalt (§ 27b SGB XII). Die Kosten der Unterkunft und Heizung sind Teil des notwendigen Lebensunterhalts (§ 27 b i.V.m. § 42 Nr. 4, 2. HS SGB XII) und werden in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Bereich des nach § 98 SGB XII zuständigen Trägers der Sozialhilfe festgelegt. Dieser Wert wurde im Jahr 2003 mit 283,64 EUR ermittelt und hat sich zum 01.10.2010 auf 382,48 EUR sehr deutlich um 35 % erhöht. Künftig sollte insbesondere mit Blick auf die ab 01.01.2013 75 %-ige und ab 01.01.2014 vollständige Kostenübernahme des Bundes für die Grundsicherungsleistungen und der damit verbundenen Entlastung bei der Eingliederungshilfe (Kostenträger hierfür ist die Stadt) die Kosten der Unterkunft und Heizung regelmäßig - möglichst jährlich - unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Vorgaben des Bundes zur Bundesauftragsverwaltung überprüft und angepasst werden.

#### **6.3.3.3 Hilfeplanung und Fallsteuerung**

- A 73 Der Gesamtplan (§ 58 SGB XII) stellt ein wichtiges und wirksames Instrument zur bedarfsgerechten Ausgestaltung der Hilfe, aber auch zur Kostenkontrolle dar. Besonders bedeutsam sind dabei die Perspektiven für den behinderten Menschen, die Abgrenzung zu anderen Hilfearten (insbesondere der Hilfe zur Pflege) und die Schaffung (zusätzlicher) tagesstrukturierender Angebote im notwendigen Umfang. Darüber hinaus können die aus der Hilfeplanung gewonnenen Erkenntnisse in die örtliche Behindertenplanung einfließen. Nicht alle Hilfefälle eignen sich im Bereich der Eingliederungshilfe gleichermaßen für eine detaillierte Hilfeplanung. Als besonders geeignet kommen hierfür Problemlagen in Betracht, bei denen eine merkliche Verbesserung der Situation

möglich erscheint, z.B. bei seelisch oder nicht schwerst körperlich behinderten Menschen. Deshalb sollten bei der Ausgestaltung der Hilfeplanung Prioritäten gesetzt und in geeigneten Fällen eine strukturierte und zielgerichtete Steuerung umgesetzt werden. Mit wenigen Ausnahmen (z.B. Az. 508.605225, 508.605215) lagen in den geprüften Einzelfällen Gesamtpläne vor. Im Fall mit Az. 508.601693 erfolgte die erste Hilfeplanung erst rd. drei Jahre nach Hilfebeginn. In den beiden Fällen mit Az. 508.601336 und 508.601606 erfolgte zwar eine Gesamtplanung, allerdings wurden keine zu erreichenden Ziele vereinbart. Künftig ist auf eine wirksame und zielgerichtete Hilfeplanung zu achten.

- A 74 Aus den geprüften Einzelfällen war erkennbar, dass die umfassende Fallsteuerung (Vereinbarung konkreter Ziele und deren Kontrolle, Abgrenzung zur Hilfe zur Pflege) noch optimiert werden kann. Die Qualität der Gesamtpläne war recht unterschiedlich. Teilweise erfolgte die Hilfeplanung nur durch telefonische Absprachen einiger Beteiligter. Ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Gesamtplan konnte daraus nicht erarbeitet werden.

Die Zielplanung war meist zu allgemein und undifferenziert formuliert. Insoweit war nicht für alle Beteiligten verständlich, mess- und überprüfbar, was mit einzelnen Zielen gemeint ist oder erreicht werden sollte. Vereinzelt waren die Ziele zu allgemein nur als Oberziel formuliert (z.B. „Ermöglichung der Teilhabe am öffentlichen Leben und der Pflege sozialer Beziehungen“, „Bachelor-Abschluss in 6 Semester“, „Ist-Zustand zu erhalten“, „Master-Abschluss in 4 Semester“<sup>1</sup>). Die Ziele sollten durch wenige, signifikante Oberziele, sich daraus ableitende strukturierte Unterziele und daraus zu entwickelnde Feinziele gekennzeichnet sein. Sie müssen spezifisch, messbar, akzeptabel, realistisch und terminiert (s.m.a.r.t.) sein. Bei der Terminierung der Feinziele ist darauf zu achten, dass die zeitlichen Zielvorgaben jeweils geeignet und angemessen, also erreichbar sind. Danach müssen dann für die einzelnen Handelnden konkrete Handlungsschritte bzw. Arbeitsaufträge festgelegt werden. Diese konkreten Handlungsschritte bzw. Arbeitsaufträge sind für die am Hilfeplanverfahren Beteiligten für verbindlich zu erklären und schriftlich zu fixieren. Eine so gestaltete Optimierung der Arbeit mit Zielen bedingt automatisch eine überaus aktive Rolle der Verwaltung und dient einer zielgerichteten Steuerung.

Bei der Fortschreibung der Gesamtpläne sollte zwingend auf die Zielerreichung der Vorplanung eingegangen werden, gegebenenfalls sind Ziele weiterzuverfolgen, zu verfeinern oder auch aufzugeben. Eine konkrete Zielkontrolle ist bislang meist nicht erfolgt.

---

<sup>1</sup> Zitate aus verschiedenen Hilfeplänen der geprüften Einzelfälle.

#### 6.3.3.4 Auswahl des Leistungserbringers

A 75 Mit der Auswahl der geeigneten vollstationären Einrichtung oder dem geeigneten ambulanten Leistungserbringer werden nicht nur die Kosten eines Leistungsfalls bestimmt, sondern auch die entscheidenden Weichen für die Entwicklung des behinderten Menschen gestellt. Deshalb ist es u.a. wichtig, sich mit der Konzeption einer Einrichtung bzw. des ambulanten Leistungsangebots zu beschäftigen, alternative Unterbringungsmöglichkeiten zu beleuchten und Beratungsgespräche zu führen. In einigen der geprüften Fälle (z.B. 508.605225, 508.601693) war aktenkundig nicht erkennbar, dass die Stadt die Einrichtungsauswahl entscheidend mitbestimmt hat.

Die Gründe, weshalb ein bestimmter Leistungserbringer im Einzelfall belegt wurde, waren überwiegend nicht aktenkundig. Diese sind künftig entsprechend zu dokumentieren.

#### 6.3.3.5 Einzelfälle

A 76 Die Leistungsempfängerin mit Az. 5091.600198 ist in einer hessischen Einrichtung vollstationär untergebracht. Bei Übernahme des Leistungsfalls vom LWB zum 01.01.2005 war die Leistungsempfängerin hinsichtlich des Wohnens der HBG 4, bezüglich der „Gestaltung des Tages“<sup>1</sup> (Tagesstruktur) der HBG 5 zugeordnet (s. Schreiben des Leistungserbringers vom 28.01.2003).

Am 08.03.2010 hat die Verwaltung die Überprüfung der Hilfebedarfsgruppen im Wege der Amtshilfe durch den LWV Hessen veranlasst. Mit Schreiben vom 09.08.2010 teilte dieser mit, dass sowohl hinsichtlich des Wohnens als auch der Gestaltung des Tages von der HBG 4 auszugehen ist.

Die Rechnungen des Leistungserbringers weisen allerdings bis zum Zeitpunkt der Prüfung für die Gestaltung des Tages die HBG 5 aus. In der Zeit von September 2010 bis einschließlich September 2013 wurden für die Tagesstruktur aufgrund der erhöhten HBG nach überschlägiger Berechnung 8 TEUR zu viel ausbezahlt.

Während der Prüfung wurde die Verwaltung aufgefordert, künftig für die Tagesstruktur die HBG 4 zu Grunde zu legen. Für die Vergangenheit sind Rückforderungsansprüche zu prüfen. Hinsichtlich haftungsrechtlicher Belange wird auf Abschnitt 1 verwiesen.

Im Übrigen hat der LWV Hessen in seinem Schreiben vom 09.08.2010 auf die mangelnde Hilfeplanung hingewiesen. Auf die Rdnrn. 73 und 74 wird verwiesen.

---

<sup>1</sup> Formulierung des Leistungserbringers.

### **6.3.4 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II**

#### **6.3.4.1 Rechtsverhältnisse**

- 77 Die Aufgaben der Leistungsträger nach dem SGB II wurden in der Zeit vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2010 aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖV) zwischen der Agentur für Arbeit Heidelberg und der Stadt Heidelberg durch eine Arbeitsgemeinschaft - ARGE - (§ 44 b SGB II) wahrgenommen. Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 03.08.2010 (BGBl. I S. 1112) wurde in § 44 b SGB II bestimmt, dass ab dem 01.01.2011 zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Träger im Gebiet jedes kommunalen Trägers nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II eine gemeinsame Einrichtung (gE) bilden. Die bisherige Arbeitsgemeinschaft ging somit kraft Gesetzes in eine gE unter dem Namen Jobcenter Heidelberg über. Die Rechtsverhältnisse wurden in der gründungsbegleitenden Vereinbarung vom 31.12.2010/07.01.2011 geregelt.

#### **6.3.4.2 Prüfungsrecht**

- 78 Den für die jeweiligen Vertragspartner zuständigen Prüfungsbehörden war ein Prüfungsrecht eingeräumt (§ 12 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Errichtung einer Gemeinsamen Einrichtung gem. § 44 a SGB II). Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heidelberg hat von diesem Prüfungsrecht bislang wenig Gebrauch gemacht. Insoweit war der Bereich auch mit Blick auf die Neuregelungen, die finanzielle Bedeutung und die bisher in anderen Arbeitsgemeinschaften getroffenen Anstände in die überörtliche Prüfung erneut einzubeziehen.

#### **6.3.4.3 Prüfungsumfang**

- 79 Der Schwerpunkt lag auf dem von der Stadt erarbeiteten schlüssigen Konzept und dessen Umsetzung ab Mai 2012. Hierzu sind 16 Einzelfälle geprüft worden. Einbezogen wurden hinsichtlich der Gewährung der Kosten der Unterkunft (KdU) aber auch davor liegende Zeiträume.

#### **6.3.4.4 Schlüssiges Konzept**

- 80 Die Stadt hat zur Ermittlung der angemessenen KdU ein schlüssiges Konzept erarbeitet und mit Schreiben vom 19.04.2012 dessen Anwendung verfügt. Das schlüssige Konzept wurde vom zuständigen Sozialgericht Mannheim anerkannt und als den vom Bundessozialgericht aufgestellten Anforderungen<sup>1</sup> entsprechend eingestuft.

---

<sup>1</sup> BSG-Urteil vom 18.06.2008 Az. B 14/7b AS 44/06 R; 22.09.2009 Az. B 4 AS 18/09 R, und 26.05.2011 Az. B 14 AS 132/10 R

#### 6.3.4.5 Ermittlung der angemessenen KdU

- A 81 In einigen Leistungsfällen (z.B. BG-Nrn. 00002763, 0003795, 0013630) wurde bei der Ermittlung der angemessenen KdU nicht auf die maximal zulässige Wohnungsgröße (Produkttheorie), sondern auf die tatsächliche oder eine nicht aktenkundig nachvollziehbare Größe abgestellt. Künftig ist entsprechend der Anzahl der Mitglieder der BG bzw. HG die maximal zulässige Wohnungsgröße zugrunde zu legen.

#### 6.3.4.6 Senkung der Kosten der Unterkunft

- 82 Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es nicht möglich oder nicht zumutbar ist, diese zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (s. § 22 Abs. 1 SGB II). In mehreren der geprüften Einzelfällen (z.B. BG-Nrn. 0020663, 0003795, 0022835, 0020244) wurde den Leistungsempfängern grundsätzlich mindestens sechs Monate Zeit eingeräumt, um die Aufwendungen zu senken. Künftig sollte die Frist zunächst kürzer bemessen und die Vorlage von Nachweisen über die Bemühungen, die KdU zu senken, verlangt werden. Ist ein Absenken der KdU bis dahin nicht möglich, kann - nach Vorlage entsprechender Nachweise - eine Verlängerung der Frist erfolgen.
- 83 Bei einigen Leistungsfällen (z.B. BG-Nrn. 0011534, 0010523) erfolgte eine Senkung der KdU auf den angemessenen Wert. Nachdem die Leistungsempfänger in den Wohnungen verblieben sind, konnte nicht aktenkundig nachvollzogen werden, wie die nicht übernommenen anteiligen KdU finanziert wurden, da nicht ausreichend freie Mittel wie Mehrbedarfe oder Freibeträge vorhanden waren. Künftig sollte bei entsprechenden Leistungsfällen das Vorhandensein nicht bekannter Einkünfte geprüft werden.

#### 6.3.4.7 Nebenkostenabrechnungen

- A 84 In mehreren Fällen (z.B. BG-Nrn. 0003795, 0010523, 0011534, 0007695) lagen keine Neben- und Heizkostenabrechnungen vor bzw. wurden keine gefordert<sup>1</sup>. Künftig ist in allen Leistungsfällen, bei Leistungsbeginn und dann jährlich, die Vorlage der Betriebs- und Heizkostenabrechnungen zu verlangen. Der regelmäßige Nachweis der Verbrauchskosten ist zum einen für die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft wichtig, zum anderen mindern Guthaben aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen die Kosten der Unterkunft im Folgemonat (§ 22 Abs. 3 SGB II). Darüber

---

<sup>1</sup> Die Verwaltung hat im Jahr 2012 damit begonnen, regelmäßig die Vorlage der Heiz- und Nebenkostenabrechnungen zu verlangen.

hinaus ist aufgrund der Prüfungserkenntnisse der GPA nicht von vorneherein auszuschließen, dass Mieter und Vermieter zum Zwecke des Leistungsmissbrauchs überhöhte Vorauszahlungen vereinbaren.

- A 85 Sofern Neben- und Heizkostenabrechnungen vorlagen, wurde bei der Prüfung, inwieweit diese übernommen werden konnte, eine Gesamtangemessenheit von Kaltmiete, Heiz- und Nebenkosten zugrunde gelegt. Die Heiz- und Nebenkosten sind jedoch hinsichtlich Ihrer Angemessenheit getrennt zu prüfen. So kann es sein, dass unangemessene Heizkosten im Rahmen der Gesamtbetrachtung als angemessen übernommen werden, wenn die tatsächliche Kaltmiete unter der angemessenen Kaltmiete liegt, z.B. BG-Nr. 0002723. Künftig hat eine getrennte Betrachtung zu erfolgen.
- A 86 Daneben war beim Fall mit BG-Nr. 0002723 noch folgende Feststellung zu treffen: Bei den Neben- und Heizkostenabrechnungen für 2007 und 2008 sind nicht umlagefähige Kosten mit berücksichtigt worden. Bei der Abrechnung 2009 und 2012 wurden nicht alle Vorauszahlungen (792,40 EUR) berücksichtigt. Insoweit ist es zu einem finanziellen Nachteil für die Stadt gekommen.

#### **6.3.4.8 Einzelfeststellungen**

- A 87 Im Leistungsfall mit BG-Nr. 0020244 wurden die Leistungsempfänger mit Schreiben vom 01.08.2011 aufgefordert, die KdU<sup>1</sup> zu senken und die Bemühungen bis zum 15.01.2012 nachzuweisen. Eine Senkung auf den angemessenen Wert würde ab dem 01.02.2012 erfolgen. Nachweise, dass eine Senkung nicht möglich ist, waren nicht aktenkundig. Eine Senkung der KdU erfolgte - entgegen der Ankündigung im Schreiben vom 01.08.2011 - nicht. Mit Schreiben vom 28.06.2013 wurden die Leistungsempfänger erneut angeschrieben, da die KdU zu diesem Zeitpunkt den angemessenen Wert um 408,60 EUR überschritten. Zum 01.01.2014 wurde erneut die Absenkung auf den angemessenen Wert mitgeteilt. Weshalb die unangemessenen KdU für fast zwei Jahre übernommen wurden, war nicht aktenkundig. Es ist zu prüfen, ob ein Vermögensschaden (rd. 9 TEUR) eingetreten und ob ein Ausgleich über die Eigenschadenversicherung möglich ist; vgl. Abschnitt 1 des Prüfungsberichts.
- A 88 Im Leistungsfall mit BG-Nr. 0022478 bewohnen vier Personen die Wohnung, wovon ein Viertel an eine Person außerhalb der BG untervermietet (370 EUR) wurde. Für die Angemessenheitsberechnung wurden die KdU auf vier Personen (275 EUR je Person) aufgeteilt, anstelle zunächst die Untermieteinnahmen von den KdU abzusetzen. Der Differenzbetrag (370 EUR – 275 EUR = 95 EUR) wurde als Einkommen berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Der angemessene Wert wurde um 364,31 EUR monatlich überschritten.

Dies führt zu einer Entlastung des Bundes anstatt - wie rechtlich vorgesehen - zu einer Entlastung der Stadt. Daneben wurde die Angemessenheit der KdU für vier Personen ermittelt und in der BG drei Personen berücksichtigt. Hierdurch war die angemessene Miete um 64 EUR monatlich zu hoch ermittelt worden. Der Stadt ist dadurch ein weiterer finanzieller Nachteil entstanden. Im Übrigen wurden die Kosten für die Garage bei der Berechnung bislang nicht in Abzug gebracht. Der Ausgleich des eingetretenen Vermögensschadens ist zu prüfen.

- A 89 Der Leistungsberechtigte im Fall mit BG-Nr. 00200663 wurde schriftlich aufgefordert, die KdU bis zum 31.03.2012 zu senken. In der Zeit von 01.04.2012 bis 10.06.2012 erhielt er keine Leistungen wegen Vermögen und der Trennung von der Ehefrau. Mit Schreiben vom 10.07.2012 wurde dem Leistungsempfänger bis zum 31.12.2013 Zeit eingeräumt, die KdU zu senken. Beim weiteren Leistungsbezug waren dem Leistungsempfänger die maßgeblichen Gesichtspunkte bereits bekannt, weshalb eine erneute sechsmonatige Frist nicht angezeigt war. Es ist zu prüfen, ob ein Vermögensschaden eingetreten und ob ein Ausgleich möglich ist.
- A 90 Die KdU wurden im Leistungsfall mit BG-Nr. 0002556 durch eine Staffelmiete der Höhe nach unangemessen, weshalb nach Ablauf der Frist zur Senkung der KdU nur der angemessene Betrag berücksichtigt wurde. Allerdings hat sich nach Anwendung des schlüssigen Konzepts im Jahr 2012 der angemessene Wert um rd. 37 EUR erhöht. Dies wurde nicht berücksichtigt. Nach Aktenlage wurde es bewusst bei dem geringeren Betrag belassen; Gründe hierfür waren nicht aktenkundig. Die Angelegenheit ist neu zu prüfen.
- A 91 Die Leistungsempfänger im Fall mit BG-Nr. 0013630 haben vor dem Umzug zum 01.03.2010 keine Zustimmung eingeholt. Danach wurden nur die bisher als angemessen anerkannten KdU übernommen. Die Leistungsempfänger mussten monatlich 95,35 EUR selbst finanzieren. Als Begründung wurde die fehlende Notwendigkeit des Umzugs aktenkundig gemacht. Allerdings war dem Schreiben der Leistungsempfänger vom 09.02.2010 zu entnehmen, dass sie bislang in einer Obdachlosenunterkunft lebten und zum Auszug aufgefordert wurden. Dieser Sachverhalt wurde nicht weiter geprüft. Sollte dies zutreffen, ist von einem notwendigen Umzug auszugehen. Die für die neue Wohnung anfallenden KdU waren angemessen und hätten insoweit vollständig übernommen werden müssen. Der Fall ist neu zu prüfen.
- A 92 Im Leistungsfall mit BG-Nr. 0015518 konnte anhand der Akten nicht nachvollzogen werden, weshalb für ein Kind, das keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II hat, ein Mietanteil übernommen wurde. Das Kind hat nach Aktenlage einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Insoweit wären hierbei auch die KdU zu berücksichtigen. Der

Sachverhalt ist mit dem Träger der SGB XII-Leistungen zu klären und ein Ausgleich des Aufwands ist zu prüfen.

A 93 Im Leistungsfall mit BG-Nr. 0011534 wurden ab dem 01.01.2010 bei der Ermittlung der angemessenen KdU der Bedarfsgemeinschaft (3 Personen) 90 qm zugrunde gelegt. Aktenkundig begründet wurde dies mit einem Wohnberechtigungsschein für 90 qm und der Schwerbehinderung (Merkzeichen G) eines Mitglieds der BG. Allerdings konnte in den Akten nicht nachvollzogen werden, worin der behinderungsbedingte Mehrbedarf an Wohnraum besteht. Der Sachverhalt ist neu zu prüfen.

A 94 Die Wohnung der Leistungsberechtigten mit BG-Nr. 10523 ist am 10.12.2008 durch einen Brand unbewohnbar geworden. Diesen Sachverhalt hat sie dem Jobcenter nach Aktenlage erst nach vier Monaten, am 11.04.2009 mitgeteilt. Sie gab an, dass sie mit ihren Kindern in der Zwischenzeit eine andere Wohnung<sup>1</sup> im Haus und Teile des angrenzenden Hauses ihrer Mutter bewohnt habe. Ihre Vermieterin habe für diese „Wohnkonstellation“ die gleiche Miete wie für die ausgebrannte Wohnung verlangt. Mit Antrag vom 18.05.2009 stellte die Leistungsberechtigte sodann Antrag auf Ersatz von zerstörtem Hausrat und verbrannter Bekleidung. Erst am 09.09.2009 erfolgte ein Hausbesuch durch Mitarbeiter des Jobcenters.

Im vorliegenden Fall ist nicht nachvollziehbar, warum von der Leistungsberechtigten nach Bekanntwerden kein Mietvertrag hinsichtlich der neuen Wohnsituation verlangt und nicht sofort ein Hausbesuch zur Klärung der Wohnverhältnisse durchgeführt wurde. Zudem hätte hinterfragt werden müssen, warum erst mit über fünfmonatiger Verspätung Ersatz von notwendigem Hausrat und insbesondere verbrannter Bekleidung begehrt wurde.

Um Leistungsmissbrauch auszuschließen, ist offensichtlich unklaren Sachverhalten zeitnah nachzugehen, insbesondere sind Mietnachweise zu verlangen. Bei Mietverhältnissen zwischen Verwandten sollten stets Kontrollen zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch im rechtlich zulässigen Rahmen durchgeführt werden.

---

<sup>1</sup> Vermieterin dieser Wohnung als auch der ausgebrannten Wohnung war offensichtlich die Mutter der Leistungsberechtigten.

## **6.3.5 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**

### **6.3.5.1 Sozialpädagogische Familienhilfe**

#### **Ausgabenentwicklung**

- 95 Die Ausgaben für die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) nach § 31 SGB VIII sind von 784 TEUR (2007), insbesondere durch Steigerung der Fallzahlen (Rdnr. 65), deutlich auf 1.273 TEUR im Jahr 2011 gestiegen.

#### **Grundlagen der SPFH**

- 96 Die SPFH soll Familien durch intensive Betreuung und Begleitung in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben (§ 31 SGB VIII). Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie. Die Hilfeerbringung erfolgt durch mehrere institutionelle externe Leistungserbringer.

Die Entscheidung über die Hilfe wird vom fallverantwortlichen Mitarbeiter des SD nach der Beratung im Team (Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte) in Absprache mit dem Sachgebietsleiter getroffen.

#### **Laufzeit**

- 97 Die SPFH ist zwar auf längere Dauer angelegt, aber darunter wird im Allgemeinen ein Einsatzzeitraum von ein bis zwei Jahren verstanden. Die Hilfe zur Selbsthilfe steht im Vordergrund. Wenn dies in zwei Jahren nicht in ausreichendem Umfang gelingt, sollten gegebenenfalls andere Maßnahmen in Betracht gezogen werden. In einigen der geprüften Einzelfällen waren sehr lange Laufzeiten festzustellen. Die längste Laufzeit der geprüften Einzelfälle lag bei 12 Jahren. Detaillierte Auswertungen über die Laufzeiten lagen nicht vor. Bei Laufzeiten über zwei Jahren besteht, neben den finanzwirksamen Auswirkungen, für die betreuten Familien die „Gefahr der Gewöhnung“ an Betreuungsperson und -umfang. Dies kann im ungünstigsten Fall die erreichten Erfolge und die Stabilisierung der Familie umkehren. Es ist angezeigt, den jeweiligen Familienhelfern bereits von Beginn an den zeitlichen Horizont der Hilfe aufzuzeigen, insbesondere, dass die wesentlichen Ziele in spätestens zwei Jahren verwirklicht werden sollten. Daneben ist rechtzeitig - im Rahmen der Hilfeplanung - vor Ablauf des Bewilligungszeitraums auf eine Beendigung der Hilfe hinzuwirken.

### **Betreuungsumfang und Steuerung der Hilfe durch den ASD**

- 98 Aus den Hilfeplänen und Akten waren die konkreten Gründe für Festlegung und Änderung des Betreuungsumfangs nicht immer ersichtlich. Die Feststellung und Änderung des Betreuungsumfangs sollte grundsätzlich in einem transparenten Verfahren schriftlich dokumentiert werden. Dabei sollte die Rolle des ASD als „aktiver Steuerer“ der Hilfe deutlich erkennbar sein. Für die in jedem Einzelfall zu beurteilende Frage des Umfangs der erforderlichen Betreuung wird empfohlen, den Mitarbeitern des SD eine Arbeitshilfe an die Hand zu geben, in der die Rahmenbedingungen - möglichst bezogen zu bestimmten Familien-/Betreuungssituationen, Arbeitsaufträgen oder Fallkonstellationen - festgelegt werden. Der Vorteil einer solchen Standardisierung liegt insbesondere darin, dass insgesamt, über alle SD-Mitarbeiter hinweg betrachtet, eine gleichförmigere Einordnung bzw. Kategorisierung der Einzelfallhilfen ermöglicht wird und dies gerade auch für neue Mitarbeiter oder Berufsanfänger eine Orientierungs- und Arbeitshilfe sein kann. Auf die GPA-Mitt. 3/2007 Az. 455.33 wird ergänzend verwiesen.

### **Grundlagen der Fallsteuerung**

- 99 Für eine wirksame Steuerung im Einzelfall und die einheitliche Umsetzung von vorgegebenen Standards (Hilfeplanverfahren inklusive Einleitung von Hilfen) ist ein fachliches Controlling innerhalb des Sozialen Dienstes (SD) besonders wichtig. Sinnvoll ist diese fachliche Kontrolle vor allem bei kostenintensiven und längerfristigen Sozialpädagogischen Familienhilfen. Dies kann durch erneute Teamberatung bzw. -entscheidung nach einer gewissen Laufzeit oder durch stichprobeweise Prüfung von Einzelfallakten auf die Einhaltung fachlicher Standards und interner Vorgaben erreicht werden. Ohne fachlich fundierte Kontrollmechanismen ist eine nachhaltige qualitative Verbesserung und Einhaltung definierter fachlicher Standards schwer umsetzbar. Insgesamt bestehen nach dem gewonnenen Eindruck aus der stichprobeweisen Prüfung noch Optimierungsmöglichkeiten.

### **Grundlagen der Hilfeplanung**

- 100 Als Grundlage für die Ausgestaltung der notwendigen und geeigneten Hilfe soll ein Hilfeplan unter Beteiligung des Jugendhelfeträgers, des Personensorgeberechtigten, des Kindes oder Jugendlichen und ggf. sonstiger berufener Personen erstellt werden (§ 36 SGB VIII). Die Hilfepläne sind in den geprüften Einzelfällen zeitnah bei Hilfebeginn erstellt bzw. regelmäßig halbjährlich<sup>1</sup> fortgeschrieben worden.

---

<sup>1</sup> Entsprechend der internen Vorgabe der Verwaltung.

### **Hilfeplanung mittels Zielen**

101 Die Qualität der Hilfepläne war je nach SD-Mitarbeiter recht unterschiedlich und zu- meist in der Zielplanung zu fachspezifisch oder zu undifferenziert formuliert. Insoweit war nicht für alle Beteiligten verständlich, mess- und überprüfbar, was mit einzelnen Zielen gemeint ist oder erreicht werden sollte. Teilweise wurden bei der Hilfeplanfort- schreibung nur die früheren Ziele wiederholt bzw. Ziele fielen ohne weitere Angaben weg.

Die Ziele sollten durch wenige, signifikante Oberziele, sich daraus ableitende strukturier- te Unterziele und daraus zu entwickelnde Feinziele gekennzeichnet sein. Sie müssen spezifisch, messbar, akzeptabel, realistisch und terminiert (s.m.a.r.t.) sein. Bei der Ter- minierung der Feinziele ist darauf zu achten, dass die zeitlichen Zielvorgaben jeweils geeignet und angemessen, also erreichbar sind. Danach müssen für die einzelnen Han- delnden konkrete Handlungsschritte bzw. Arbeitsaufträge festgelegt werden. Diese ganz konkreten Handlungsschritte bzw. Arbeitsaufträge sind für die am Hilfeplanverfahren Beteiligten für verbindlich zu erklären und schriftlich zu fixieren. Eine so gestaltete Opti- mierung der Arbeit mit Zielen bedingt automatisch eine überaus aktive Rolle der Fach- kraft im SD und dient einer zielgerichteten Steuerung.

### **Zielkontrolle und Weiterentwicklung der Ziele**

102 Die Kontrolle der konkret vereinbarten Zielvorgaben dient dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen und dem effizienten Einsatz der öffentlichen Mittel (GPA-Geschäftsbericht 2006, 20 ff.). In vielen Hilfeplänen fehlte - entgegen den amtsinternen Regelungen - eine konkrete Zielkontrolle; es wurde oftmals nur die Entwicklung des Kindes und der Hilfeverlauf allgemein - teilweise sehr detailliert - beschrieben.

Die Formulierung von Zielen und eine Tiefergliederung zu Ober-, Unter- und Feinzielen machen nur Sinn, wenn bei der Hilfeplanfortschreibung eine Kontrolle der Zielerreichung stattfindet. Dabei ist der Stand der jeweils erreichten Entwicklungsschritte - sowohl in qualitativer wie auch in zeitlicher Hinsicht - darzustellen. Dies kann in Form einer Defi- zitbeschreibung erfolgen oder, besser noch, durch Bestätigung, dass bzw. bis zu wel- chem Grad das angestrebte Ziel erreicht wurde.

Der permanent fortschreitende Entwicklungsprozess des jungen Menschen muss aus der Wechselwirkung zwischen den Erziehungsmaßnahmen der Einrichtung und den einzelnen Entwicklungsschritten im Vollzug der Hilfeplanung erkennbar werden. Auch gescheiterte Erziehungs-schritte müssen ggf. differenziert beschrieben werden, die Kon-

sequenzen daraus festgehalten und die weitere Zielformulierung anhand dieser Ergebnisse fortentwickelt werden.

### **Auswahl des Leistungserbringers**

- A 103 Die gezielte Auswahl des am besten geeigneten Leistungserbringers zur Erbringung der notwendigen Hilfe für das Kind oder den Jugendlichen dient sowohl dem Hilfeempfänger, in Form einer bestmöglichen Betreuung und Erziehung, wie auch den Interessen des Jugendhilfeträgers an einer effektiven und wirtschaftlichen Hilfeleistung. Sie ist ein grundlegendes Instrument zur Steuerung der Hilfe. Aus diesem Grund sollte die Geeignetheit des Leistungserbringers oberste Priorität haben. Bei mehreren gleichwertig geeigneten Angeboten sind in diesen Abwägungsprozess weitere Aspekte, wie z.B. Ortsnähe oder Kosten einzubeziehen.

Die Gründe, weshalb ein bestimmter Leistungserbringer im Einzelfall ausgewählt wurde, waren nicht aktenkundig. Auf eine entsprechende Dokumentation ist künftig zu achten.

### **Entgeltvereinbarungen**

- A 104 Die Stadt hat mit mehreren Leistungserbringern Entgeltvereinbarungen nach §§ 78 a ff. SGB VIII für die SPFH geschlossen. Vereinbart wurde ein pauschales Entgelt, das einen SPFH-Einsatz von zehn Stunden wöchentlich abdeckt, wobei sieben bis acht Stunden auf direkte Leistungen und die übrigen Zeiten auf Supervision, Vorbereitung und Wegezeiten entfallen. Weiter wurde vereinbart, dass die durch die Leistungserbringer erbrachte Betreuungsleistung in Form eines Betreuungsnachweises gegenüber dem Leistungsträger dokumentiert wird. Aus der Einzelfallprüfung war festzustellen, dass diese Betreuungsnachweise nicht oder nicht immer vollständig vorlagen, z.B. Az. 3120.237043, 3160.236463, 3130.236328.

In den nachfolgenden Hilfefällen war aus den aktenkundigen Betreuungsnachweisen erkennbar, dass die zu erbringenden Leistungen nicht in vollem Umfang erbracht bzw. nachgewiesen wurden. Die Differenzen sind mit den Leistungserbringern in diesen und in ggf. weiteren Fällen zu klären. Künftig sind die Betreuungsnachweise regelmäßig zu prüfen.

Leistungsfall	Leistungszeitraum	Solleistung in Stunden	Nachgewiesene Leistungen in Stunden	Differenz
3160.232440	März 2013 - August 2013	195,0	144,50	50,5
3130.236328	Januar 2012 - August 2013	1.057,5	777,5	280,0
3110.230002	März 2009 - August 2013	1.755,0	1.055,5	699,5
3110.236093	April 2011 - August	715,0	445,0	270,0
3130.235551	Juli 2010 - August	959,5	783,0	176,5

Im Übrigen sollte bei der Fortschreibung der Entgeltvereinbarungen eine Regelung über ausgefallene Betreuungstermine getroffen werden.

### **Einzelfeststellungen**

- A 105 Im Hilfsfall mit Az.: 3130.236328 wurde der Betreuungsumfang zum 15.10.2012 von 2,0 auf 1,5 Einheiten vermindert. Die Stundenreduzierung wurde als Beendigung einer Hilfe und Neubeginn einer neuen Hilfe im Sinne von § 2 Abs. 2 und Abs. 3 der „Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung für Hilfe zur Erziehung in Form der sozialpädagogischen Familienhilfe“ behandelt. Die bisherige Hilfe wurde jedoch nicht beendet und eine neue begonnen, sondern lediglich eine inhaltliche Veränderung vorgenommen. Im Ergebnis wurden trotz reduzierten Betreuungsumfangs mehr (2,5) Einheiten für den Monat Oktober bezahlt. Insoweit ist es zu einer Überzahlung von 1 TEUR gekommen. Die Rückforderung bzw. der Ausgleich über die Eigenschadenversicherung ist zu prüfen. Daneben sollte die Handhabung in vergleichbaren Fällen geprüft werden.
- A 106 Auf dem Jahreskontoauszug vom 06.06.2013 ist im Hilfsfall mit Az. 3120.236992 eine Zahlung am 22.02.2013 an den Leistungserbringer Arbeitsgemeinschaft KASA in Höhe von 1.310 EUR ersichtlich. Als Verwendungszweck ist ein Name (P.W.) angegeben. Ein Zusammenhang zu dieser Person konnte aus der Fallakte nicht hergestellt werden. Es ist zu prüfen, ob die Zahlung zu Recht erfolgt ist und falls ja, welchem Hilfsfall diese zuzuordnen ist.
- A 107 Im Hilfsfall mit Az. 3110.236891 wurden die Leistungen seit Oktober 2012 nach einer Pauschale (1.965,00 EUR für 1,5 Einheiten) abgerechnet. Eine entsprechende Entgelt-

vereinbarung mit der Gesellschaft für Konfliktmanagement konnte während der überörtlichen Prüfung nicht vorgelegt werden. Entsprechend dem vorliegenden Aktenvermerk vom 21.05.2008 war ein Stundensatz - nach der Vereinbarung zwischen dem Leistungserbringer und dem Rhein-Neckar-Kreis - von 29,00 EUR abzurechnen. In der Zeit ab Oktober 2012 ist eine Überzahlung von rd. 4 TEUR entstanden. Die Rückforderung bzw. der Ausgleich über die Eigenschadenversicherung ist zu prüfen. Daneben sollte die Handhabung in vergleichbaren Fällen geprüft werden.

- A 108 Im SPFH-Fall mit Az. 3120.234994 wurden in der Zeit vom 25.05.2010 bis 30.04.2011 auch sog. Fachleistungsstunden zur psychologischen Stabilisierung der Familie im Umfang von 15 Wochenstunden bewilligt. Über den Fortschritt der Hilfestellung hat die Leistungserbringerin einen Entwicklungsbericht mit Datum vom 19.11.2010 erstellt, weitere Berichte sind nicht aktenkundig. Obwohl aus dem Aktenvermerk vom 28.04.2011 hervorgeht, dass die Leistungserbringerin offensichtlich seit November 2010 nicht mehr in der Familie war, enthält die Leistungsakte Rechnungen über erbrachte Leistungen im Jahr 2011, deren Zahlungen nach Aktenlage allerdings zurückgestellt wurde. Der Aufforderung der Verwaltung, einen Abschlussbericht vorzulegen, ist die Leistungserbringerin nicht nachgekommen. Ob Auszahlungen erfolgt sind, ließ sich zum Zeitpunkt der Prüfung nicht klären.

Der Sachverhalt ist zu klären. Im Übrigen sollte künftig auf eine detaillierte Dokumentation der Leistungserbringung geachtet werden. So weist z.B. die Rechnung für den Monat September 2010 lediglich aus, dass die Leistungserbringerin an acht Tagen jeweils sieben Stunden Leistungen erbracht hat.

### **6.3.6 Sonderlastenausgleich für die Kindergartenförderung und die Förderung der Kleinkindbetreuung**

- A 109 Die Stadt hat zur Förderung der Kindergärten und der Kleinkindbetreuung in den Jahren 2009 bis 2013 Zuweisungen nach §§ 29 b und 29 c FAG in Höhe von zusammen 64,4 Mio. EUR<sup>1</sup> erhalten. Die Grundlagen für die Zuweisungen zur Förderung der Kindertagesbetreuung sind von der Verwaltung mit der Zahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder bisher nicht konsequent abgestimmt worden. Die statistischen Meldungen erfolgten für die kommunalen Einrichtungen zentral durch das Amt 51. Die freien Träger haben die Meldungen selbst durchgeführt. Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurde von der Verwaltung die Zahl der tatsächlich betreuten Kinder für die Jahre 2009 bis 2013 überschlägig ermittelt. Grundlage waren die im ADV-Verfahren Kita-

---

<sup>1</sup> Förderung nach der Zahl der tatsächlich betreuten Kinder.

Data-Webhouse verzeichneten Kinderzahlen, die um wenige Änderungen<sup>1</sup> ergänzt wurden. Daneben wurden die Meldungen auf ihre Plausibilität geprüft. Insgesamt war festzustellen, dass bei der Kindergarten- und Kleinkindförderung sowohl bei der Gesamtzahl der betreuten Kinder als auch innerhalb der Kategorie der Betreuungszeiten Differenzen vorhanden waren. Insgesamt ergab sich nach der überschlägigen Berechnung der Verwaltung eine saldierte Minderzahlung in Höhe von 209 TEUR.

Im Bereich der Kindertagespflege waren keine detaillierten Daten mehr vorhanden. In soweit war ein Abgleich mit den FAG-Bescheiden nicht möglich.

Die vorhandenen Differenzen sind mit dem Statistischen Landesamt zu klären. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach § 32 Abs. 2 FAG innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheids über Leistungen im kommunalen Finanzausgleich schriftlich eine Berichtigung beantragt werden kann. Sofern ein finanzieller Schaden für die Stadt eingetreten und eine Berichtigung vom Statistischen Landesamt nicht mehr möglich ist, wäre ein Ausgleich über die Eigenschadensversicherung zu prüfen. Über das Ergebnis ist im Rahmen der Stellungnahme zu berichten. Künftig ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass jährlich ein zeitnaher Abgleich hinsichtlich der betreuten Kinder zwischen statistischen Meldungen und der Grundlage der FAG-Zahlungen erfolgt. Darüber hinaus sollten zumindest stichprobenweise die Meldungen einzelner Einrichtungen, hier insbesondere die Zahl der gemeldeten Kinder und die Zuordnung zu den Betreuungskategorien, geprüft werden.

## **6.4 Ver- und Entsorgung**

### **6.4.1 Abwasserbeseitigung**

#### **6.4.1.1 Betriebsstruktur und Satzungsrecht**

110 Die Stadt betreibt die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung als getrennte Einrichtungen. Zum Zeitpunkt der Prüfung war maßgebend die Abwassersatzung vom 18.12.1980 (AbwS), zuletzt geändert am 18.12.2012 sowie die Grubensatzung vom 05.11.1992 (GrubS), zuletzt geändert am 25.07.2001. Es ist beabsichtigt, die dezentral entsorgten Grundstücke ab 01.01.2016 über den sog. „rollenden Kanal“ mittelbar an die zentrale Abwassereinrichtung anzuschließen (s. Drucksache 0374/2013/BV).

---

<sup>1</sup> Z.B. Kita Neuenheim und bei zwei Spielgruppen.

### 6.4.1.2 Kostendeckung

111 Im Prüfungszeitraum sind bei der Einrichtung Abwasserbeseitigung Kostendeckungsgrade zwischen 93 % (2010) und 113 % (2007) erzielt worden. Insgesamt sind Kostenüberdeckungen von saldiert fast 2,7 Mio. EUR entstanden, die zeitlich versetzt der Gebührenüberschussrückstellung zugeführt wurden (s. auch Rdnr. 37). Zum Ende des Prüfungszeitraums (2011) bestand, nach Ausgleich der Kostenunterdeckungen aus den Jahren vor 2007 von 1,0 Mio. EUR, eine Kostenüberdeckung von 1,7 Mio. EUR.

### 6.4.1.3 Gesplittete Gebührenkalkulation

112 Die Stadt hat bereits zum 01.01.2004 gesplittete Gebührensätze eingeführt. Zur Gebührenkalkulation bzw. Nachkalkulation des Jahres 2011 ist Folgendes festzustellen:

- Die Verwaltung ist der Auffassung, dass von einem zweijährigen Kalkulationszeitraum auszugehen ist. Tatsächlich wird aber eine Art Mischsystem zwischen einer zweijährigen und einer einjährigen Kalkulation praktiziert. Zwar sollen die Gebührensätze für einen Zeitraum von zwei Jahren bestehen bleiben, Grundlage für die Gebührenfestsetzung ist aber der voraussichtliche Gebührenbedarf für das nächste Planjahr unter Berücksichtigung des letzten festgestellten gebührenrechtlichen Ergebnisses. Das gebührenrechtliche Ergebnis wird jährlich ermittelt und in eine Folgekalkulation eingestellt. Infolge dessen muss von einem einjährigen Kalkulationszeitraum ausgegangen werden; bei einem mehrjährigen Kalkulationszeitraum wird das gebührenrechtliche Ergebnis erst am Ende des Zeitraums aus dem Saldo aller Teilergebnisse ermittelt.
- Für die Berechnung der Kostenanteile des Niederschlagswassers einschließlich der Straßenentwässerung und des Schmutzwassers wurde für die Mischkanalisation die kostenorientierte Methode nach dem Zweikanalsystem angewandt und der Anteil des Niederschlagswassers im Verhältnis der versiegelten privaten Flächen und der Straßenflächen aufgeteilt. Für die Sonderbauwerke wurden die Anteile jeweils gesondert ermittelt<sup>1</sup>. Die kalkulatorischen Kostenanteile für die Anlagen des Abwasserzweckverbands wurden anhand von Erfahrungswerten bei anderen Verbänden im Verhältnis 80 % Schmutzwasser und 20 % Niederschlagswasser zugeordnet, bei den Betriebs- und Personalkosten wurde eine Aufteilung jeweils zur Hälfte gewählt. Für die Anlagen des Abwasserzweckverbands ließe sich mit einem noch vertretbaren Aufwand das Verhältnis genauer ermitteln, indem das Anlagevermögen in die Bereiche Klärwerk und Sammler aufgeteilt und mit den dafür empfohlenen Pau-

---

<sup>1</sup> S. Erläuterungsbericht Dr. Pecher vom 30.10.2002.

schalen<sup>1</sup> zugerechnet wird. Bei der Zuordnung der Betriebsaufwendungen für die Kanäle des Abwasserzweckverbands werden Aufwendungen von 2,5 Mio. EUR aufgeteilt, für die Bestimmung des Verhältnisses (Tabellenblatt „Sammelkanäle“) wurden aber Kosten von nur 1,7 Mio. EUR zugrunde gelegt. Die Verteilung der Kosten sollte überprüft werden.

#### 6.4.1.4 Berechnung Straßenentwässerungskostenanteile

A 113 Die Kostenanteile sowie die Anteile der sonstigen Erlöse für die Straßenentwässerung wurden im Rahmen der Gebührenkalkulation ermittelt (z.B. in der Nachkalkulation 2011 Netto-Kostenanteile von 3,2 Mio. EUR). Tatsächlich gebucht wurden aber Erlöse für die Straßenentwässerung von 2,6 Mio. EUR. Dieser Betrag wurde durch Fiktivberechnung einer Niederschlagswassergebühr für die versiegelte Straßenfläche (2,8 Mio. EUR)<sup>2</sup> ermittelt, abzüglich einer vorgetragenen „Überdeckung“ bei der Straßenentwässerung des Jahres 2009 (0,2 Mio. EUR).

Die Straßenentwässerungskostenanteile sind in der durch Kalkulation ermittelten Höhe als Erlöse einzubuchen und nicht eine fiktive Niederschlagswassergebühr. Ergebnisvorträge für die Straßenentwässerung ergeben sich nicht, weil stets von den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten die sonstigen Erlöse abgesetzt und die ebenfalls nach diesen Grundsätzen ermittelten Kosten der Straßenentwässerung unberücksichtigt bleiben (§ 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 3 KAG). Die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Niederschlagswassergebühr sind ebenfalls unzutreffend ermittelt worden, weil in den Ergebnisvortrag stets auch die „Unter- und Überdeckungen“ der Straßenentwässerung einbezogen wurden.

Künftig sind die tatsächlich ermittelten Straßenentwässerungskostenanteile als sonstige Erlöse im Ergebnis der Abwasserbeseitigung zu berücksichtigen.

#### 6.4.1.5 Ausgleich Kostenüber- und Kostenunterdeckungen

A 114 Entgegen der gewählten Praxis zur Bildung der zeitlich verzögerten Zuführungen und Entnahmen der Gebührenüberschussrückstellungen (s. auch Rdnr. 37) wurden bisher Kostenüberdeckungen teilweise in die Kalkulation von Folgejahren eingestellt, ohne dass eine entsprechende Entnahme aus der Gebührenüberschussrückstellung in das betreffende Jahresergebnis eingebucht worden ist. Bei der Ermittlung des gebühren-

---

<sup>1</sup> 90 % Schmutzwasser und 10 % Niederschlagswasser.

<sup>2</sup> 5.203 Tm<sup>2</sup> x 0,55 EUR/m<sup>2</sup>.

rechtlichen Ergebnisses blieb das in die Kalkulation eingestellte Ergebnis aus Vorjahren unbeachtet. Die Kostenüberdeckungen und Zuführungen zur Rückstellung für Gebührenüberschüsse wurden saldiert ermittelt. Die saldierte Kostenüberdeckung von 1,7 Mio. EUR zum 31.12.2011 setzt sich zusammen aus einer Kostenüberdeckung bei den Schmutzwassergebühren von 3,6 Mio. EUR und einer Kostenunterdeckung von 1,9 Mio. EUR bei den Niederschlagswassergebühren. Zur fehlenden Abstimmung der in Abhängigkeit der gewählten Auswertung unterschiedlichen Ergebnisse wird auf die Feststellungen der örtlichen Prüfung verwiesen.

Für eine in die Gebührenkalkulation eingestellte Kostenüberdeckung muss in das betreffende Jahr zwingend eine Auflösung der Gebührenüberschussrückstellung in gleicher Höhe erfolgen. Bei Einstellen einer Kostenunterdeckung in die Kalkulation ist der gleiche Betrag bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses in Abzug zu bringen und nur eine dann noch verbleibende Kostenüberdeckung der Gebührenüberschussrückstellung zuzuführen. Die Zuführung zur Gebührenüberschussrückstellung bzw. deren Entnahme ist auf die Kalkulation abzustimmen und sollte künftig zeitnah erfolgen. Außerdem ist die Ermittlung der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen getrennt für jede Gebührenart zu ermitteln und bestehende Kostenüberdeckungen in voller Höhe der Rückstellung zuzuführen. Die Differenzen bei den unterschiedlichen Auswertungen sollten aufgeklärt werden, um zu gewährleisten, dass alle Aufwendungen berücksichtigt werden. Mit Blick auf die tatsächlich praktizierte einjährige Kalkulation ist außerdem darauf zu achten, dass die Frist für den Ergebnisausgleich (§ 14 Abs. 2 KAG) gewahrt bleibt.

#### **6.4.1.6 Kalkulatorische Verzinsung und Bauzeitzinsen**

A 115 In die kalkulatorische Verzinsung werden auch die Anlagen im Bau mit einbezogen; Bauzeitzinsen werden nicht berechnet.

Die Anlagen im Bau stehen der jeweiligen Einrichtung bis zur endgültigen Betriebsbereitschaft noch nicht zur Verfügung, die Restbuchwerte dürfen deshalb in die kalkulatorische Verzinsung nicht mit einbezogen werden (§ 14 Abs. 1 und 3 KAG). Der Zinsaufwand für die Finanzierung der Anlagen während der Bauzeit, die sog. Bauzeitzinsen, können zusammen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert werden. Erst ab der Inbetriebnahme werden dann kalkulatorische Zinsen aus dem Gesamtaufwand berechnet (s. GPA-Geschäftsbericht 2001, S. 20).

Die Anlagen im Bau dürfen künftig nicht in die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen einbezogen werden. Sofern von dem Wahlrecht zur Aktivierung von Bauzeitzinsen Gebrauch gemacht werden soll, sind diese künftig als Aufwand für Investitionen zu aktivie-

ren und in der Ergebnisrechnung bei den Zinsaufwendungen abzusetzen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 GemHVO). Voraussetzung ist aber zudem eine direkte Zuordnung von Darlehen zu den betreffenden Baumaßnahmen.

#### **6.4.1.7 Anlagenachweis**

116 Zum Anlagenachweis (Stand 31.12.2011) ist Folgendes festzustellen:

- Die Kanäle (teilweise mit dem gleichen Herstellungsjahr) werden auf unterschiedliche Nutzungsdauern von zwischen 50 und 100 Jahren abgeschrieben (z.B. Anlage-Nrn. 10029709 und 10029710; 10030780 und 10030781; 10050900 und 10050933). Die Nutzungsdauer sollte bei gleicher Nutzung bzw. Verwendung im Regelfall auch einheitlich festgelegt werden.
- Für das Versickerungsbecken im Gebiet „Schollengewann“ werden zwei Anlagen<sup>1</sup> geführt, die mit dem Aktivierungsdatum 01.12.2007 bzw. 01.12.2011 auf 20 und 100 Jahre abgeschrieben werden. Dabei handelt es sich um ein Versickerungsbecken, dessen Herstellungskosten zusammengefasst auf die voraussichtliche Nutzungsdauer seit der Betriebsbereitschaft abzuschreiben sind.
- Die Beteiligung am Abwasserverband wird als Beteiligung im Teilhaushalt des Amts 20 geführt. Die Beteiligung sollte im Teilhaushalt des Amts 66 nachgewiesen werden.
- Die Kanalbeiträge sowie die Zuweisungen werden über einen Zeitraum von 80 Jahren aufgelöst. Der Auflösungssatz kann nur dann beibehalten werden, wenn künftig alle Kanäle auf die gleiche Nutzungsdauer abgeschrieben werden und der durchschnittliche Abschreibungssatz der bestehenden Kanäle nicht zu sehr davon abweicht. Der durchschnittliche Abschreibungssatz der vorhandenen Anlagen ist zu ermitteln.

#### **6.4.1.8 Kanäle Bahnstadt**

117 Zur Erschließung der Bahnstadt werden Kanäle und Anlagen zur Regenwasserbehandlung mit Gesamtkosten von voraussichtlich 11,3 Mio. EUR gebaut, die von der Stadt übernommen werden sollen (s. Beschlussvorlage vom 25.06.2012). Ein Teil der Anlagen ist bereits hergestellt und in Betrieb. Mit Ausnahme einer ersten Zahlung von 2,7 Mio. EUR während der Prüfung wurden bisher keine Anlagen erworben.

---

<sup>1</sup> Anlage Nrn. 10037927 und 10050951.

Die Abnahme sowie die Übernahme der bereits bestimmungsgemäß genutzten Anlagen sollte zeitnah erfolgen, damit neben den laufenden Betriebskosten auch die kalkulatorischen Kosten periodengerecht in der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt werden können (§ 14 Abs. 1 und 3 KAG).

#### **6.4.1.9 Erstattung Abwasserabgabe**

- 118 Die Stadt hat im Jahr 2011 eine Erstattung der mit Investitionen verrechneten Abwasserabgabe erhalten. Diese Erstattung wurde in die Nachkalkulation 2011 einbezogen. In den Akten wurde mitunter die Auffassung dokumentiert, dass die Erstattung der Abwasserabgabe dann nicht mehr zu berücksichtigen wäre, wenn der Fünf-Jahres-Zeitraum abgelaufen ist. Diese Auffassung wird nicht geteilt, weil bereits im Jahr 2008<sup>1</sup> festgestellt wurde, dass die Mitglieder des Abwasserzweckverbands einen Erstattungsanspruch haben. Die erheblichen Verzögerungen bei der Durchsetzung des Erstattungsanspruchs können nicht zulasten der Gebührenschuldner gehen; aus dem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 11.03.2010, 2 S 2938/08, BWGZ 2010, 469ff.) kann nicht abgeleitet werden, dass innerhalb der Fünf-Jahres-Frist bekannt gewordene Ansprüche auf Erstattung durch Zuwarten nicht mehr berücksichtigt werden müssen. Vielmehr hätten die Erstattungsansprüche bereits im Jahr 2008 angefordert werden müssen und wären dann als Erträge in der Kalkulation berücksichtigt worden. Das Verbot der Kostenüberdeckung genießt bei der hoheitlichen Abwasserbeseitigung oberste Priorität und ist stets zu beachten.

---

<sup>1</sup> S. Rdnr. 11 des GPA-Prüfungsbericht für den Abwasserzweckverband vom 13.08.2007.

## 7 Betätigung der Stadt in Beteiligungsunternehmen

### 7.1 Allgemeines

#### 7.1.1 Übersicht über die wesentlichen Beteiligungen

119 Die Stadt war zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung insbesondere an folgenden Unternehmen in Privatrechtsform wesentlich beteiligt:

Lfd. · Nr.	Unternehmen	Stamm- kapital bzw. Kapital einlagen  TEUR	Beteiligung der Stadt		Mehrheits- beteili- gung i.S.v. § 53 HGrG
			unmittel- bar in %	mittel- bar in %	
1	Stadtwerke Heidelberg GmbH (SWH)	60.333	100		X
2	Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH (SWH-N)	81.434	5,10	94,90	X
3	Stadtwerke Heidelberg Bäder GmbH & Co. KG (SWH-B)	10.000		100	X
4	Stadtwerke Heidelberg Technische Dienste GmbH (SWH-D)	25		100	X
5	Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH (SWH-E)	51.150	40,90	59,10	X
6	Stadtwerke Heidelberg Garagen GmbH (SWH-G)	1.023		100	X
7	Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH (HSB)	17.160	37,26	62,74	X
8	Stadtwerke Heidelberg Umwelt GmbH (SWH-U)	25		100	X
9	Stadtwerke Neckargemünd GmbH (SWN)	2.500		74,90	X
10	Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH Heidelberg (GGH)	21.000	100		X
11	Bau- und Servicegesellschaft mbH Heidelberg (BSG)	25		100	X
12	Tiergarten Heidelberg gGmbH	1.300	99,20		X
13	Technologiepark Heidelberg GmbH	261	98,04		X
14	Heidelberger Dienste gGmbH	30	80	20	X
15	Heidelberg Marketing GmbH (HDMT)	120	83,44		X
16	Heidelberg Event GmbH	25	100		X
17	Heidelberger Frühling gGmbH	25	100		X
18	Klimaschutz- u. Energie-Beratungsagentur Heidelberg-Nachbargemeinden gGmbH (KliBA)	195	33,33		X
19	Stiftung Jugend und Wissenschaft Heidelberg GmbH	31	80		X
20	Internationale Bauausstellung GmbH (IBA)	25	100		X
21	Konversionsgesellschaft Heidelberg mbH	100	100		X
22	Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV)	10.500	0 <sup>1</sup>	27,80	X

<sup>1</sup> Die Stadt Heidelberg hält 25 % der Stimmrechte.

### 7.1.2 Änderungen bei den wesentlichen Beteiligungen im Prüfungszeitraum

120 Gegenüber der vorangegangenen überörtlichen Prüfung sind die Gesellschaften mit den lfd. Nrn. 3, 4, 11, 16, 17 sowie 20 bis 22 hinzugekommen. Die Gesellschaften mit den lfd. Nrn. 1, 2, 5, 8 und 15 entstanden durch Umfirmierungen bzw. wurden umbenannt.

Die Stadt hat zum 01.09.2010 die Wasserversorgungsanlagen von der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH sowie wesentliche Betriebsanlagen der Bergbahn von der Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH erworben und diese Vermögensgegenstände auf den zum 08.07.2010 gebildeten Eigenbetrieb „Stadtbetriebe Heidelberg“ (SBH) übertragen.

### 7.1.3 Örtliche Betätigungsprüfung

121 Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.1997 wurde dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) gem. § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit übertragen; (örtliche Betätigungsprüfung).

Das RPA hat sich im Prüfungszeitraum im Rahmen dieser Prüfungsaufgabe lediglich von der Beteiligungsverwaltung über wesentliche Angelegenheiten der Gesellschaften (z.B. Neugründung, Anpassung der Gesellschaftsverträge) unterrichten lassen; die Tätigkeit der Beteiligungsverwaltung selbst zur kommunalrechtlich erforderlichen Steuerung der Gesellschaften ist weiterhin nicht geprüft<sup>1</sup> worden (s. Randnr. 195 des Prüfungsberichts der GPA vom 14.08.2008). Ursächlich war nach Auskunft des RPA die geringe Personalausstattung, die personelle Kapazitätsbindung durch die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf das NKHR sowie die fehlende Kenntnis über die Aufgaben einer Beteiligungsverwaltung i.S. eines erforderlichen aktiven Beteiligungsmanagements.

Im Blick auf die Notwendigkeit einer nachhaltigen Sicherstellung und Steuerung der öffentlichen Zweckerfüllung (§ 103 Abs. 3 GemO) bei den einzelnen Unternehmen und auf die evtl. Auswirkungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaften auf den Kämmereihaushalt (z.B. Kapitalzuführungen, Verlustabdeckungen, Avalprovision bei Bürgschaftsübernahme) sollte dem Kontrollbedürfnis durch die örtliche Betätigungsprüfung, die sich auch auf die Wirksamkeit des Beteiligungsmanagements zu erstrecken hat, mehr als bisher Rechnung getragen werden. Zur Kostenbegrenzung wäre es vertretbar, für die jährlich durchzuführende Prüfung die Aufgabenerfüllung der Beteili-

---

<sup>1</sup> Über die örtliche Betätigungsprüfung wurde letztmals am 30.10.2000 ein Prüfbericht erstellt.

gungsverwaltung- entsprechend der überörtlichen Betätigungsprüfung - anhand von zwei oder drei städtischen Beteiligungsgesellschaften im Turnus zu prüfen.

Die dafür erforderlichen unmittelbaren Unterrichts- und Einsichtsbefugnisse nach § 54 HGrG sind in den Gesellschaftsverträgen der in Rdnr. 119 aufgelisteten Unternehmen<sup>1</sup> eingeräumt worden.

Das RPA wurde auch im Blick auf die neu hinzugekommenen Gesellschaften zum Jahresende 2013 personell verstärkt, sodass die örtliche Betätigungsprüfung künftig intensiviert werden kann.

#### **7.1.4 Umfang der überörtlichen Betätigungsprüfung**

122 Gegenstand der überörtlichen Betätigungsprüfung war die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Steuerungs- und Überwachungspflichten der Stadt, hinsichtlich ihrer Unternehmen in Privatrechtsform, als Aufgabe der Beteiligungsverwaltung (§ 103 Abs. 3 GemO), insbesondere

- die Organisation und grundsätzlichen Tätigkeiten der Beteiligungsverwaltung,
- die Beachtung von Vorlagepflichten,
- die Jahresabschlussprüfungen und Offenlegungen der Jahresabschlüsse,
- die Einbeziehung kommunaler Organe,
- die Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge,
- Wirtschafts- und Finanzpläne und
- die Beteiligungsberichte.

Dabei haben sich die weiteren Prüfungshandlungen exemplarisch insbesondere auf die Stadtwerke Heidelberg GmbH (SWH), die Stadtwerke Neckargemünd GmbH (SWN) und die Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH Heidelberg (GGH) sowie auf die Bau- und Servicegesellschaft mbH Heidelberg (BSG) bezogen. Die Unternehmen selbst, deren wirtschaftliche Verhältnisse im Prüfungszeitraum nachfolgend kurz angeführt werden, waren dagegen nicht unmittelbar Gegenstand der überörtlichen Betäti-

---

<sup>1</sup> Mit Ausnahme der Stadtwerke Neckargemünd GmbH.

gungsprüfung. Hierzu wird auf die jeweiligen Berichte über die Jahresabschlussprüfungen (s. Rdnr. 130) verwiesen.

## **7.2 Einzelne in die Betätigungsprüfung einbezogene Beteiligungen**

### **7.2.1 Stadtwerke Heidelberg GmbH (SWH)**

123 Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Stadt Heidelberg und ihrer Umgebung mit Energie und Wasser, der Betrieb von Hallen- und Freibädern, der Betrieb von Parkierungseinrichtungen, die Erbringung von Infrastrukturdienstleistungen sowie die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs in diesem Raum nebst allen damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Daneben können dem Unternehmen andere wirtschaftliche Aufgaben von der Stadt Heidelberg übertragen werden.

Die SWH ist eine Holding mit mehreren Tochtergesellschaften (s. Rdnr. 119 lfd. Nrn. 2 bis 9). Während die SWH als Muttergesellschaft fungiert und organisatorische sowie verwaltende Dienstleistungen übernimmt, sind die Tochtergesellschaften für das operative Geschäft zuständig.

Zu den Aufgaben der SWH zählt auch die kaufmännische Betriebsführung der Stadtwerke Neckargemünd GmbH und der Stadtwerke Schwetzingen GmbH sowie seit dem 01.09.2010 die kaufmännische Betriebsführung des Eigenbetriebs „Stadtbetriebe Heidelberg“.

Das Ergebnis der SWH wird aufgrund der bestehenden Ergebnisabführungsverträge maßgeblich durch die Tochtergesellschaften (insbesondere SWH-N und HSB) beeinflusst und ist daher von deren wirtschaftlichen Entwicklung abhängig.

Auf der Basis des Projekts „RNV 2009“ und des damit verbundenen Übergangs der Konzessionen an die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV) hat die Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH (HSB) die Aufgaben der Personalüberlassung sowie der Infrastruktureigentümerfunktion vor allem aber im Rahmen des steuerlichen Querverbundes die Finanzierungsfunktion für den ÖPNV in Heidelberg übernommen.

Die betrieblichen Ergebnisse ohne die Betriebskostenzuschüsse der Stadt Heidelberg<sup>1</sup> haben sich in den Jahren 2007 bis 2012 im Vergleich zum Planansatz wie folgt entwickelt:

Jahr	Planansatz TEUR	Ergebnis TEUR	Unterschied TEUR
2007	-7.368	-10.051	-2.683
2008	-8.476	-4.492	3.984
2009	-14.981	-9.939	5.042
2010	-3.085	-3.493	-408
2011	-18.376	-21.433	-3.057
2012	-26.782	-18.125	8.657
<b>Summe</b>	<b>-79.068</b>	<b>-67.533</b>	<b>11.535</b>

Die angeführten Fehlbeträge 2007 bis 2012 haben insgesamt 67.533 TEUR betragen und waren um 11.535 TEUR geringer als nach den Wirtschaftsplänen erwartet.

Das Gesamtvermögen der SWH von 197,3 Mio. EUR war zum 31.12.2012<sup>2</sup> zu 42,76 % (84,4 Mio. EUR) mit Eigenkapital finanziert. Die Jahresergebnisse, Verlustvorträge, Bilanzverluste und die Betriebskostenzuschüsse der Stadt haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	2007 TEUR	2008 TEUR	2009 TEUR	2010 TEUR	2011 TEUR	2012 TEUR
Jahresergebnis <sup>3</sup>	-6.307	-748	-2.112	-3.493	-9.412	-18.125
Verlustvortrag	-21.797	-28.104	-28.852	-30.964	-34.457	-43.869
Entnahme aus der Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	-61.990
<b>Bilanzverlust</b>						<b>-4</b>
<b>Betriebskostenzuschüsse der Stadt Heidelberg</b>	<b>3.744</b>	<b>3.744</b>	<b>7.827</b>	<b>0</b>	<b>12.022</b>	<b>0</b>

Im Jahr 2009 wurde das Kostensenkungs- und Effizienzsteigerungsprogramm „Fit 2010“ eingeleitet, um die Kostensituation der SWH bis 2012 nachhaltig um ca. 12 Mio. EUR zu

<sup>1</sup> In die Betrachtung wurde aus Gründen der Aktualität auch das Ergebnis 2012 einbezogen.

<sup>2</sup> Aus Gründen der Aktualität wird der Wert des Jahres 2012 angeführt.

<sup>3</sup> Unter Berücksichtigung der Betriebskostenzuschüsse der Stadt Heidelberg in den Jahren 2007 bis 2009 und 2011.

entlasten und um den Personalbestand um 187 Vollzeitkräfte (durch Rente, Altersteilzeit und der Nichtverlängerung von befristeten Arbeitsverträgen) abzubauen. Der hierfür laut Wirtschaftsplan 2010 erforderliche Restrukturierungsaufwand wurde auf 9 Mio. EUR<sup>1</sup> geschätzt. Bis zum Zeitpunkt der Prüfung haben die - die Jahresergebnisse 2010 bis 2013<sup>2</sup> belastenden - tatsächlichen Aufwendungen für Abfindungen und Sachkosten rd. 13,8 Mio. EUR betragen und damit die Planungen um 3 Mio. EUR weit überstiegen. Durch diese Maßnahmen konnte der Personalbestand bereits von 1.177 (2009) auf 1.106 (2012) zurückgeführt werden.

Das Jahresergebnis 2010 war durch Erträge der SWH-N im Zusammenhang mit dem Verkauf der Wasserversorgungsanlagen in Höhe von 16 Mio. EUR beeinflusst, die aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages der SWH zugeflossen sind.

Das hohe negative Ergebnis im Jahr 2012 war neben dem Restrukturierungsaufwand insbesondere auf die höheren Verluste der HSB, aufgrund der Verluste aus Anlagenabgängen sowie der Tatsache, dass die Stadt keinen Betriebskostenzuschuss geleistet hat, zurückzuführen. Ferner ergab sich noch ein Sondereffekt durch die Auflösung der Gewinnrücklage der SWH-N in Höhe von 12 Mio. EUR, die nach dem Ergebnisabführungsvertrag an die SWH abgeführt worden ist.

Die Jahresergebnisse sind auf neue Rechnung vorgetragen bzw. durch Entnahme aus der Kapitalrücklage im Jahr 2012 verrechnet worden. Unter Berücksichtigung von Kapitalzuführungen der Stadt hat sich das Eigenkapital wie folgt verändert:

---

<sup>1</sup> Abfindungsaufwendungen 6 Mio. EUR und Sachaufwendungen 3 Mio. EUR.

<sup>2</sup> Laut Mitteilung der SWH vom 19.11.2013 bis einschließlich Oktober 2013 inklusive Rückstellungszuführung und ohne Altersteilzeit.

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Stand 01.01.	39.535	33.229	35.481	45.398	95.925	86.513
davon						
Gezeichnetes Kapital	60.333	60.333	60.333	60.333	60.333	60.333
Kapitalrücklage Stand: 01.01	1.000	1.000	4.000	16.029	70.039	70.039
Zuführung / Entnahme (-) Kapitalrücklage	0	3.000	12.029	54.010	0	-46.020
<b>Kapitalzuführungen der Stadt Heidelberg</b>	<b>0</b>	<b>3.000</b>	<b>12.029</b>	<b>14.200</b>	<b>0</b>	<b>15.970</b>
davon						
Bareinlagen	0	3.000	0	14.200	0	15.970
Sacheinlagen	0	0	12.029 <sup>1</sup>	0	0	0
Kapitalrücklage Stand 31.12.	1.000	4.000	16.029	70.039	70.039	24.019
Gewinnrücklage	0	0	0	10	10	10
Jahresergebnis	-6.307	-748	-2.112	-3.493	-9.412	0
Verlustvortrag	-21.797	-28.104	-28.852	-30.964	-34.457	0
Bilanzverlust	0	0	0	0	0	-4
Stand 31.12.	33.229	35.481	45.398	95.925	86.513	84.358

Der sich zum 31.12.2012 ergebende Bilanzverlust von 4 TEUR konnte nur durch die Kapitalzuführungen der Stadt von insgesamt 45.199 TEUR und die Entnahme aus der Kapitalrücklage erreicht werden.

Die wirtschaftliche Situation der SWH ist unverändert durch die Aufwendungen für die Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH (HSB) beeinflusst. In den Jahren 2013 bis 2016 rechnet die HSB mit jährlichen Verlusten von ca. 27 Mio. EUR. Die RNV arbeitet an weiteren Kostensenkungs- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen.

Die Verluste der Bäder sollen durch entsprechende Angebote begrenzt werden. Die Bereiche ÖPNV und Bäder werden voraussichtlich auch in Zukunft mit Verlusten abschließen.

Auch im Bereich der SWH-N geht die SWH von einem sinkenden Ergebnis aus, beeinflusst durch gesetzliche Anforderungen und einen wachsenden Wettbewerb. Mit dem abgeschlossenen Projekt „Netze 2012“ wurden die Prozesse und die Organisation den neuen Rahmenbedingungen angepasst.

<sup>1</sup> Einbringung der Straßenbeleuchtung im Jahr 2009.

Im Rahmen des Projekts „Exzellenz 2012“ wurden alle Kernprozesse der SWH untersucht und Initiativen zur Prozessoptimierung eingeleitet.

Um das Ergebnis des Versorgungsbereichs vor dem Hintergrund der stetig wachsenden Herausforderungen nachhaltig zu stabilisieren, sind nach dem bereits erfolgten Kostensenkungs- und Effizienzsteigerungsprogramm „Fit 2010“ weitere Anstrengungen zur Kostenreduzierung beabsichtigt.

Mit der in 2011 gestarteten Energiekonzeption 2020 soll die SWH weiter auf Wachstumskurs gehalten und soll insbesondere durch die Inbetriebnahme eines Holz-Heizkraftwerkes in 2013 die Energiewende vor Ort eingeleitet werden.

Nach dem Wirtschaftsplan 2013 wird die SWH unter Berücksichtigung der Ergebnisabführungsverträge und Kapitalzuführungen der Stadt von 10,4 Mio. EUR mit einem voraussichtlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von 14,4 Mio. EUR abschließen. Für den Finanzplanungszeitraum 2014 bis 2016 rechnet die Gesellschaft mit hohen Jahresverlusten von insgesamt 25,9 Mio. EUR<sup>1</sup>. Nach dem Wirtschaftsplanentwurf wird für das Jahr 2014 allerdings von einem weitaus höheren Jahresverlust von 33,0 Mio. EUR ausgegangen. Aufgrund der Ergebnisabführungsverträge bleibt die Gesellschaft bei gleichbleibender Struktur auch über den Finanzplanungszeitraum hinaus auf die finanzielle Unterstützung der Stadt angewiesen. Im Finanzplan der Stadt sind in den Jahren 2014 bis 2016 weitere Kapitaleinlagen von 34,35 Mio. EUR vorgesehen.

### 7.2.2 Stadtwerke Neckargemünd GmbH (SWN)

124 Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Energie, Wasser und Wärme, der Handel mit Energie und in diesem Zusammenhang die Erbringung von Dienstleistungen sowie die Einrichtung und der Betrieb des Parkhauses Pflughof.

Das Gesamtvermögen der SWN von 17,5 Mio. EUR war zum 31.12.2012 zu 36,5 % (6,4 Mio. EUR) mit Eigenkapital finanziert. Die Gesellschaft hat in den Jahren 2007 bis 2012 mit folgenden Jahresergebnissen abgeschlossen:

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	76	325	293	533	276	148

<sup>1</sup> 12,9 Mio. EUR in 2014, 10,8 Mio. EUR in 2015, 2,2 Mio. EUR in 2016.

Die Jahresergebnisse sind auf neue Rechnung vorgetragen worden. Daraufhin hat sich das Eigenkapital wie folgt verändert:

<b>Jahr</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>
Stand 01.01.	4.736	4.812	5.136	5.430	5.963	6.238
davon						
Gezeichnetes Kapital	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
Kapitalrücklage	1.437	1.437	1.437	1.437	1.437	1.437
Gewinnvortrag	799	874	1.200	1.493	2.025	2.302
Jahresüberschuss	76	325	293	533	276	148
Stand 31.12.	4.812	5.136	5.430	5.963	6.238	6.387

Die SWN haben sich erfolgreich um die Stromkonzession im Stadtgebiet Neckargemünd beworben und diese am 19.05.2011 erhalten. Aufgrund eines anhängigen Klageverfahrens ist der Zeitpunkt der Übernahme der Versorgungsanlagen und damit der Aufnahme des Stromnetzbetriebes derzeit nicht absehbar. Die Übernahme der Straßenbeleuchtung war für das Jahr 2013 vorgesehen.

Mit dem Übergang der Straßenbeleuchtung ist gleichzeitig auch die Gründung der Stromnetz Neckargemünd GmbH (SNN), eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der SWN, geplant, in welche die Straßenbeleuchtung eingebracht werden soll. Es ist beabsichtigt, den Anteil der Stadt Neckargemünd von derzeit 25,1 % auf 49 % zu erhöhen. Der restliche Anteil der SWN würde sich entsprechend reduzieren.

Die SWN beabsichtigt im Jahr 2013 den zum 31.12.2010 vorhandenen Gewinnvortrag an die Gesellschafter auszuschütten, der dann in voller Höhe als Gesellschafterdarlehen an die SWN zurückfließen soll, so dass keine Auswirkungen auf die Liquidität der betroffenen Unternehmen entstehen. Ab dem WJ 2013 soll eine jährliche Gewinnausschüttung an die Gesellschafter erfolgen.

Das Wirtschaftsjahr 2013 ist durch die mit der Umstrukturierung und Neupositionierung verbundenen Aufwendungen belastet. Der Wirtschaftsplan 2013 sieht ein positives Jahresergebnis von 109 TEUR vor. Für den Finanzplanungszeitraum 2014 bis 2016 rechnet die SWN mit Jahresüberschüssen von insgesamt 1,0 Mio. EUR.

- 125 Die SWN hat in den Jahren 2007 bis 2012 insgesamt 738 TEUR<sup>1</sup> für Steuern vom Einkommen und Ertrag aufgewendet. Im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der SWN bzw. SNN sollte im Benehmen mit dem Steuerberater geprüft werden, ob durch einen möglichen Rechtsformwechsel der bisherigen GmbH in eine Personengesellschaft die Möglichkeit einer steuerlichen Optimierung erreicht werden kann, mit der Folge, dass Gewinne der SWN direkt den Gesellschaftern (u.a. SWH) zugerechnet werden. Die Beteiligungseinkünfte könnten dann mit den negativen Ergebnissen der übrigen Betriebszweige der SWH verrechnet werden.

Soweit die Stadt dies aufgreift, wird um Mitteilung des Veranlasseten gebeten.

### 7.2.3 Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH Heidelberg (GGH)

- 126 Gegenstand des Unternehmens ist es, im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung und unter Beachtung der Schonung der Umwelt und der zukunftsgerichteten städtebaulichen Gestaltung, vorrangig eine sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung sicherzustellen, die kommunale Siedlungspolitik und Maßnahmen der Infrastruktur zu unterstützen sowie städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Das Gesamtvermögen der GGH von 297,9 Mio. EUR war zum 31.12.2012 zu 21,45 % (63,9 Mio. EUR) mit Eigenkapital finanziert. Die Gesellschaft hat in den Jahren 2007 bis 2012 mit folgenden Jahresergebnissen abgeschlossen:

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	904	1.596	1.412	2.758	270	3.511
Gewinnvortrag	0	0	500	700	2.200	1.100
<b>Bilanzgewinn</b>	<b>904</b>	<b>1.596</b>	<b>1.912</b>	<b>3.458</b>	<b>2.470</b>	<b>4.611</b>

<sup>1</sup> 170 TEUR in 2007, 145 TEUR in 2008, 143 TEUR in 2009, 114 TEUR in 2010 und 2011, 52 TEUR in 2012.

Die Jahresergebnisse sind der Gewinnrücklage zugeführt bzw. auf neue Rechnung vorgetragen worden. Das Eigenkapital hat sich wie folgt verändert:

Jahr	2007 TEUR	2008 TEUR	2009 TEUR	2010 TEUR	2011 TEUR	2012 TEUR
Stand 01.01.	50.463	51.367	55.963	57.375	60.133	60.403
davon						
Gezeichnetes Kapital	18.000	21.000 <sup>1</sup>	21.000	21.000	21.000	21.000
Gewinnrücklagen Stand: 01.01	31.638	32.464	33.368	34.463	35.675	36.933
Zuführung / Entnahme (-) Gewinnrücklagen	826	904	1.095	1.212	1.258	1.370
Gewinnrücklagen Stand 31.12.	32.464	33.368	34.463	35.675	36.933	38.303
Gewinnvortrag	0	0	500	700	2.200	1.100
Jahresüberschuss	904	1.596	1.412	2.758	270	3.511
Stand 31.12.	51.367	55.963	57.375	60.133	60.403	63.914

Die Hauptertragsquelle im Prüfungszeitraum waren die Erlöse aus der Hausbewirtschaftung. Im WJ 2012 konnten zudem hohe Erlöse durch Verkäufe im Bauträgerbereich generiert werden. Für die begonnenen und fertig gestellten Neubau- und Modernisierungsmaßnahmen konnten zur Finanzierung Mittel aus dem selbst erwirtschafteten Einnahmeüberschuss eingesetzt werden. Der darüber hinausgehende Finanzbedarf wurde durch Darlehensaufnahmen<sup>2</sup> und Zuschüsse gedeckt. Die Strategie der ertragssichernden Bewirtschaftung und Entwicklung des eigenen Immobilienbestandes soll in den nächsten Jahren konsequent fortgesetzt werden.

Im Januar 2008 wurde die EGH Projektgesellschaft Heidelberg GmbH & Co. KG (EGH GmbH & Co. KG) gegründet, um den neuen Stadtteil „Bahnstadt“ in Heidelberg zu entwickeln. An der Personengesellschaft sind neben der EGH Projektgesellschaft Heidelberg GmbH als Komplementärgesellschaft die GGH, die LBBW Immobilien Development Beteiligungen GmbH sowie die Sparkasse Heidelberg als Kommanditisten zu jeweils einem Drittel beteiligt. Die GGH hat bei Errichtung der EGH GmbH & Co. KG eine Hafteinlage von 1,66 Mio. EUR übernommen. Im Jahr 2011 wurden 0,2 Mio. EUR des Beteiligungsansatzes abgeschrieben. Der Kapitalanteil beträgt 0,33 Mio. EUR zum 31.12.2012. Am Stammkapital der Komplementär-GmbH von 25.500 EUR ist die GGH zu einem Drittel beteiligt.

<sup>1</sup> Stammkapitalerhöhung durch Bareinlage der Stadt Heidelberg i.H.v. 3 Mio. EUR.

<sup>2</sup> Zum 31.12.2011 betragen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten/Kreditgebern 197,1 Mio. EUR.

Die EGH GmbH & Co. KG hat im Januar 2008 rund 600.000 m<sup>2</sup> ehemalige Grundstücksflächen der Deutschen Bahn erworben, um den geplanten neuen Stadtteil im Rahmen eines städtebaulichen Rahmenplanungsvertrages zu entwickeln. Die Projektfinanzierung erfolgt durch die EGH GmbH & Co. KG. Die GGH hat zur Absicherung der Ansprüche des finanzierenden Kreditinstitutes Ausfallbürgschaften bis zum Höchstbetrag von 20 Mio. EUR, höchstens jedoch in Höhe eines Drittels der ausgefallenen Kreditforderungen, gewährt.

Nach dem Wirtschaftsplan 2013 der GGH soll sich ein voraussichtlicher Jahresfehlbetrag in Höhe von 0,2 Mio. EUR ergeben. Grund hierfür ist die Tatsache, dass trotz geringerer Umsatzerlöse aus dem Bauträgergeschäft gegenüber 2012 auch in 2013 die Instandhaltungsausgaben auf hohem Niveau gehalten werden sollen. Nach der zum Zeitpunkt der Wirtschaftsplanerstellung vorliegenden Hochrechnung wurde für das Wirtschaftsjahr 2012 mit einem überdurchschnittlich hohen Jahresüberschuss gerechnet, der zur Verrechnung des Fehlbetrags verwendet werden sollte. Für den Finanzplanungszeitraum 2014 bis 2017 rechnet die GGH mit Jahresüberschüssen von insgesamt 8,6 Mio. EUR.

#### **7.2.4 Bau- und Servicegesellschaft mbH Heidelberg (BSG)**

- 127 Die Gesellschaft wurde zum 13.01.2009 als Tochtergesellschaft der GGH gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist es, für die Stadt Heidelberg, Gesellschaften und Stiftungen der Stadt Heidelberg, insbesondere für die GGH sowie für andere Kommunen in der Region Rhein-Neckar im Rahmen der Vermögensverwaltung und kommunaler Daseinsvorsorge bau- und immobilienbezogene Dienstleistungen aller Art zu erbringen sowie Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen erstellen zu lassen und diese zu betreuen, zu verwalten, zu vermieten und zu verkaufen. Zu den immobilienbezogenen Dienstleistungen zählen u.a. Betriebskostenabrechnungen und -optimierung, Facility-Management sowie Projektentwicklung und -steuerung. Zu den Bauleistungen gehören u.a. Investitionen in soziale und kulturelle Infrastrukturprojekte sowie die Durchführung von Bauträgermaßnahmen.

Das Gesamtvermögen der BSG von 19,9 Mio. EUR war zum 31.12.2012 zu 0,13 % (25 TEUR) mit Eigenkapital finanziert. Die Gesellschaft hat in den Jahren 2007 bis 2012 mit folgenden Jahresergebnissen abgeschlossen:

Jahr	2009 <sup>1</sup> TEUR	2010 TEUR	2011 TEUR	2012 TEUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	91	56	92	33
Gewinnabführung an GGH <sup>2</sup>	0	-56	-92	-33
Jahresergebnis	91	0	0	0

Das Eigenkapital beläuft sich auf 25 TEUR und betrifft die Stammeinlage der GGH.

Die Gesellschaft hat 2010 für die Sanierung der Primarstufe der Internationalen Gesamtschule Heidelberg (IGH) die Baubetreuung übernommen. Am 19.07.2011 wurde mit der Stadt Heidelberg ein Öffentlich-Privater-Partnerschaftsvertrag (ÖPP-Vertrag) geschlossen. Zeitgleich wurde der Betrieb der Primarstufe durch die BSG übernommen. Seit Januar 2012 trägt die Gesellschaft die operative Verantwortung für die Sekundarstufe. Der ÖPP-Vertrag gewährleistet der BSG die Realisierung von Umsatzerlösen über einen Zeitraum von 30 Jahren. Darüber hinaus hat die Gesellschaft mit dem Bau eines eigenen Kabelnetzes begonnen, welches den Mietern der GGH seit Juli 2012 zur Verfügung steht.

Nach dem Wirtschaftsplan 2013 wird ein positives Jahresergebnis von 195 TEUR erwartet, welches aufgrund des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages an die GGH abgeführt wird. Für den Finanzplanungszeitraum 2014 bis 2017 rechnet die BSG mit Jahresüberschüssen von insgesamt 815 TEUR.

## 7.3 Beteiligungsverwaltung

### 7.3.1 Allgemeines

- 128 Die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften der Stadt werden in der Kämmerei von der Abteilung Beteiligungsmanagement wahrgenommen.

<sup>1</sup> Rumpfgeschäftsjahr vom 16.03.2009 bis 31.12.2009.

<sup>2</sup> Gemäß Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 12.01.2009.

Die auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkte Prüfung hat ergeben, dass die Beteiligungsverwaltung zeitnah, sachkundig und wirksam wahrgenommen wurde (§ 103 Abs. 3 GemO). Das Beteiligungscontrolling wird durch die Vorlage von Quartalsberichten der Gesellschaften unterstützt, über die der Gemeinderat regelmäßig informiert wird. Die Beteiligungsverwaltung war zudem eng in den Umstrukturierungsprozess des SWH Konzerns eingebunden.

Zur Stärkung und Klarstellung, insbesondere aufgrund des umfangreichen Beteiligungsportfolios, wird angeregt, Art und Umfang von Aufgaben der Beteiligungsverwaltung noch schriftlich festzulegen. Hierzu wird empfohlen, eine auf die Bedürfnisse der Stadt zugeschnittene Beteiligungsrichtlinie zu erlassen (s. hierzu Muster in der GPA-Mitt. 5/2009 Az. 800.043). Auf die Erörterungen mit der Verwaltung wird ergänzend hingewiesen.

Die nachfolgenden Einzelfeststellungen (Hinweise) schmälern nicht den guten Gesamteindruck.

### **7.3.2 Vorlagepflichten**

- 129 Die (stichprobenweise) Prüfung hat ergeben, dass im Prüfungszeitraum bei der Errichtung, Übernahme, wesentlichen Erweiterung, Beteiligung oder Veräußerung von Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform (s. Rdnr. 120) die entsprechenden Beschlüsse gefasst und diese rechtzeitig vor deren Vollzug der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen vorgelegt worden sind (§ 108 GemO). Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat jeweils die Gesetzmäßigkeit der Vorgänge bestätigt.

### **7.3.3 Jahresabschlussprüfungen**

- 130 Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Beteiligungsunternehmen (lfd. Nrn. 1 und 9 bis 11, s. Rdnr. 119) für die Geschäftsjahre 2007 bis 2011 sind gemäß §§ 317 ff. HGB von verschiedenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft worden. Die Tätigkeiten der Abschlussprüfer haben sich auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und auf die Darstellung der wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte erstreckt (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG).

Es ist jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB erteilt worden.

#### **7.3.4 Einbeziehung kommunaler Organe**

131 Nach dem Ergebnis der Prüfung sind Beschlussgegenstände der Gesellschafterversammlung, die die Kompetenzen des Oberbürgermeisters überschreiten (§§ 24 Abs. 1 Satz 2 und 44 Abs. 2 GemO i.V.m. § 14 Buchstabe C Ziffer 3 der Hauptsatzung des Stadt Heidelberg), zuvor dem Gemeinderat bzw. einem beschließenden Ausschuss zur Entscheidung über die Stimmrechtsausübung vorgelegt worden (Weisungsbeschlüsse). Auf Rdnr. 133 wird ergänzend hingewiesen.

Zur Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (§ 44 Abs. 2 GemO), von den Zuständigkeiten des Gemeinderats und des Haupt- und Finanzausschusses, hat die Stadt in den §§ 3 Buchstabe C sowie 5 Abs. 1 Ziffern 14 und 15 der Hauptsatzung entsprechende Regelungen getroffen.

#### **7.3.5 Gesellschaftsverträge**

A 132 Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Neckargemünd GmbH ist noch nicht vollständig an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst worden.

Auch ist § 103 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe f GemO i.d.F. des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) noch nicht in allen Gesellschaftsverträgen (Gesellschaften mit den lfd. Nrn. 3 bis 6, 9 bis 11 sowie 15 und 17; s. Rdnr. 120) berücksichtigt.

Die Gesellschaftsverträge sind an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

#### **7.3.6 Wirtschafts- und Finanzpläne**

133 Nach der stichprobenweisen Prüfung bei den Beteiligungsunternehmen mit den lfd. Nrn. 1 und 9 bis 11 (s. Rdnr. 119) haben die von den Geschäftsführungen aufgestellten Wirtschafts- und Finanzpläne den Vorgaben des Eigenbetriebsrechts entsprochen.

### 7.3.7 Beihilferecht

134

Die Stadt hat in den Jahren 2007 bis 2012<sup>1</sup> folgende Kapitaleinlagen sowie Zuschüsse zu den Betriebskosten (Defizitausgleiche) gewährt:

Jahr	2007 TEUR	2008 TEUR	2009 TEUR	2010 TEUR	2011 TEUR	2012 TEUR
<b>Kapitaleinlagen Stadt</b>						
SWH		3.000	12.029 <sup>2</sup>	14.200		15.970
GGH		3.000				
	<b>0</b>	<b>6.000</b>	<b>12.029</b>	<b>14.200</b>	<b>0</b>	<b>15.970</b>
<b>Defizitabdeckung</b>						
SWH	4.000	4.000	7.827		12.022	
HDMT	1.295	1.189	1.299	1.300	1.003	1.875
	<b>5.295</b>	<b>5.189</b>	<b>9.126</b>	<b>1.300</b>	<b>13.025</b>	<b>1.875</b>

Zum 31.12.2012 betragen die von der Stadt bei Ihren Beteiligungsgesellschaften übernommenen Bürgschaften 345,2 Mio. EUR.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Beihilfe vor [Art. 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)], ist diese gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV vor ihrer Gewährung der Europäischen Kommission anzumelden und von ihr genehmigen zu lassen (Notifizierungspflicht). Eine Notifizierung ist nach dem Beschluss Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (bisher Entscheidung Nr. 2005/842/EG der EU-Kommission vom 28.11.2005), nicht erforderlich, wenn Ausgleichsleistungen an mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraute Unternehmen gewährt werden, sofern die weiteren Voraussetzungen des genannten Beschlusses erfüllt sind.

Nach Art. 4 des Beschlusses sind in einer Betrauung u.a. der Ausgleichsmechanismus, die Berechnungsparameter und Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationen zu regeln.

<sup>1</sup> Aus Gründen der Aktualität werden auch die Werte des Jahres 2012 aufgeführt.

<sup>2</sup> Sacheinlage: Straßenbeleuchtung im Jahr 2009.

Ausgleichszahlungen durch die Stadt an die SWH im Bereich ÖPNV erfolgen auf der Grundlage der EU-Verordnung 1370/2007 und der Betrauungsvereinbarung über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖPNV in der Stadt Heidelberg vom 15.09.2009. Nach der beihilferechtlichen Wertung von Geschäftsvorgängen zwischen der Stadt Heidelberg und der SWH vom 15.02.2012<sup>1</sup> kommen die SWH und die Stadt zum Ergebnis, dass für die Verlustausgleichszahlungen Bäderbetrieb, die Einzahlungen in die Kapitalrücklage sowie für die Übernahme von Bürgschaften der Stadt für Darlehensaufnahmen der Unternehmen des SWH-Konzerns keine unerlaubte bzw. eine notifizierungspflichtige Beihilfe vorliegt.

Zur Vermeidung von möglichen Kollisionen mit dem EU-Beihilferecht wird empfohlen, in einer Betrauung den Zweck und die Obergrenze der Kapitalzuschüsse und Bürgschaftsübernahmen der Stadt an den Betrieb festzulegen. Für die Abgrenzung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und rein kommerziellen Tätigkeiten sollten gesonderte Ergebnisse ermittelt werden.

### **7.3.8 Beteiligungsberichte**

- 135 Durch die jährlich erstellten umfangreichen Beteiligungsberichte ist die Verwaltung der Pflicht zur Information des Gemeinderats und der Einwohner (§ 105 Abs. 2 GemO) nachgekommen.

---

<sup>1</sup> Schreiben vom 23.02.2012 an den Wirtschaftsprüfer der SWH im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2011.

## 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Stadtbetriebe Heidelberg in den Wirtschaftsjahren 2010 bis 2012

### 8.1 Betriebsverhältnisse

136 Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs „Stadtbetriebe Heidelberg“ (SBH) sind im Wesentlichen in der Betriebssatzung (BetrS) vom 01.07.2010, in der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 28.07.2010 und in der Wasserversorgungsbeitragssatzung (WVBS) vom 30.09.2010 i.d.F. vom 23.04.2013 geregelt. Der Betriebszweck umfasst die Betriebszweige Wasserversorgung, Bergbahn und Tiefgaragen (§ 1 Abs.2 BetrS). Betriebsleiter ist der Stadtkämmerer (§ 4 Abs. 1 BetrS i.V.m. dem Beschluss des Gemeinderats vom 01.07.2010).

Die kaufmännische und organisatorische Abwicklung aller operativen betrieblichen Tätigkeiten (einschließlich Managementleistungen) wird aufgrund des Dienstleistungsvertrages vom 19./27.08.2010 von der Stadtwerke Heidelberg GmbH (SWH) wahrgenommen. Die technische Betriebsführung für die Wasserversorgung wurde auf die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH übertragen (Vereinbarungen vom 27./31.08.2010 i.d.F. vom 28.12.2011). Die Betriebsführung für die Bergbahn obliegt nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anlagen 1 und 2 des Vertrages vom 17./27.08.2010 der Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH. Diese Verträge sind zum 01.09.2010 in Kraft getreten und können erstmals zum 31.08.2030 gekündigt werden; auf Rdnr. 154 wird hingewiesen.

Nach dem Kaufvertrag vom 05.08.2010 (5 UR 1400/2010) wurden von den SBH die Wasserversorgungsanlagen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zum Kaufpreis von 70,0 Mio. EUR übernommen, wobei die Zahlung durch schuldbefreiende Übernahme von Verbindlichkeiten gegenüber der Sparkasse Heidelberg im Gesamtbetrag von 60,1 Mio. EUR und im Übrigen durch Geldleistung erfolgt ist. Nach dem Kaufvertrag vom 05.08.2010 (5 UR 1399/2010) wurden auch von der Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH wesentliche Betriebsanlagen der Bergbahn Heidelberg zum Kaufpreis in Geld von 7,6 Mio. EUR an die SBH übertragen und übereignet. Die Stadt Heidelberg hat ihre Tiefgaragen, soweit diese als sog. „Betriebe gewerblicher Art“ geführt wurden, mit einem Restbuchwert von insgesamt 13,8 Mio. EUR aus dem Kämmereihaushalt ausgegliedert und in die SBH eingebracht<sup>1</sup>. Nach Abzug der Ertragszuschüsse von insgesamt 1,6 Mio. EUR und der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von insge-

---

<sup>1</sup> Hierbei handelt es sich um 9 Tiefgaragen mit insgesamt 1.585 Stellplätzen.

samt 9,7 Mio. EUR betrug der Wert der Sacheinlage der Stadt 2,5 Mio. EUR. Übertragungstichtag war bei allen Transaktionen der 01.09.2010.

Da es sich um einen Versorgungs- und Verkehrsbetrieb handelt, besteht ein steuerlicher Querverbund nach § 4 Abs. 6 KStG.

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der SBH sind für die Geschäftsjahre 2010 bis 2012 auf freiwilliger Basis gemäß §§ 317 ff. HGB von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Falk GmbH & Co. KG, Heidelberg, geprüft worden. Die Tätigkeit der Abschlussprüfer hat sich auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erstreckt (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG). Es ist jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden. Die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse konnte daher eingeschränkt werden (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO, § 11 Abs. 2 Nr. 2 GemPrO).

## 8.2 Örtliche Prüfung

A 137

Im Prüfungszeitraum sind der Jahresabschluss 2010 nicht örtlich geprüft und der Jahresabschluss 2011 lediglich hinsichtlich einzelner Forderungen geprüft worden, da die Jahresabschlüsse auf freiwilliger Basis nach handelsrechtlichen Grundsätzen von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft worden sind (§ 111 Abs. 1 Satz 3 GemO). Es ist darauf hinzuweisen, dass auch bei Durchführung einer freiwilligen Jahresabschlussprüfung die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses eines Eigenbetriebs gem. § 111 Abs. 1 Satz 1 GemO nicht entfällt.

Künftig ist eine örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs durchzuführen, wobei das vorhandene Ergebnis einer Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen ist (§ 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 9 Abs. 1 GemPrO). Dabei sollte auch die sachliche Prüfung nach Maßgabe von § 6 GemPrO einbezogen werden.

## 8.3 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

### 8.3.1 Vermögens- und Finanzlage

138 Nach Zusammenfassung und Aufrechnung einzelner Bilanzposten entsprechend ihrem Liquiditätsgrad haben sich die Vermögens- und Finanzierungsverhältnisse der SBH seit Betriebsgründung<sup>1</sup> wie folgt entwickelt:

	01.09.2010		31.12.2012	
	TEUR	%	TEUR	%
<b>Aktivseite</b>				
<b>langfristig</b>				
Anlagevermögen	94.242		92.616	
abzüglich Ertragszuschüsse	4.415		5.576	
<b>Langfristig gebundenes Vermögen</b>	<b>89.827</b>	<b>100,0</b>	<b>87.040</b>	<b>86,3</b>
<b>kurzfristig</b>				
Forderungen, Sonstige Vermögensgegenstände			6.399	
Guthaben bei Kreditinstituten			7.428	
			13.827	13,7
<b>Summe Aktivseite</b>	<b>89.827</b>	<b>100,0</b>	<b>100.867</b>	<b>100,0</b>
<b>Passivseite</b>				
<b>langfristig</b>				
Eigenkapital	22.200	24,1	23.605	23,4
davon: Ergebnisvortrag			(672)	
Jahresergebnis			(733)	
Fremdkredite	69.778	75,9	72.034	71,4
<b>Langfristige Finanzierungsmittel</b>	<b>91.978</b>	<b>100,0</b>	<b>95.639</b>	<b>94,8</b>
<b>kurzfristig</b>				
Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten			5.228	5,2
<b>Summe Passivseite</b>	<b>91.978</b>	<b>100,0</b>	<b>100.867</b>	<b>100,0</b>
Überfinanzierung des langfristigen Vermögens	+ 2.151		+ 8.599	

Demnach war das langfristig gebundene Vermögen bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit mit langfristigen Finanzierungsmitteln (Stammkapital und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) in Höhe von 2,1 Mio. EUR erheblich überfinanziert.

<sup>1</sup> Der Eigenbetrieb wurde zwar bereits mit Inkrafttreten der Betriebssatzung am 08.07.2010 gegründet; der operative Geschäftsbetrieb ist aber erst zum 01.09.2010 aufgenommen worden.

Nach der Eröffnungsbilanz haben sich für die einzelnen Betriebszweige folgende Vermögens- und Finanzierungsverhältnisse ergeben:

	Wasser	Bergbahn	Tiefgaragen	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Anlagevermögen	70.000	10.390	13.852	94.242
abzgl. Ertragszuschüsse		2.789	1.626	4.415
abzgl. Fremdkredite	60.080		9.698	69.778
Eigenkapitalbedarf	9.920	7.601	2.528	20.049
Stammkapital				22.200
Saldo				2.151

Bis zum Bilanzstichtag 2012 hat die Überfinanzierung des langfristigen Vermögens weiter auf 8,6 Mio. EUR zugenommen. Ursächlich waren vor allem Jahresgewinne von 1,4 Mio. EUR und Kreditaufnahmen von 4,6 Mio. EUR (s. Rdnr. 150). Die Netto-Abschreibungen und Anlagenabgänge (9,6 Mio. EUR)<sup>1</sup> sowie die Ertragszuschüsse (1,8 Mio. EUR)<sup>2</sup> haben bei weitem ausgereicht, um die Kredittilgungen (2,3 Mio. EUR) zu decken. Im Ergebnis waren die Finanzierungsmittel (15,1 Mio. EUR) um 6,4 Mio. EUR höher als die Investitionsausgaben (8,7 Mio. EUR)<sup>3</sup>. Die Guthaben bei Kreditinstituten sind hauptsächlich auf den langfristigen bilanziellen Finanzierungsüberschuss zurückzuführen<sup>4</sup>. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind zuletzt mit durchschnittlich 4,23 % p.a. verzinst worden.

### 8.3.2 Ertragslage

139 Im Prüfungszeitraum sind Jahresgewinne von insgesamt 1,4 Mio. EUR erzielt worden; dies waren 0,8 Mio. EUR mehr als geplant. Ursächlich für die Planabweichung waren geringere Erträge von 0,9 Mio. EUR (- 2 %) und weniger Aufwendungen in Höhe von 1,7 Mio. EUR (- 3 %).

<sup>1</sup> Abschreibungen und Anlagenabgänge (10.312 TEUR) abzgl. Auflösungen von Ertragszuschüssen (657 TEUR). Im Prüfungszeitraum sind Verluste aus Anlagenabgängen von insgesamt rd. 30 TEUR angefallen.

<sup>2</sup> Hiervon entfallen 1.106 TEUR (61 %) auf die Wasserversorgung und 712 TEUR (39 %) auf die Bergbahn.

<sup>3</sup> Hiervon entfallen 7.944 TEUR (91 %) auf die Wasserversorgung und 742 TEUR (9 %) auf die Bergbahn.

<sup>4</sup> Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Zweckverband „Wasserversorgung Kurpfalz“ einen ständigen zinslosen Kassenkredit von 756 TEUR gewährt hat (Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2003).

Nach den Erfolgsübersichten haben die einzelnen Betriebszweige wie folgt abgeschlossen:

	2010	2011	2012	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Wasserversorgung	+ 1.189	+ 1.758	+ 2.497	+ 5.444
Bergbahn	- 277	- 656	- 820	- 1.753
Tiefgaragen	- 215	- 518	- 547	- 1.280
Gemeinsamer Bereich	- 6	- 12	- 2	- 20
Zwischensumme	+ 691	+ 572	+ 1.128	+ 2.391
Ertragsteuern	- 240	- 290	- 456	- 986
Jahresgewinn	+ 451	+ 282	+ 672	+ 1.405

Demnach haben die Überschüsse der Wasserversorgung jeweils gut ausgereicht, um die Fehlbeträge bei den übrigen Betriebszweigen sowie die Ertragsteuern auszugleichen. Die Konzessionsabgaben des Betriebszweigs Wasserversorgung sind in Höhe von insgesamt 5,2 Mio. EUR voll erwirtschaftet worden. Die Jahresgewinne sind jeweils auf neue Rechnung vorgetragen worden.

Der Verbrauchsgebührensatz (§ 27 WVS) hat seit 01.09.2010 unverändert 2,27 EUR/m<sup>3</sup> betragen. Die Grundgebührensätze (§ 26 Abs. 1 und 2 WVS) sind seither ebenfalls nicht erhöht worden. Auf Rdnr. 152 wird hingewiesen.

Die Entwicklung der einzelnen Erträge und Aufwendungen ist in den Berichten über die Jahresabschlussprüfung ausführlich erläutert worden; hierauf wird ergänzend hingewiesen.

### 8.3.3 Finanzplanung

- 140 Nach der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2013 bis 2016 vom 18.12.2012 werden Jahresgewinne von insgesamt 2,1 Mio. EUR erwartet. Die vorgesehenen Investitionsausgaben von insgesamt 20,9 Mio. EUR sollen fast ausschließlich mit Eigenmitteln finanziert werden. Lediglich im Jahr 2015 ist eine Kreditaufnahme von 0,7 Mio. EUR

veranschlagt. Der Investitionsschwerpunkt liegt bei der Wasserversorgung<sup>1</sup>. Die Fremdkredite nehmen voraussichtlich um 4,0 Mio. EUR auf 68,0 Mio. EUR ab.

Obwohl erübrigte Finanzierungsmittel aus Vorjahren von insgesamt 3,6 Mio. EUR eingeplant wurden, wird der langfristige Deckungsmittelüberschuss zum 31.12.2016 voraussichtlich noch 5,0 Mio. EUR betragen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2016 die eingeplanten Finanzierungsmittel um 0,3 Mio. EUR höher als der veranschlagte Finanzierungsbedarf sind. Demnach wäre die beabsichtigte Kreditaufnahme entbehrlich.

Die Finanzplanung ist zu überarbeiten; auf Rdnr. 143 wird verwiesen. Hierbei ist auch noch die Ausgliederung der Abwasserbeseitigung aus dem Kämmereihaushalt und die Integration in die SBH zum 01.01.2014 zu berücksichtigen (Beschluss des Gemeinderats vom 24.07.2013).

## **8.4 Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung**

### **8.4.1 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss**

A 141 Die Wirtschaftspläne für die Jahre 2011 und 2012 wurden verspätet aufgestellt; die Jahresabschlüsse 2010 und 2011 sind nicht fristgerecht auf- und festgestellt worden<sup>2</sup>.

Künftig ist § 14 Abs. 1 EigBG und § 16 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBG zu beachten.

### **8.4.2 Eröffnungsbilanz**

A 142 Nach der Eröffnungsbilanz zum 01.09.2010 waren das Stammkapital (22,2 Mio. EUR) und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (69,8 Mio. EUR) um 2,2 Mio. EUR höher als das um die Ertragszuschüsse gekürzte Anlagevermögen (89,8 Mio. EUR). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Ausstattung mit Stammkapital bereits am 01.07.2010 durch Beschluss des Gemeinderats über die Betriebssatzung festgelegt wurde<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Vom Gesamtinvestitionsvolumen von 20,9 Mio. EUR entfallen 83 % auf die Wasserversorgung, 11 % auf die Tiefgaragen und 6 % auf die Bergbahn.

<sup>2</sup> Die Wirtschaftspläne 2011 und 2012 wurden vom Gemeinderat erst am 17.03.2011 bzw. 09.02.2012 beschlossen; die Jahresabschlüsse 2010 und 2011 sind nicht im jeweiligen Folgejahr, sondern erst am 16.05.2012 bzw. 13.06.2013 festgestellt worden.

<sup>3</sup> Das Stammkapital wurde aus dem Erlös für die Übertragung von städtischen Geschäftsanteilen an der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH an die Stadtwerke Heidelberg GmbH aufgebracht (davon 19,67 Mio. EUR als Bareinlage und 2,53 Mio. EUR als Sacheinlage; s. DS 0057/2010/BV und DS 0172/2010/BV zu den Gemeinderatssitzungen am 11.03.2010 bzw. 01.07.2010; s. auch Schlussbericht 2009/10 des Rechnungsprüfungsamtes).

Nach der Wirtschafts- und Finanzplanung für die Jahre 2013 bis 2016 wird das Stammkapital in der festgesetzten Höhe voraussichtlich mittelfristig nicht benötigt<sup>1</sup>; auf Rdnr. 140 wird verwiesen. Das Stammkapital sollte, soweit die Mittel nicht für künftige noch ungeplante Investitionsmaßnahmen benötigt werden (§ 12 Abs. 2 Satz 1 EigBG)<sup>2</sup>, in gebotenen Umfang zurückgeführt werden.

### 8.4.3 Anlagevermögen

A 143

Im Prüfungszeitraum sind Zugänge zum Sachanlagevermögen von insgesamt 8.686 TEUR aktiviert worden. Nach den Darstellungen in den Wirtschaftsplänen (§ 14 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 2 Abs. 3 EigBVO) und in den Anlagennachweisen (§ 10 Abs. 2 EigBVO) sowie aufgrund der Aufstellungen der SWH über die Investitionsschwerpunkte in den Jahren 2010 bis 2012 konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zuordnung der entsprechenden Ausgaben zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten immer vorgelegen haben (§ 7 EigBVO i.V.m. § 255 Abs. 1 und 2 HGB). Beispielsweise ist fraglich, ob die Aufwendungen für die Sanierung der Bergbahn (z.B. Tunnel, Molkenkurbrücke bzw. Station „Schloss“) nicht zu aktivieren, sondern als Unterhaltungsaufwand zu behandeln gewesen wären.

Ausgaben sind als Unterhaltungsaufwand zu behandeln, soweit damit - unabhängig von ihrer Größenordnung - nur die ursprüngliche zweckbestimmte Nutzungsmöglichkeit von Sachanlagen erhalten werden soll, um damit einen ordnungsgemäßen Zustand dauerhaft sicher zu stellen oder in zeitgemäßer Form wieder herzustellen. Herstellungsaufwand liegt nicht schon dann vor, wenn mit den Maßnahmen zur Instandsetzung bzw. Modernisierung nur eine entsprechend dem technischen Fortschritt zeitgemäße, die Substanz erhaltende Erneuerung verbunden ist, die nicht zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung des zuzurechnenden Vermögensgegenstandes führt. Andererseits sind Ausgaben als Herstellungskosten zu behandeln, bei der Erweiterung eines Vermögensgegenstands oder wenn damit - über eine bloße Substanzerhaltung hinaus - eine deutliche Gebrauchswerterhöhung oder erweiterte Nutzungsmöglichkeit verbunden ist. Dabei sollten Grenzfälle von Herstellungs- und Erhaltungsaufwand grundsätzlich nach den steuerlichen Abgrenzungsbestimmungen behandelt werden (§ 6 Abs. 2 EStG); auf die GPA-Mitt. 9/2003 Az. 969.42 und auf das BMF-Schreiben vom 18.07.2003 - IV C 3 - S 2211 - 94/03 - wird ergänzend hingewiesen.

---

<sup>1</sup> Ohne evtl. Finanzierungsbedarf aus der Eingliederung der Abwasserbeseitigung zum 01.01.2014.

<sup>2</sup> Sondertilgungen scheiden aufgrund der mittel- und langfristigen Zinsbindungen bzw. der Absicherung von Zinsänderungsrisiken bei der Prolongation von Darlehensverträgen aus (sog. Zinssatz-Swaps der Landesbank BW mit und ohne Andienungsrecht mit einem Anfangsvolumen von 56,8 Mio. EUR und Laufzeiten bis zum Jahr 2049; s. Anhang zum Jahresabschluss 2012, Anlage 3 S. 7 und Aufstellung der SWH über bestehende Swap-Geschäfte zum 31.12.2012).

Künftig ist sicherzustellen, dass Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen von Aufwendungen für die Unterhaltung von bestehendem Sachanlagevermögen nach den handelsrechtlichen Vorschriften abgegrenzt werden. Hierzu empfiehlt es sich, vor allem aus gebühren-, beitrags- und steuerrechtlichen Gründen verbindliche Regelungen über die Kriterien zur Abgrenzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen zu erlassen. Hinsichtlich der Behandlung von Zinsen für Fremdkapital bei der Vermögensbewertung wird auf § 255 Abs. 3 HGB und auf § 30 Abs. 1 Nr. 3 KAG verwiesen.

#### 8.4.4 Forderungen

- A 144 Nach einer Aufstellung der SWH vom 11.09.2013 waren zahlreiche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit Fälligkeiten bis zum 31.12.2011 im Gesamtbetrag von (saldiert) 61 TEUR noch offen, wovon 51 TEUR auf Wasserversorgungsbeiträge und 14 TEUR auf Wassergebühren (SAP IS-U) entfallen<sup>1</sup>. Die Forderungen aus Wasserversorgungsbeiträgen und Kostenerstattungen für Wasserhausanschlüsse aufgrund von Bescheiden aus dem Jahr 2011 sind erst im Jahr 2013 gemahnt worden<sup>2</sup>.

Die Forderungen sind zwangsweise einzuziehen, sofern keine Aussetzung der Vollziehung, Stundung, Niederschlagung oder Erlass in Betracht kommt (§ 15 Abs. 2 Satz 1 GemKVO). Auf die Zuständigkeit der Betriebsleitung nach § 5 Abs. 3 Buchstabe d und e BetrS wird ergänzend hingewiesen.

Künftig sind die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zeitnah zu mahnen, beizutreiben bzw. zwangsweise einzuziehen.

- A 145 Im Prüfungszeitraum sind bei der Beitreibung von (öffentlich-rechtlichen) Wasserversorgungsbeiträgen und Kostenerstattungen für Wasserhausanschlüsse auf privatrechtlicher Grundlage sog. Mahngebühren von 3 EUR (1. Mahnung) bzw. 5 EUR (2. Mahnung) erhoben worden. Auch sind mit der 2. Mahnung privatrechtliche Verzugszinsen in Höhe von 6,62 % p.a. der ausstehenden Forderungen geltend gemacht worden. Die Mahngebühren und Verzugszinsen wurden aber nicht gebucht. Diese Praxis war unzulässig.

Künftig sind bei der Mahnung und Beitreibung von Kommunalabgaben die gesetzlichen Vorschriften zu beachten (§§ 1 und 42 Abs. 1 Satz 3 KAG, § 14 Abs. 1 LVwVG i.V.m.

---

<sup>1</sup> Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Gesamtbetrag von 61 TEUR auch sog. kreditorische Debitoren (Überzahlungen) enthalten sind. Die Wasserversorgungsbeiträge betreffen die Baugebiete „Im Bieth“ und „Im Breitenspiel“.

<sup>2</sup> Beispielsweise sind Beitragsansprüche für das Baugebiet „Im Bieth“ von Mai 2011 erstmals im Juni 2013 angemahnt worden.

§ 1 Abs. 1 LVwVGKO bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b KAG i.V.m. § 240 AO). Ggf. sind die Säumniszuschläge ab Fälligkeit nachzuberechnen.

#### 8.4.5 Ertragszuschüsse

A 146 Die empfangenen Ertragszuschüsse wurden bisher passiviert und ertragswirksam aufgelöst. Dabei sind die Wasserversorgungsbeiträge und Kostenerstattungen für Wasserhausanschlüsse jährlich mit 5 % ertragswirksam aufgelöst worden.

Dies ist seit 2003 steuerrechtlich nicht mehr zulässig. Die Ertragszuschüsse können handelsrechtlich zwar weiterhin passiviert werden, dann aber getrennt von den (alten) Ertragszuschüssen, die weiterhin mit 5 % aufgelöst werden können, unter einem gesonderten Passivposten (Sonderposten für Investitionszuschüsse) auszuweisen und übereinstimmend mit der Abschreibung des betreffenden Wirtschaftsgutes aufzulösen. Hierzu wird auf die GPA-Mitt. 16/2003 Az. 962.12 und auf den GPA-Geschäftsbericht 2006, S. 27, verwiesen.

Es wird empfohlen, künftig die Ertragszuschüsse nicht mehr zu passivieren, sondern durch Absetzung von den bezuschussten Anschaffungs- und Herstellungskosten der einzelnen Anlagegüter zu berücksichtigen. Sodann sind die gekürzten Anlagewerte nach den - ggf. durchschnittlichen - betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern angemessen abzuschreiben<sup>1</sup>. Diese Praxis hätte den Vorteil, dass zur steuerlichen Anerkennung der Abzugsfähigkeit einer Konzessionsabgabe für die Wasserversorgung der anrechnungspflichtige Mindesthandelsbilanzgewinn verringert werden könnte (s. BMF-Schreiben vom 27.09.2002 – IV A 2-S 2744-5/02, BStBl I 2002, 940)<sup>2</sup>.

A 147 Im Prüfungszeitraum sind Wasserversorgungsbeiträge von insgesamt 0,8 Mio. EUR erhoben worden. Dabei sind die Beiträge nur für Grundstücke erhoben worden, die tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurden (§ 2 Abs. 2 WVBS). Soweit Grundstücke der Beitragspflicht unterliegen, weil für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt wurde und diese bebaut oder gewerblich genutzt werden können, sind (noch) keine Wasserversorgungsbeiträge erhoben worden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 WVBS). Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen, sind

---

<sup>1</sup> Das Wasserleitungsnetz und die Hausanschlüsse wurden bisher (nur) mit 2,5 % abgeschrieben, was einer Nutzungsdauer von 40 Jahren entspricht. Der jahresdurchschnittliche Abschreibungsbetrag aus der Absetzung von Wasserversorgungsbeiträgen ist aus den Sachanlagen zu ermitteln, die nach der Globalberechnung vom 06.03.2013 mit Wasserversorgungsbeiträgen mitfinanziert werden.

<sup>2</sup> Sog. Baukostenzuschüsse dürfen nur gewinnmindernd berücksichtigt werden, wenn diese aktiviert wurden.

ebenfalls noch nicht umfassend beitragsrechtlich erfasst worden (§ 2 Abs. 1 Satz 2 WVBS).

Es ist daher zu prüfen, ob und ggf. inwieweit in den Fällen des § 2 Abs. 1 durch die Schaffung einer Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage eine Beitragsschuld entstanden ist (§ 12 Nr. 1 WVBS; s. auch § 24 KAG). Insbesondere ist festzustellen, ob die Erschließungsmaßnahmen in den Jahren 2011 ff. im Baugebiet „Bahnstadt“ - über die bereits erfolgten Beitragsveranlagungen hinaus - zur Entstehung weiterer Beitragspflichten geführt haben. Ferner ist zu klären, ob die in den Jahren 2010 ff. durchgeführten Maßnahmen in den Baugebieten „Im Bieth“ (Stadtteil Kirchheim), „Schollengewann“ (Stadtteil Wieblingen), aus Einzelmaßnahmen am vorhandenen Wassernetz in der Kernstadt (Altstadt) und in sämtlichen Stadtteilen sowie für die sog. Landschadhöfe Wieblingen zu einer Beitragspflicht geführt haben. Hierzu wird auf die Aufstellung der SWH über die wesentlichen Investitionsschwerpunkte verwiesen.

- 148 Nach § 15 Abs. 1 WVS hat der Anschlussnehmer die Kosten der Herstellung der notwendigen Hausanschlüsse oder Veränderungen, die durch die Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft. Demnach sind Kosten der Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse, die nicht vom Anschlussnehmer veranlasst wurden, nicht erstattungspflichtig. Dies gilt auch für weitere, vorläufige und vorübergehende Hausanschlüsse. Folglich werden diese Kosten mit den Benutzungsgebühren nach den §§ 26 und 27 WVS abgegolten.

Es empfiehlt sich, künftig im Blick auf eine verursachungsgerechte Refinanzierung von Hausanschlusskosten die erstattungspflichtigen Maßnahmen satzungsrechtlich zu erweitern. Hierzu wird auf § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 KAG, das aktuelle Satzungsmuster des Gemeindetages BW in der BWGZ 2012, S. 959, sowie auf die früheren Erläuterungen zu § 15 WVS in der BWGZ 1996, S. 667 f., hingewiesen.

- 149 Nach § 15 Abs. 1 WVS werden die Kostenerstattungen für Wasserhausanschlüsse nach den von der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH gegenüber den SBH berechneten Einheitssätzen festgesetzt. Hierbei werden die Kosten für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Bereich zutreffend nicht berücksichtigt. Die tatsächlichen Kosten des Hausanschlusses (Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers nach § 14 WVS) wurden bisher im Anlagennachweis undifferenziert erfasst.

Im Interesse einer verlässlichen Grundlage für die Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils im Rahmen der Globalberechnung sollte künftig der mit dem Wasserversorgungsbeitrag gedeckte Kostenanteil für den Grundstücksanschluss im Anlagenachweis besonders ausgewiesen werden (§ 10 Abs. 2 EigBVO); auf die Globalberechnung vom 06.03.2013 wird hingewiesen.

#### **8.4.6 Kreditaufnahmen**

A 150 In den Jahren 2011 und 2012 sind zinsgünstige Kredite im Gesamtbetrag von 4,6 Mio. EUR aufgenommen worden, obwohl ausreichende Eigenfinanzierungsmittel aus Vorjahren verfügbar waren.

Künftig ist zu beachten, dass Kredite nur aufgenommen werden dürfen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 78 Abs. 3 GemO).

#### **8.4.7 Vermögensplanabrechnung**

A 151 Eine Vermögensplanabrechnung wurde bisher nicht erstellt.

Künftig sind jährlich die bilanziellen Finanzierungsmittelüberschüsse bzw. -fehlbeträge im langfristigen Deckungsbereich in einer sog. Vermögensplanabrechnung durch Planvergleich zu ermitteln. Sodann sollten diese Finanzierungssalden in bedarfsgerechtem bzw. erforderlichem Umfang und ggf. aktualisiert um die voraussichtliche Entwicklung im laufenden Wirtschaftsjahr in den nächsten Vermögensplan eingestellt werden, mit dem Ziel, damit den tatsächlichen Kreditbedarf feststellen zu können und eine bilanziell ausgewogene Finanzierungsstruktur für das Anlagevermögen dauerhaft zu gewährleisten. Hierbei sind die übertragbaren Mittel aus Vorjahren mit zu berücksichtigen. Auf § 2 Abs. 1 und 2 EigBVO i.V.m. der Anlage 6, Formblatt 6, auf die GPA-Geschäftsberichte 2000 (S. 62 f.), 2002 (S. 22) und 2004 (S. 22 f.) sowie auf die Erörterungen mit der Verwaltung wird ergänzend hingewiesen.

#### **8.4.8 Gebührenkalkulation**

A 152 Der Verbrauchsgebührensatz für die Wasserversorgung nach § 27 WVS wurde (nur) zum 01.09.2010 kalkuliert und festgesetzt. Die Berechnung von kostendeckenden Grundgebührensätzen für Wasserzähler nach der Anlage zu § 26 Abs. 1 WVS ist nicht nachvollziehbar belegt; die sog. Löschwasserschwächler sind nicht neu kalkuliert worden. Hierbei wurden im Wesentlichen die Anlagenachweise zum 31.12.2008 und der Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zugrun-

de gelegt. Die Ermittlung der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung nach § 14 Abs. 2 KAG war nicht belegt<sup>1</sup>. Auf die Gebührenkalkulation der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treiberater GmbH aus Stuttgart vom 14.07.2010 wird verwiesen.

Die Obergrenzen der satzungsmäßigen Grund- und Verbrauchsgebührensätze sollten auf der Grundlage von aktuellen Kostenansätzen nach Maßgabe von § 14 KAG in nachvollziehbarer Weise neu kalkuliert werden. Dabei sind die Bemessungseinheiten vollständig zu berücksichtigen (einschließlich Verbrauch für öffentliche Zwecke; s. § 16 KAG). Auch sollte der einkalkulierte Gewinnzuschlag besonders ausgewiesen werden<sup>2</sup>. Hierzu wird auf die Urteile des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 31.08.1989 - 2 S 2805/87, 20.01.2010 - 2 S 1171/09 und 15.03.2010 - 2 S 2725/09 sowie auf das Kalkulationsschema in BWGZ 1996, S. 687 ergänzend hingewiesen.

#### **8.4.9 Kassenführung**

A 153 Im § 2 Abs. 1 des Vertrags über das kaufmännische und organisatorische Management für die SBH wurde die Kassenführung des Eigenbetriebes der Stadtwerke Heidelberg GmbH (SWH) übertragen. Der entsprechende Beschluss des Gemeinderats vom 01.07.2010 ist der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.07.2010 angezeigt worden (§ 94 Satz 2 GemO).

Nach der Saldenbestätigung der Sparkasse Heidelberg über die vorhandenen Girokonten zum 31.12.2012 ist neben mehreren Bediensteten der SWH auch der Betriebsleiter der SBH zeichnungsberechtigt.

Im Blick auf die umfassende vertragliche Übertragung der Kassengeschäfte (Kontenführung) auf die SWH ist die Einzelzeichnungsberechtigung des Betriebsleiters der SBH aufzuheben.

---

<sup>1</sup> Nach Aussagen der Verwaltung soll der Kaufpreis für die Wasserversorgungsanlagen (70 Mio. EUR) mit dem kalkulatorischen Zinssatz vor Steuern (6,44 %) ermittelt worden sein. Demnach würde sich rechnerisch eine Differenz zum veranschlagten Wert (4.683 TEUR) von 175 TEUR ergeben.

<sup>2</sup> Unterschiedsbetrag zwischen der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung nach § 14 KAG und den voraussichtlichen Zinsaufwendungen lt. Erfolgsplan sowie aus dem prognostizierten Wasserverbrauch für öffentliche Zwecke.

#### **8.4.10 Betriebsführungsentgelte**

154 Nach den Betriebsführungsverträgen mit der Stadtwerke Heidelberg GmbH vom 19./27.08.2010 (§ 5 Abs. 3), der Stadtwerke Netze GmbH vom 27./31.08.2010 i.d.F. vom 28.12.2011 (§ 8 Abs. 3) und der Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH vom 17./27.08.2010 (§ 6 Abs. 3) sollten die seit 01.09.2010 unveränderten Pauschalentgelte (Gesamtbetrag von rd. 11,2 Mio. EUR) zum 01.01.2013 überprüft werden. Hierzu ist am 12.06.2013 eine Rechtsanwaltsgesellschaft beauftragt worden, um die preis- und gebührenrechtliche Angemessenheit der vereinbarten Festpreise neu zu ermitteln. Ergebnisse haben bei Abschluss der Prüfung vor Ort noch nicht vorgelegen.

Um Sachstandsmitteilung wird gebeten.

Karlsruhe, 19.01.2015

Gemeindeprüfungsanstalt  
Baden-Württemberg

Markus Günther  
Vizepräsident

Kurt Schäfer  
Prüfungsleiter

Stadt Heidelberg		Übersicht über die Haushalts- und Finanzwirtschaft			Anlage 1		
Konten- gruppe	Ergebnisrechnung	Nr.	Prüfungszeitraum				
			2007 TEUR	2008 TEUR	2009 TEUR	2010 TEUR	2011 TEUR
	<b>1.1 Ordentliches Ergebnis</b>	1					
30	Steuern und andere Abgaben	2	156.413	187.195	193.355	182.232	179.888
	davon	3					
	Grundsteuer A	4	(113)	(118)	(113)	(113)	(181)
	Grundsteuer B	5	(24.221)	(24.411)	(24.831)	(24.348)	(24.945)
	Gewerbesteuer	6	(68.354)	(93.857)	(103.510)	(92.469)	(85.770)
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7	(50.520)	(55.335)	(50.023)	(49.815)	(53.083)
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	8	(7.588)	(7.742)	(8.090)	(8.229)	(8.686)
	Vergütungssteuer	9	(471)	(361)	(748)	(689)	(864)
	Hundesteuer	10	(293)	(301)	(319)	(330)	(331)
	Steuerähnliche Erträge	11	(168)	(104)	(120)	(108)	(228)
	Leistungen nach dem Familienausgleich	12	(3.967)	(4.052)	(4.188)	(5.651)	(5.023)
	Leistungen Umsetzung Dienstleistungen Arbeitsmarkt	13	(718)	(914)	(1.412)	(479)	(777)
31	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	14	144.074	159.221	154.625	152.014	145.155
	davon	15					
	Schlüsselzuweisungen vom Land einschl. Investitionspauschale	16	(90.102)	(104.774)	(98.871)	(92.308)	(76.560)
	Zuschüsse für Kindertageseinrichtungen	17	(4.827)	(4.779)	(4.926)	(5.351)	(6.353)
	Zuschüsse für die Kleinkindbetreuung	18	(255)	(2.449)	(2.449)	(3.280)	(4.147)
	Zuweisungen aus Grundverbrauchssteuereinkommen	19	(8.856)	(9.535)	(7.242)	(9.477)	(13.642)
	Auflösung von Sonderposten	20	(4.414)	(4.383)	(4.481)	(4.699)	(4.504)
	Leistungen Grundsicherung	21	(6.033)	(5.736)	(5.460)	(5.211)	(7.592)
32	Sonstige Transfererträge	22	5.551	5.231	5.121	4.841	5.603
33	Öffentlich-rechtliche Entgelte	23	53.822	50.982	50.128	50.255	54.004
34	Privatrechtliche Leistungsentgelte	24	20.876	21.349	21.489	25.049	23.002
34	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	25	13.616	13.511	11.183	12.473	13.147
35	Sonstige ordentliche Erträge	26	23.208	22.218	23.332	54.073	38.995
	davon	27					
	Konzessionsabgaben	28	(8.246)	(7.501)	(7.740)	(7.623)	(8.276)
	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Versorgung u. Beihilfe	29	(14.450)	(14.240)	(15.166)	(18.284)	
	Erträge aus der Auflösung von FAG-Rückstellungen	30	0	0	0	(21.830)	(21.540)
	Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen	31	0	0	(150)	(5.657)	(615)
36	Finanzerträge	32	6.842	9.962	11.876	10.228	1.077
37	Aktivierete Eigenleistungen	33	1.859	2.056	2.317	2.462	2.084
	<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	34	<b>426.261</b>	<b>471.725</b>	<b>473.426</b>	<b>493.627</b>	<b>462.955</b>
40	Personalaufwendungen	35	132.251	137.517	147.682	125.704	127.971
	davon	36					
	Zuführungen zu Pensionsrückstellung f. Bedienstete	37	(12.618)	(14.029)	(20.107)		
	Zuführungen zu Beihilferückstellungen f. Bedienstete	38	(5.130)	(5.383)	(4.873)		
41	Versorgungsaufwendungen	39	768	671	670	419	567
42	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	40	68.029	73.499	68.776	71.691	72.291
47	Planmäßige Abschreibungen	41	33.337	37.616	39.491	36.860	40.886
	davon	42					
	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände	43	(25.977)	(29.067)	(33.546)	(34.961)	(37.198)
	Niederschlagung	44	(7.240)	(472)	(5.945)	(1.899)	(3.688)
	Sonstige Abschreibungen	45	0	(8.000)	0	0	0
45	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	46	6.206	8.129	6.283	8.852	7.188
	davon	47					
	Zinsaufwendungen	48	(5.566)	(5.242)	(5.701)	(6.007)	(6.709)
43	Transferaufwendungen	49	128.312	161.924	180.390	162.013	178.708
	davon	50					
	Zuschüsse an verbundene Unternehmen	51	(7.698)	(7.858)	(12.099)	(4.452)	(16.020)
	Zuschuss Kita-Betreuung	52	(8.576)	(9.349)	(10.539)	(11.632)	(12.186)
	Zuschuss Kleinkindbetreuung	53	(1.026)	(1.730)	(6.170)	(6.956)	(8.367)
	Sozialtransferaufwendungen	54	(49.219)	(50.974)	(52.200)	(52.841)	(55.723)
	Gewerbesteuerumlage	55	(12.974)	(14.411)	(16.770)	(16.011)	(15.650)
	Finanzausgleichsumlage	56	(33.383)	(37.982)	(44.256)	(51.510)	(50.903)
	FAG-Rückstellungen	57	0	(21.830)	(21.540)	0	0
44	Sonstige ordentliche Aufwendungen	58	40.321	42.447	44.152	44.877	46.914
	<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	59	<b>409.224</b>	<b>461.803</b>	<b>487.444</b>	<b>450.416</b>	<b>474.525</b>
	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	60	<b>17.037</b>	<b>9.922</b>	<b>-14.018</b>	<b>43.211</b>	<b>-11.570</b>
	<b>1.2 Sonderergebnis</b>	61					
50/53	Realisierte außerordentliche Erträge	62	4.440	3.919	5.285	35.925	2.903
51/53	Realisierte außerordentliche Aufwendungen	63	3.502	8.259	13.011	7.216	1.287
	<b>Sonderergebnis</b>	64	<b>938</b>	<b>-4.340</b>	<b>-7.726</b>	<b>28.709</b>	<b>1.616</b>
	<b>Gesamtergebnis</b>	65	<b>17.975</b>	<b>5.582</b>	<b>-21.744</b>	<b>71.920</b>	<b>-9.954</b>

Stadt Heidelberg		Übersicht über die Haushalts- und Finanzwirtschaft			Anlage 2		
Netto-Deckungsmittel, Zuschussbedarf, Netto-Abschreibungen und Betriebszuschuss		Nr.	Prüfungszeitraum				
			2007 TEUR	2008 TEUR	2009 TEUR	2010 TEUR	2011 TEUR
Einwohnerzahl am 30.06.		1	144.828	145.029	145.881	146.453	148.271
<b>Erlöse aus Steuern und ähnlichen Abgaben</b>							
Grundsteuer A und B	TEUR	2	24.334	24.529	24.944	24.461	25.126
Gewerbesteuer	TEUR	3	68.354	93.857	103.510	92.469	85.770
Gemeindeanteil an der Einkommen- u. Umsatzsteuer	TEUR	4	58.108	63.077	58.113	58.044	61.769
And. Steuern u. steuerähn. Erträge	TEUR	5	932	766	1.187	1.127	1.423
<b>Zwischensumme Steuern</b>	TEUR	6	<u>151.728</u>	<u>182.229</u>	<u>187.754</u>	<u>176.101</u>	<u>174.088</u>
Schlüsselzuweisungen einschl. Investitionszuschüsse	TEUR	7	90.102	104.774	98.871	92.308	76.560
Leistungen nach dem Familienausgleich	TEUR	8	3.967	4.052	4.188	5.651	5.023
Leistungen Umsetzung Dienstleistungen Arbeitsmarkt	TEUR	9	718	914	1.412	479	777
Zuweisungen aus Grunderwerbssteueraufkommen	TEUR	10	<u>8.856</u>	<u>9.535</u>	<u>7.242</u>	<u>9.477</u>	<u>13.642</u>
<b>Zwischensumme allg. Zuweisungen</b>	TEUR	11	<u>103.643</u>	<u>119.275</u>	<u>111.713</u>	<u>107.915</u>	<u>96.002</u>
<b>Summe Steuern u. allg. Zuweisungen</b>	TEUR	12	<b>255.371</b>	<b>301.504</b>	<b>299.467</b>	<b>284.016</b>	<b>270.090</b>
<b>Allgemeine Umlagen</b>							
Gewerbesteuerumlage	TEUR	13	12.974	14.411	16.770	16.011	15.650
FAG-Umlage	TEUR	14	33.383	37.982	44.256	51.510	50.903
<b>Summe Allgemeine Umlagen</b>	TEUR	15	<b>46.357</b>	<b>52.393</b>	<b>61.026</b>	<b>67.521</b>	<b>66.553</b>
<b>Netto-Deckungsmittel</b>							
	TEUR		<b>209.014</b>	<b>249.111</b>	<b>238.441</b>	<b>216.495</b>	<b>203.537</b>
	EUR je Einw. <sup>1)</sup>	16	1.443 (1.701)	1.718 (1.712)	1.634 (1.552)	1.478 (1.546)	1.373 (1.739)
<b>Betriebs- und Finanzerträge</b>							
Betriebserträge ohne Auflösung von Sonderposten sowie Rückstellungen für Versorgung, Beihilfe und FAG	TEUR	17	145.184	141.636	142.435	154.569	165.744
Finanzerträge	TEUR	18	<u>6.842</u>	<u>9.962</u>	<u>11.876</u>	<u>10.228</u>	<u>1.077</u>
<b>Summe Betriebs- und Finanzerträge</b>	TEUR	19	<b>152.026</b>	<b>151.598</b>	<b>154.311</b>	<b>164.797</b>	<b>166.821</b>
<b>Betriebsaufwendungen</b>							
Personal- und Versorgungsaufwendungen abzüglich Auflösung von Rückstellungen für Versorgung u. Beihilfe	TEUR	20	118.569	123.948	133.186	107.839	128.538
	EUR je Einw. <sup>1)</sup>		819 (719)	855 (707)	913 (738)	736 (746)	867 (773)
Sachaufwendungen	TEUR	21	68.029	73.499	68.776	71.691	72.291
Sonstige ordentliche Aufwendungen	TEUR	22	<u>40.321</u>	<u>42.447</u>	<u>44.152</u>	<u>44.877</u>	<u>46.914</u>
<b>Summe Sach- und sonstige ordentl. Aufwendungen</b>	TEUR	23	<b>108.350</b>	<b>115.946</b>	<b>112.928</b>	<b>116.568</b>	<b>119.205</b>
Zinsen und ähnl. Aufwendungen	TEUR	24	6.206	8.129	6.283	8.852	7.188
davon Kreditzinsen	TEUR		5.566	5.242	5.701	6.007	6.709
	EUR je Einw. <sup>1)</sup>	25	38 (35)	36 (31)	39 (30)	41 (44)	45 (38)
Transferaufw. ohne Aufwendungen nach Zelle 14 und ohne Zuführungen zu FAG-Rückstellungen	TEUR	26	81.955	87.701	97.824	94.492	112.155
<b>Summe Betriebsaufwendungen</b>	TEUR	27	<b>315.080</b>	<b>335.724</b>	<b>350.221</b>	<b>327.751</b>	<b>367.086</b>
<b>Zuschussbedarf</b>							
	TEUR		<b>163.054</b>	<b>184.126</b>	<b>195.910</b>	<b>162.954</b>	<b>200.265</b>
	EUR je Einw. <sup>1)</sup>	28	1.126 (1.168)	1.270 (1.289)	1.343 (1.331)	1.113 (1.430)	1.351 (1.414)
planmäßige Abschreibungen	TEUR	29	33.337	37.616	39.491	36.860	40.886
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	TEUR	30	4.414	4.383	4.481	4.699	4.504
<b>Netto-Abschreibungen</b>	TEUR		<b>28.923</b>	<b>33.233</b>	<b>35.010</b>	<b>32.161</b>	<b>36.382</b>
	EUR je Einw.	31	200	229	240	220	245
<b>Betriebszuschuss (Nr. 27 + Nr. 30)</b>							
	TEUR		<b>191.977</b>	<b>217.359</b>	<b>230.920</b>	<b>195.115</b>	<b>236.647</b>
	EUR je Einw.	32	1.326	1.499	1.583	1.332	1.596
<b>Modifiziertes Gesamtergebnis (Nr. 15 - Nr. 31)</b>							
	TEUR		<b>17.037</b>	<b>31.752</b>	<b>7.521</b>	<b>21.380</b>	<b>-33.110</b>
	EUR je Einw.	33	118	219	52	146	-223

1) In Klammern sind, soweit bekannt, die Durchschnittswerte der Städte des Landes BW (in der Regel in der vergleichbaren Größenklasse) angegeben.

Steuern und Steuerkraft				Nr.	Prüfungszeitraum				
					2007 TEUR	2008 TEUR	2009 TEUR	2010 TEUR	2011 TEUR
Einwohnerzahl am 30.06.				1	144.828	145.029	145.881	146.453	148.271
STEUERN	HEBESÄTZE	Grundsteuer A	v.H. <sup>1)</sup>	2	250 (310)	250 (309)	250 (305)	250 (316)	400 (308)
		Grundsteuer B	v.H. <sup>1)</sup>	3	470 (419)	470 (419)	470 (419)	470 (441)	470 (451)
		Gewerbsteuer	v.H. <sup>1)</sup>	4	400 (376)	400 (378)	400 (380)	400 (377)	400 (379)
	EINZAHLUNGEN	Grundsteuer A	EUR Einw. <sup>1)</sup>	5	1 (1)	1 (1)	1 (1)	1 (1)	1 (1)
		Grundsteuer B	EUR Einw. <sup>1)</sup>	6	168 (169)	169 (170)	170 (171)	166 (180)	169 (185)
		Gewerbsteuer	EUR Einw. <sup>1)</sup>	7	427 (686)	608 (690)	697 (579)	616 (653)	603 (691)
		Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	EUR Einw. <sup>1)</sup>	8	342 (333)	383 (372)	288 (332)	398 (330)	351 (349)
		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	EUR Einw. <sup>1)</sup>	9	52 (64)	54 (66)	55 (65)	55 (66)	59 (70)
	STEUER- KRAFT	Steuerkraftmesszahl	EUR Einw. <sup>1)</sup>	10	569 (720)	619 (797)	714 (884)	865 (940)	873 (830)
Steuerkraftsumme		EUR Einw. <sup>1)</sup>	11	1.046 (1.092)	1.187 (1.207)	1.381 (1.340)	1.598 (1.434)	1.569 (1.172)	
<b>Schulden</b>									
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (Kernhaushalt)		TEUR		133.053	129.193	156.426	162.837	174.264	
		EUR Einw. <sup>1)</sup>	12	919 (673)	891 (609)	1.072 (743)	1.112 (775)	1.175 (819)	
Verbindlichkeiten aus Krediten der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetriebe)		TEUR					69.673	70.602	
		EUR Einw. <sup>1)</sup>	13	(772)	(799)	(825)	476 (845)	476 (979)	
Verbindlichkeiten aus Krediten insgesamt (Summe aus Nummern 12 und 13)		TEUR		133.053	129.193	156.426	232.510	244.866	
		EUR Einw. <sup>1)</sup>	14	919 (1.445)	891 (1.408)	1.072 (1.568)	1.588 (1.620)	1.651 (1.798)	
Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten		TEUR	15						
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		TEUR	16	1.783	2.075	1.608	6.169	35.466	
<b>Gesamtschulden der Stadt (Summe aus Nummern 12, 15 und 16)</b>		TEUR	17	134.836	131.268	158.034	238.679	280.332	

Stadt Wiesloch		Übersicht über die Haushalts- und Finanzwirtschaft		Anlage 4				
Nr.		Finanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten		2007 TEUR	2008 TEUR	2009 TEUR	2010 TEUR	2011 TEUR
1	+	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		395.975	449.930	448.223	444.783	429.176
2	-	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		-355.487	-379.515	-400.053	-415.207	-438.105
3	=	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus Nummern 1 und 2)		40.488	70.415	48.170	29.576	-8.930
4	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		3.277	1.663	5.195	7.923	6.581
5	+	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit		39	419	1.466	55	5.322
6	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen		20.866	12.417	5.203	3.184	9.809
7	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen		0	0	24	33.807	3
8	+	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeiten		728	619	509	964	613
9	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 4 bis 8)		24.909	15.118	12.396	45.932	22.328
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		-9.406	-9.560	-5.913	-5.081	-8.451
11	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen		-24.436	-32.150	-37.200	-35.970	-31.060
12	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen		-6.161	-7.191	-7.365	-24.594	-4.207
13	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen		-25	-6.005	-2.201	-14.716	-25
14	-	Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen		-2.117	-15.821	-7.385	-9.054	-8.674
15	-	Auszahlungen für sonstige Investitionen		0	0	0	0	0
16	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15)		-42.146	-70.727	-60.063	-89.414	-52.417
17	=	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 9 und 16)		-17.237	-55.609	-47.667	-43.482	-30.090
18	=	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Summe aus Nummern 3 und 17)		23.252	14.806	-1.496	-13.906	-39.019
19	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		9.483	0	34.000	19.470	14.095
20	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen		-15.108	-4.164	-6.787	-3.361	-2.668
21	=	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nummern 19 und 20)		-5.625	-4.164	27.213	16.109	11.427
22	=	Änderung des Finanzierungsmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nummern 18 und 21)		17.627	10.642	25.717	2.203	-27.592
23	+	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. durchlaufende Finanzmittel, Rückzahlungen von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)		40.804	62.639	63.909	65.220	74.832
24	-	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. durchlaufende Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlungen von Kassenkrediten)		-39.622	-62.319	-64.226	-76.072	-94.863
25	+/-	Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (Saldo aus Nummern 23 und 24)		1.182	320	-317	-10.852	-20.031
26		Anfangsbestand an Zahlungsmitteln		11.438	30.247	41.209	66.609	57.980
27	+/-	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Summe aus Nummern 22 und 25)		18.809	10.962	25.400	-8.649	-47.624
28	=	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus den Summen Nummern 26 und 27)		30.247	41.209	66.609	57.959	10.336
29	+	nachrichtlich: Liquide Mittel der Stadt (ohne die im Buchungskreis 9000 nachge- wiesene Sonderrechnung Bahnstadt und ohne die unselbständigen Stiftungen und Nachlässe)		28.744	33.636	58.916	51.348	10.336
30	+	Sonsige Einlagen aus Kassenmitteln					10.000	25.000
31	-	Bestand an Kassenkrediten						
32	=	verfügbare liquide Eigenmittel zum Jahresende		28.744	33.636	58.916	61.348	35.336
33	-	nachrichtlich: übertragene Ermächtigungen		27.145	29.169	30.888	31.755	26.441
34	+	übertragene Kreditermächtigungen		0	28.182	27.232	0	18.078
35	=	Liquidität zum Jahresende		1.699	32.649	55.260	29.593	26.973

Stadt Heidelberg		Übersicht über die Haushalts- und Finanzwirtschaft			Anlage 5	
Nr.	Finanzplan Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2013 TEUR	Ansatz 2014 TEUR	Ansatz 2015 TEUR	Ansatz 2016 TEUR	Ansatz 2017 TEUR
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	192.996	196.246	202.580	208.780	214.280
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen und aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	189.481	194.903	203.320	214.540	217.960
3	+ Sonstige Transfererträge	5.139	5.156	5.200	5.300	5.400
4	+ Öffentlich-rechtliche Entgelte	55.659	54.635	55.600	56.000	56.300
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	21.014	21.221	21.300	21.400	21.600
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	10.314	10.260	10.400	10.500	10.600
7	+ Zinserträge	506	500	420	400	380
8	+ Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsver.	1.601	1.421	1.600	1.600	1.600
9	+ Sonstige ordentliche Erträge	17.288	17.189	17.200	17.200	17.300
	<b>= Summe der ordentlichen Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 9)</b>	<b>493.998</b>	<b>501.531</b>	<b>517.620</b>	<b>535.720</b>	<b>545.420</b>
11	- Personalaufwendungen	138.360	141.260	144.100	146.900	149.800
12	- Versorgungsaufwendungen	540	540	500	500	500
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	83.551	81.769	82.000	83.300	84.500
14	- Planmäßige Abschreibungen	36.511	37.552	37.500	37.500	37.500
15	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.095	9.103	10.300	10.800	11.400
16	- Transferaufwendungen	184.158	196.056	205.200	212.800	221.100
17	- Sonstige ordentliche Aufwendungen <i>darin enthalten: Globaler Minderaufwand</i>	48.763 -3.500	47.960 -3.500	52.300	52.900	53.600
	<b>= Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe aus Nummern 11 bis 17)</b>	<b>499.978</b>	<b>514.240</b>	<b>531.900</b>	<b>544.700</b>	<b>558.400</b>
19	<b>= Ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 10 und 18)</b>	<b>-5.980</b>	<b>-12.709</b>	<b>-14.280</b>	<b>-8.980</b>	<b>-12.980</b>
20	- Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren					
21	<b>= Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 19 und 20)</b>	<b>-5.980</b>	<b>-12.709</b>	<b>-14.280</b>	<b>-8.980</b>	<b>-12.980</b>
22	+ Außerordentliche Erträge					
23	- Außerordentliche Aufwendungen					
24	<b>= Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus Nummern 22 und 23)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
25	<b>= Veranschlagtes Gesamtergebnis (Überschuss oder Fehlbetrag; Summe aus Nummern 21 und 24)</b>	<b>-5.980</b>	<b>-12.709</b>	<b>-14.280</b>	<b>-8.980</b>	<b>-12.980</b>
	nachrichtlich:					
28	Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	5.980	12.709	14.018		
29	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses			262	8.980	12.980

Nr.	Finanzplan Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz
		2013	2014	2015	2016	2017
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1	+ Ergebniswirksame Einzahlungen des Ergebnishaushalts einschließlich Zuweisungen aus dem Finanzausgleich	486.174	493.920	509.820	527.920	537.620
2	- Ergebniswirksame Auszahlungen des Ergebnishaushalts einschließlich Auszahlungen aus Rückstellungen	463.466	476.688	494.400	507.200	520.900
3	= Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalt (Saldo aus Nummern 1 und 2)	22.708	17.232	15.420	20.720	16.720
4	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.694	1.756	2.800	3.400	3.338
5	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	3.186	500	500	500	500
6	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	12.725	7.725	7.000	7.000	7.000
7	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen					
8	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	438	451	460	465	470
9	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 4 bis 8)	19.043	10.432	10.760	11.365	11.308
10	- Auszahlung für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
11	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	31.997	29.902	29.116	27.119	21.917
12	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	9.502	8.685	8.650	8.200	7.700
13	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	10.350	10.350	12.000	12.000	12.000
14	- Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen	13.348	12.649	10.000	9.500	8.500
15	- Auszahlungen für sonstige Investitionen	600				
16	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15)	72.797	68.586	66.766	63.819	57.117
17	= Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 9 und 16)	-53.754	-58.154	-56.006	-52.454	-45.809
18	= Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Summe aus Nummern 3 und 17)	-31.046	-40.922	-40.586	-31.734	-29.089
19	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen <i>darin enthaltene Umschuldungen</i>	23.534	32.437 7.800	38.154	48.770 11.900	43.099 7.100
20	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen <i>darin enthaltene Umschuldungen</i>	4.549	13.559 7.800	6.600	18.850 11.900	14.400 7.100
21	= Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 19 und 20)	18.985	18.878	31.554	29.920	28.699
22	= Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus Nummern 18 und 21)	-12.061	-22.044	-9.032	-1.814	-390
23	nachrichtlich: verfügbare liquide Eigenmittel zum 31.12.2012	57.278				
24	- Auszahlungen aufgrund übertragenen Ermächtigungen	40.582				
25	+ Einzahlungen aufgrund übertragenen Kreditermächtigungen	34.023				
26	+/- Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (nach Zeile 22)	-12.061	-22.044	-9.032	-1.814	-390
27	= Voraussichtliche Liquidität zum Jahresende	38.658	16.614	7.582	5.768	5.378
28	Voraussichtlicher Schuldenstand zum Jahresende	241.344	260.222	291.776	321.696	350.395

**Kostendeckungsgrade öffentlicher Einrichtungen**

Abwasserbeseitigung PC 53.80	Prüfungszeltraum				
	2007	2008	2009	2010	2011
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Summe ordentliche Erträge	16.370	15.192	15.320	12.067	15.047
davon: Zuführung/Entnahme Gebührenüberschussrückstellung		1.422		2.102	
+ Erträge aus interner Leistungsverrechnung	3.284	2.873	3.019	2.672	2.644
+ außerordentliche Erträge	1.061	-	-	-	350
<b>Erträge Ergebnisrechnung</b>	<b>20.715</b>	<b>18.065</b>	<b>18.339</b>	<b>14.739</b>	<b>18.041</b>
davon gebührenrechtliche Erträge	20.646	19.403	18.341	16.797	17.838
Summe ordentliche Aufwendungen	13.188	13.286	12.686	12.871	13.096
+ Aufwand aus interner Leistungsverrechnung	555	439	356	663	664
+ Kalk. Zinsen	4.478	4.505	4.490	4.449	4.470
+ außerordentliche Aufwendungen	279	132	6	112	86
<b>Aufwendungen Ergebnisrechnung</b>	<b>18.500</b>	<b>18.362</b>	<b>17.538</b>	<b>18.095</b>	<b>18.316</b>
davon gebührenrechtliche Aufwendungen	18.264	18.270	17.371	18.095	18.316
<b>Ergebnisrechnung Profit Center <sup>1)</sup></b>	<b>2.215</b>	<b>- 297</b>	<b>801</b>	<b>- 3.356</b>	<b>- 275</b>
<b>Gebührenrechtliches Gesamtergebnis <sup>1)</sup></b>	<b>2.382</b>	<b>1.133</b>	<b>970</b>	<b>- 1.298</b>	<b>- 478</b>
<b>Kostendeckungsgrad</b>	<b>113%</b>	<b>106%</b>	<b>106%</b>	<b>93%</b>	<b>97%</b>

Abfallwirtschaft PC 53.70	Prüfungszeltraum				
	2007	2008	2009	2010	2011
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Summe ordentliche Erträge	25.037	21.495	21.030	29.689	23.919
davon: Zuführung/Entnahme Gebührenüberschussrückstellung	429	1.783		- 2.212	
+ Erträge aus interner Leistungsverrechnung	5	8	1	2	3
+ außerordentliche Erträge	- 285	66	9	286	18
<b>Erträge Ergebnisrechnung</b>	<b>24.757</b>	<b>21.569</b>	<b>21.040</b>	<b>29.977</b>	<b>23.940</b>
davon gebührenrechtliche Erträge	24.755	22.941	21.037	23.509	23.873
Summe ordentliche Aufwendungen	19.278	19.224	19.404	18.744	18.897
+ Aufwand aus interner Leistungsverrechnung	2.521	2.656	2.864	2.417	2.490
+ Kalk. Zinsen	983	1.178	1.196	873	1.056
+ außerordentliche Aufwendungen	603	-	-	-	-
<b>Aufwendungen Ergebnisrechnung</b>	<b>23.385</b>	<b>23.058</b>	<b>23.464</b>	<b>22.034</b>	<b>22.443</b>
davon gebührenrechtliche Aufwendungen	22.445	23.056	23.462	21.478	22.441
<b>Ergebnisrechnung Profit Center <sup>1)</sup></b>	<b>1.372</b>	<b>- 1.489</b>	<b>- 2.424</b>	<b>7.943</b>	<b>1.497</b>
<b>Gebührenrechtliches Gesamtergebnis <sup>1)</sup></b>	<b>2.310</b>	<b>- 115</b>	<b>- 2.425</b>	<b>2.031</b>	<b>1.432</b>
<b>Kostendeckungsgrad</b>	<b>110%</b>	<b>100%</b>	<b>90%</b>	<b>109%</b>	<b>106%</b>

Bestattungswesen PC 55.30	Prüfungszeltraum				
	2007	2008	2009	2010	2011
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Summe ordentliche Erträge	2.678	3.005	3.116	1.014	2.484
davon: Passive Rechnungsabgrenzung Grabnutzungsgebühren	- 296			- 2.230	- 698
davon: Passive Rechnungsabgrenzung Grabnutzungsgebühren	- 587	- 671	- 609	- 659	- 698
+ außerordentliche Erträge	77	3	6	5	4
<b>Erträge Ergebnisrechnung</b>	<b>2.755</b>	<b>3.008</b>	<b>3.122</b>	<b>1.019</b>	<b>2.488</b>
davon gebührenrechtliche Erträge	2.464	2.337	2.513	2.590	2.488
Summe ordentliche Aufwendungen	2.630	2.679	2.779	2.520	2.685
+ Aufwand aus interner Leistungsverrechnung	567	602	655	469	488
+ Kalk. Zinsen	452	491	479	433	391
+ außerordentliche Aufwendungen	33		1	200	1
<b>Aufwendungen Ergebnisrechnung</b>	<b>3.682</b>	<b>3.772</b>	<b>3.914</b>	<b>3.622</b>	<b>3.565</b>
davon gebührenrechtliche Aufwendungen	3.682	3.772	3.914	3.622	3.565
<b>Ergebnisrechnung gebührenfähige Produkte <sup>2)</sup></b>	<b>- 927</b>	<b>- 764</b>	<b>- 792</b>	<b>- 2.603</b>	<b>- 1.077</b>
<b>Gebührenrechtliches Gesamtergebnis</b>	<b>- 631</b>	<b>- 764</b>	<b>- 792</b>	<b>- 373</b>	<b>- 379</b>
<b>Kostendeckungsgrad</b>	<b>67%</b>	<b>62%</b>	<b>64%</b>	<b>72%</b>	<b>70%</b>

<sup>1)</sup> Die Abweichung zwischen der Ergebnisrechnung und dem gebührenrechtlichem Gesamtergebnis ergibt sich durch die Zuführungen zu den Gebührenüberschussrückstellungen

<sup>2)</sup> Ohne Ehrenfriedhof, jüdische Friedhöfe, öffentliches Grün und angeordnete Bestattungen